

Position

Steffen J. Roth

Würde, Einkommen und Arbeit

in der
Sozialen Marktwirtschaft

Steffen J. Roth

Würde, Einkommen und Arbeit

in der
Sozialen Marktwirtschaft

Inhalt

1	Verletzt die Soziale Marktwirtschaft die Menschenwürde?	5
2	Beschäftigung und Entlohnung in der Sozialen Marktwirtschaft	9
2.1	Das Preissystem als Mechanismus der Informationsverarbeitung	10
2.2	Vollbeschäftigung in einer Sozialen Marktwirtschaft	13
2.3	Mindestlöhne in einer Sozialen Marktwirtschaft	14
2.4	Soziale Mindestsicherung in einer Sozialen Marktwirtschaft	18
2.5	Soziale Marktwirtschaft: Hoher Beschäftigungsstand und auskömmliche Mindesteinkommen	20
3	Menschenwürde – unabdingbares Menschenrecht oder Utopie?	21
3.1	Menschenwürde und Menschenrechte	21
3.2	Soziale Anspruchsrechte als neue Qualität von Menschenrechten	23
3.3	Alles nur ein Missverständnis?	27
3.4	Die Notwendigkeit ergänzender Transfers – eine Würdeverletzung?	28
4	Würde, Einkommen und Arbeit – Versuch einer ethischen Betrachtung	30
4.1	Die Würde des Menschen zwischen persönlichem Anliegen und gesellschaftlichem Auftrag	31
4.1.1	Die Würde in der moralischen Pflichtenethik jedes einzelnen Menschen	32
4.1.2	Der gesellschaftliche Auftrag zur Achtung der Menschenwürde	38
4.1.3	Der gesellschaftliche Schutz der Menschenwürde und die moralische Pflicht Einzelner	46
4.2	Die Würde des Menschen und die Befriedigung materieller Grundbedürfnisse	47
4.2.1	Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral	48
4.2.2	Bedürftige handeln nicht unwürdig, wenn sie solidarische Hilfe annehmen	50
4.2.3	Ein Mindestsicherungssystem hilft den Menschen, ihre Würde zu wahren	53
4.2.4	Das Mindestsicherungssystem in der Sozialen Marktwirtschaft	56
4.3	Die Würde des Menschen und seine ambivalente Beziehung zur Arbeit	57

4.3.1	Drei moralisch relevante Funktionen der Teilhabe an der Arbeitswelt	60
4.3.2	Das Bemühen um einen für andere wertvollen Beitrag	66
4.3.3	Freie Arbeitsmärkte und die Würde der Menschen	76
4.3.4	Die deutsche Arbeitsmarktverfassung – auf dem Weg zur „unanständigen“ Gesellschaft	79
5	Die Soziale Marktwirtschaft – zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde prädestiniert	81
	Literatur	88
	Der Autor	90



1 Verletzt die Soziale Marktwirtschaft die Menschenwürde?

Im Frühjahr 2006 hat die 77. Kammer des Berliner Sozialgerichts „im Namen des Volkes“ geurteilt, es könne Arbeitslosen, die steuerfinanzierte Transfers beziehen, nicht pauschal zugemutet werden, eine erreichbare Arbeit zu tariflicher Entlohnung anzunehmen. Erst sei eine weitere Prüfung erforderlich. Schließlich schütze das Grundgesetz ausdrücklich und in besonderer Weise die „Würde des Menschen“. Eben diese werde verletzt, wenn ein Arbeitnehmer in einer vollschichtigen Arbeit trotz durchschnittlicher Leistung kein ausreichend hohes Einkommen erziele, um das eigene soziokulturelle Existenzminimum zu sichern.¹ Sofern dies auch bei der zugrundeliegenden Tarifabsprache nicht gewährleistet sei, müsse bereits der Tarifvertrag als sittenwidrig abgelehnt werden. In der Urteilsbegründung rechnen die Richter sogar exakt vor, wie hoch ihrer Ansicht nach ein mit der Verfassung vereinbarer Lohn zu sein habe.

Dieses Urteil kann nicht ohne weiteres mit einem lächelnden Verweis auf die Fantasie dieses speziellen Gerichts ad acta gelegt werden, die in Fachkreisen bekannt ist. Denn es ist nicht das erste Mal, dass ein deutsches Gericht Sittenwidrigkeit unterstellt, wenn ein Lohneinkommen bei Vollzeitarbeit unter dem Sozialhilfeniveau bleibt. Ähnlich haben schon das Arbeitsgericht Bremen im Jahr 2000 und das Sozialgericht Fulda im Jahr 2004 argumentiert.² Stehen einzelne Richter mit diesen Auslegungen des gesetzgeberischen Dickichts alleine da? Oder formulieren sie nur, was viele denken und fühlen? Verletzen also bestimmte Lohnhöhen tatsächlich die Würde des Menschen?

In der politischen Diskussion begegnet man solchen Äußerungen in jüngerer Zeit häufig. So stellte zum Beispiel der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) seinen Bundeskongress 2006 unter das Motto „Die Würde des Menschen ist unser Maßstab“. Dem Leitantrag des Bundesvorstands folgend, beschloss man dort, dass sowohl Arbeitslosigkeit als auch „Bezahlungen unter dem Existenzminimum Angriffe auf die Würde des Menschen sind“ (DGB-Bundesvorstand, 2006). Bundesarbeitsminister Franz Müntefering gab in seinem Grußwort nicht etwa „Vorfahrt für Arbeit“ als Parole aus, sondern „Vorfahrt für menschenwürdige Arbeit“. Deshalb sollten in

¹ Vgl. Sozialgericht Berlin, Urteil vom 27. Februar 2006 (S 77 AL 742/05).

² Vgl. Arbeitsgericht Bremen, Urteil vom 30. August 2000 (5 Ca 5152, 5198/00) und Sozialgericht Fulda, Urteil vom 17. März 2004 (S 1 AL 77/03).

Deutschland auch Geringqualifizierte „Chancen auf Arbeit haben und dafür einen Lohn bekommen, von dem sie leben können“ (Müntefering, 2006). Ähnlich sieht das der Bundesvorsitzende der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) und nordrhein-westfälische Sozialminister Karl-Josef Laumann: Auch für den Arbeitsmarkt gelte „der Maßstab Menschenwürde“. Man brauche Arbeitsplätze, „von denen man leben kann – mit arbeitsrechtlichem Schutz und sozialer Absicherung“ (Pies, 2006, 20). Maßgeblich für solche Äußerungen sind demnach offenbar nicht parteipolitische Zugehörigkeiten. Glauben die zitierten Spitzenpolitiker tatsächlich, was sie sagen?

Immerhin fordern die Vertreter der gerade zitierten Aussagen nicht nur ein an sich bereits diskussionsbedürftiges Recht auf Arbeit ein. Diese Arbeit soll darüber hinaus so hoch entlohnt werden, dass man davon mindestens den politisch definierten Mindest-Lebensstandard des soziokulturellen Existenzminimums finanzieren kann, ohne auf ergänzende Unterstützung der Solidargemeinschaft zurückgreifen zu müssen. Im Folgenden wird diese etwas sperrige Kombination der Forderungen mit der griffigeren Formel „Vollbeschäftigung zu auskömmlichen Mindestlöhnen“ abgekürzt.

Durch die Verknüpfung dieser Zielkombination mit dem Begriff der Menschenwürde, die hier im Mittelpunkt der Betrachtung steht, gewinnt das Thema an Gewicht. Immerhin impliziert die Aussage, eine menschenwürdige Arbeitswelt müsse Vollbeschäftigung zu auskömmlichen Mindestlöhnen bieten, dass die Menschenwürde in Deutschland seit vielen Jahren und in wachsendem Ausmaß verletzt wird. Wäre dem zuzustimmen, dann wäre aus dieser Feststellung nicht etwa nur partiell die politische Forderung nach höheren Löhnen oder besserer Beschäftigungspolitik abzuleiten. Die Verknüpfung der Forderung mit dem Begriff der Würde stellt der Logik nach einen systemkritischen Angriff auf die Soziale Marktwirtschaft an sich dar. Dies erscheint insbesondere dann als ein Affront, der nicht unwidersprochen hinnehmbar ist, wenn man bedenkt, dass den geistigen Wegbereitern der Sozialen Marktwirtschaft nichts ferner lag, als eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu propagieren, welche die Würde des Menschen antastet.

Drei mögliche Ursachen der Fehldeutung

Für ordnungspolitisch geschulte Ökonomen ist die Fehldeutung, die Soziale Marktwirtschaft verstoße gegen die Menschenwürde, wenn sie nicht jedem Arbeitnehmer Beschäftigung zu auskömmlichen Löhnen garantieren könne, ungeheuerlich. Drei

Ansätze könnten die Fehldeutung erklären. Diese unterschiedlichen Ursachen der Meinungsverschiedenheiten erfordern unterschiedliche Diskussionsebenen.

Erstens könnte es einigen Diskutanten schlicht am ökonomischen Verständnis der Sachzusammenhänge mangeln: Den Protagonisten der Forderung „Vollbeschäftigung zu auskömmlichen Mindestlöhnen“ ist unter Umständen gar nicht bewusst, dass ihre Zielsetzung mit der Aufrechterhaltung einer Marktwirtschaft gar nicht kompatibel ist. In diesem Fall bedarf es einer verständlichen Erklärung dieser Zusammenhänge. Damit wird sich das zweite Kapitel dieser Abhandlung beschäftigen.

Mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Darstellung der Zusammenhänge wird man einige Idealisten, die lieber metaphysisch an das Problem herangehen, als sich den profanen Zwängen der Logik zu unterwerfen, allerdings nicht überzeugen. Die zweite mögliche Erklärung der Verständigungsprobleme zwischen ordnungspolitisch argumentierenden Ökonomen und fantasievollen Richtern³ oder idealistischen Politikern besteht nämlich darin, dass Erstere den Schutz der Menschenwürde als Definition eines tatsächlich erreichbaren und deshalb entschlossen anzustrebenden Zustands begreifen, während Letztere den Begriff möglicherweise im Sinne der Beschreibung einer Utopie nutzen. Aus der Definition der Ökonomen folgt eine unbedingte Anforderung an alle Gesellschaftsmitglieder, dafür zu sorgen, dass eine als unwürdig erkannte Situation ausgeräumt und in Zukunft vermieden wird. Bei der zweiten Definition hingegen handelt es sich lediglich um eine politische Vision Einzelner, die mittels der Beschreibung ihrer Vorstellung wünschenswerter Welten nach Gleichgesinnten suchen. Das dritte Kapitel wird diese mögliche Ursache von Missverständnissen ausführlicher untersuchen.

Schwieriger und zugleich wichtiger wird die Diskussion für einen überzeugten Anhänger der Sozialen Marktwirtschaft dann, wenn beide genannten Erklärungsansätze der Verständigungsprobleme nicht greifen. Die Marktwirtschaft kann nicht Vollbeschäftigung zu auskömmlichen Mindestlöhnen garantieren. Die Protagonisten dieser Forderung würden die Soziale Marktwirtschaft dann tatsächlich in ihren Grundfesten erschüttern und infrage stellen. Sie würden dann – zwar vorsichtig versteckt und zurückhaltend, aber nichtsdestoweniger logisch zwingend – implizit

³ Vgl. die Kontroverse um Richter, die Gesetze mit künstlerischer Freiheit virtuos interpretieren, ähnlich dem Umgang eines Pianisten mit einer Komposition. Siehe dazu Bernd Rüthers' entschlossenes Plädoyer für eine strikte Gesetzesbindung (Rüthers, 2006, 31).



behaupten, die Soziale Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung sei mit der Menschenwürde unvereinbar. Im vierten Kapitel wird deshalb ausführlich und unter Rückgriff auf Ethik und Philosophie diskutiert, was unter Würde im Allgemeinen zu verstehen ist und was dies in Bezug auf Arbeit, Beschäftigung und Einkommen sowie die Gestaltung einer würdevollen Gesellschaft bedeutet.

Das fünfte Kapitel fasst die Diskussion zusammen. Im Ergebnis kann nicht nur der ungeheuerliche Vorwurf entschieden zurückgewiesen werden, die Soziale Marktwirtschaft verstoße gegen die Menschenwürde. Es lässt sich im Gegenteil sogar zeigen, dass die Soziale Marktwirtschaft besonders gut dazu geeignet ist, den Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen – wenn man die Prinzipien beachtet, die ihr zugrundeliegen.

2 Beschäftigung und Entlohnung in der Sozialen Marktwirtschaft

Wird die unkritische Forderung „Vollbeschäftigung zu auskömmlichen Mindestlöhnen“ gestellt, weil es an Bewusstsein der Zusammenhänge von Marktprozessen mangelt, dann lohnt es sich, ein wenig auszuholen, um die grundlegende Funktionsweise der Marktwirtschaft zu erläutern.

Eine Wirtschaftsordnung sollte dazu dienen, die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger nach Dienstleistungen und Waren bestmöglich zu erfüllen. Dafür muss herausgefunden werden, welche Waren und Dienstleistungen die Bürger besonders dringend haben möchten. Zugleich muss ein Weg gefunden werden, möglichst sparsam mit den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln umzugehen. Denn vieles, was zur Bereitstellung von erwünschten Dingen benötigt wird, steht nicht unbegrenzt zur Verfügung: Es besteht eine Konkurrenz um die Ressourcen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse erforderlich sind. Knappe Ressourcen in einer Volkswirtschaft sind dabei nicht nur Rohstoffe, Energie, Vorprodukte und Geld, sondern insbesondere auch Zeit, Fähigkeiten, Motivation und Arbeitskraft der Menschen. Die bestmögliche Versorgung der Bürger, also die größtmögliche Befriedigung ihrer Wünsche, kann nur erfolgen, wenn diese Ressourcen nicht verschwendet werden.

Um herauszufinden, was die Menschen wollen und wer ihre Wünsche am besten erfüllen kann, veranstaltet man in der Wirtschaftsordnung der Marktwirtschaft einen Wettbewerb. Der Begriff Marktwirtschaft weckt bei vielen Menschen die durchaus hilfreiche Assoziation zum Wochenmarkt. Auch dort können die Marktbesucher problemlos die Ware des einen Händlers mit der des anderen vergleichen. In ihre Kaufentscheidung beziehen sie ihre unterschiedliche Wertschätzung für die Produkte und die unterschiedlichen Preise ein, um das günstigste Angebot zu finden. Wie sollte man dieses beste Angebot sonst identifizieren? Schließlich geht es bei der Frage nach den Wünschen der Bürger um kaum objektivierbare Beurteilungen – ähnlich wie bei einem Schönheitswettbewerb. Bei gleicher Wertschätzung der Angebote durch die Menschen wird im marktwirtschaftlichen Wettbewerb derjenige Anbieter gewinnen, der die Kundenwünsche nicht nur treffend vorhersieht, sondern sie auch preisgünstig erfüllen kann. Ähnlich wie bei sportlichen Wettkämpfen geht es also zugleich auch darum festzustellen, wer die bessere Technik einsetzt oder talentierter ist. Gewinner des Wettbewerbs wird, wer die Waren im Sortiment hat, die sich die Kunden wünschen, und zur Herstellung dieser Waren relativ wenige

Ressourcen benötigt, weshalb er sie zu günstigen Preisen anbieten kann. Doch der Gewinner kann sich nicht auf seinen Lorbeeren ausruhen: Der Wettbewerb wird stets aufs Neue ausgeschrieben. Somit wird gewährleistet, dass auch langfristig in dynamischer Hinsicht die Bedürfnisse der Menschen mit dem geringstmöglichen Ressourceneinsatz befriedigt werden.

2.1 Das Preissystem als Mechanismus der Informationsverarbeitung

Wirklich faszinierend an diesem marktwirtschaftlichen Wettbewerb ist, dass das Preissystem einen äußerst kostengünstigen und doch zuverlässigen Mechanismus zur Informationsübermittlung bietet. Das Preissystem versorgt alle am Wirtschaftsprozess beteiligten Akteure mit der wesentlichen Information über relative Knappheiten: Je dringender Rohstoffe, Vorprodukte und auch Arbeitskräfte in alternativen Verwendungen benötigt werden, desto teurer ist ihr Einsatz in der Produktion eines Unternehmens. Steigt der Preis einer beliebigen Ressource, werden deshalb alle betroffenen Unternehmer sofort überprüfen, ob sich der bisher geplante Einsatz dieser Ressource auch beim höheren Preis noch lohnt oder ob es günstigere Möglichkeiten der Produktion gibt. Selbst wenn sich keine andere Produktionsmethode erschließen lässt, werden die betroffenen Unternehmer ihre Nachfrage nach dem teurer gewordenen Produktionsmittel im Regelfall einschränken. Denn diese höheren Preise verteuern die eigene Produktion, was letztendlich höhere Endverbraucherpreise notwendig macht. Da auch die Konsumenten alternative Verwendungen ihres Einkommens vergleichen, werden sie zu höheren Endverbraucherpreisen im Regelfall weniger dieser Produkte kaufen. Die Unternehmen werden die Produktionsmenge der betreffenden Güter entsprechend reduzieren und mithin geringere Mengen der teurer gewordenen Ressource in Anspruch nehmen als vorher. Dieser Zusammenhang gilt für alle im Produktionsprozess eingesetzten und zu diesem Zweck vom Unternehmen nachgefragten Faktoren gleichermaßen: für Lizenzrechte, Vorprodukte, Rohstoffe, Maschinen und Arbeitskräfte.

Diese Wirkungskette ist erwünscht und notwendig, damit die knappen Ressourcen dort eingesetzt werden, wo sie – gemessen an der Bereitschaft, auf andere Güter und Dienstleistungen zu verzichten – am dringendsten verlangt werden. Wenn die Preise steigen, ist das ein Zeichen dafür, dass die jeweilige Ressource – warum auch immer – knapper geworden ist. In der Folge werden zunächst und vor allem diejenigen Produzenten ihre Nachfrage einschränken, die durch die Wahl anderer Produktionstechnologien am leichtesten auf ihre Verwendung verzichten können oder für deren Endprodukt die Konsumenten am wenigsten bereit sind, Preiser-

höhungen zu tolerieren. Durch ihre unterschiedlich starke Bereitschaft, für manche Produkte höhere Preise zu zahlen und größere Preissteigerungen hinzunehmen als für andere, bestimmen letztlich immer die Endverbraucher, in welchen Produktionen das knapper gewordene Vorprodukt weiterhin eingesetzt wird.

Die im Sinne einer bestmöglichen Versorgung der Bürger vernünftige Zuordnung der knappen Ressourcen erfolgt damit zielsicher, schnell und vergleichsweise reibungslos – ohne das Zutun eines fehler- und willküranfälligen Gremiums von wenigen Entscheidungsträgern. Das Preissystem reduziert die von allen Wirtschaftsakteuren zu verarbeitende Information auf das einzig relevante Kriterium der Knappheit. Für welche Endprodukte wird ein Rohstoff oder ein Vorprodukt verwendet? Welche Tätigkeit soll eine mit bestimmten Fähigkeiten und Kenntnissen ausgestattete Arbeitskraft verrichten? Wie sehr konkurriert die Verwendung dieser Ressourcen oder der Einsatz dieser Arbeitskräfte in der einen Produktion mit anderen Einsatzmöglichkeiten? Wie knapp und wertvoll für die Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten ist ein Endprodukt oder eine Dienstleistung? Wie dringend wollen also die Konsumenten ein Produkt oder eine Dienstleistung im Verhältnis zu anderen Dingen? Ist es vernünftig und wohlfahrtssteigernd, die Ressourcen für die Produktion eines bestimmten Produkts beziehungsweise einer Dienstleistung einzusetzen? Lohnt sich die Anstrengung? Ein Unternehmer wäre hoffnungslos überfordert, müsste er versuchen, diese Fragen im Einzelnen durch Befragung aller Lieferanten, Konkurrenten und Abnehmer und die vollständige Durchdringung der wechselseitigen Beeinflussung zu beantworten. Die Erfahrung zeigt eindrucksvoll, dass Planungsbehörden, seien sie auch noch so gut eingerichtet und organisiert, diese Fragen nicht überzeugend beantworten können. Das Preissystem hingegen erledigt die schwierige Aufgabe der Zuordnung knapper Ressourcen beinahe spielerisch: Jeder einzelne Akteur muss nur wissen, wie wertvoll die fragliche Dienstleistung oder das fragliche Produkt für ihn selbst ist. Anschließend muss er seine Zahlungsbereitschaft mit dem am Markt geforderten Preis vergleichen. Ist das Gut teurer, als man zu zahlen bereit ist, verzichtet man. Ist man bereit, den am Markt herrschenden Preis oder mehr zu zahlen, macht man die Nachfrage geltend.

Im theoretischen Idealfall führt das freie Spiel der Marktkräfte dazu, dass nur die besten Produzenten genau die Güter herstellen, welche die Konsumenten am dringendsten verlangen. Zur Herstellung dieser Güter verbrauchen sie dabei nur so viele knappe Ressourcen wie unbedingt notwendig. Wirtschaftswissenschaftler bezeichnen Vorgehensweisen, die gleichzeitig erfolgreich zum Ziel führen und

verschwendungsfrei sind, als „effizient“. In einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung sorgt ein System freier Preise für eine effiziente Nutzung der knappen Ressourcen im Sinne der bestmöglichen Versorgung der Bürger mit Dienstleistungen und Waren.

Die Unternehmen treffen auch ihre Entscheidung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der beschriebenen Art und Weise: Die Arbeitnehmer mit ihrem Wissen, ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren Fähigkeiten, ihrer Kreativität, Zuverlässigkeit und ihrer Motivation stellen die wichtigste Ressource der deutschen Volkswirtschaft dar. Der einzelne Unternehmer entscheidet, wie wertvoll ein zusätzlicher Arbeitnehmer für das Unternehmen ist. Die relevanten Größen, die er dazu miteinander vergleicht, sind die Arbeitskosten und die erwartete Wertschöpfung der Arbeitnehmer in der Produktion. Zu den Arbeitskosten gehören nicht nur die direkten Lohnkosten, sondern auch die Lohnzusatzkosten und die beschäftigungsabhängigen Ausrüstungskosten wie etwa Umkleieräume und Betriebsratsfreistellungen. Die erwartete Wertschöpfung bezeichnet die Richtgröße, die das Unternehmen durch die betreffende Arbeitskraft zusätzlich erwirtschaften zu können glaubt: Wie viel mehr oder besser kann das Unternehmen dank des zusätzlichen Mitarbeiters produzieren und welchen zusätzlichen Umsatz ermöglicht dieser? Übersteigen die Arbeitskosten die erwartete Wertschöpfung, unterbleibt die Anstellung. Der Unternehmer würde Verluste machen. Erwartet der Unternehmer hingegen eine größere Wertschöpfung, als zur Erwirtschaftung der Arbeitskosten erforderlich ist, wird die betreffende Arbeitskraft beschäftigt.

Die Einstellungsentscheidung der Unternehmen unter Abwägung von Arbeitskosten und erwarteter Wertschöpfung bewirkt bei freier Lohnbildung, dass der Arbeitnehmer dort den höchsten Lohn erzielen kann, wo er am meisten zusätzlichen Wohlstand erwirtschaften würde. Wenn der Arbeitnehmer seine Beschäftigungsentscheidung anhand der Lohnhöhe trifft, wird er in eben dieser Beschäftigung arbeiten.⁴

Indem die Ressourcenverwendung konsequent an den Knappheitsindikatoren – den Preisen und Löhnen – ausgerichtet wird, vermeidet die marktwirtschaftliche Ordnung Verschwendung. Das führt zur bestmöglichen Versorgung der Bürger mit

⁴ Natürlich kann der Arbeitnehmer auch andere Faktoren wie zum Beispiel die Nähe der Arbeitsstelle zum Wohnort, gutes Arbeitsklima, reizvolle Aufgaben und anderes berücksichtigen.

gewünschten Waren und Dienstleistungen und damit zu dem „Wohlstand für alle“, den Ludwig Erhard mit dem Begriff der Sozialen Marktwirtschaft verbunden hat.⁵

Es ist allerdings unumstritten, dass Preise und Löhne als Steuerungsinstrument in einer idealen Marktwirtschaft nur dann zu einer effizienten Ressourcennutzung führen, wenn sie nicht durch politische Eingriffe verzerrt werden. Genau zu solchen Verzerrungen kommt es aber beispielsweise, wenn Preis- und Lohninterventionen genutzt werden, um originär soziale Ziele zu verfolgen (Eekhoff, 1998, 133).

2.2 Vollbeschäftigung in einer Sozialen Marktwirtschaft

Lässt man die Löhne ihre Steuerungsfunktion möglichst ungestört erfüllen, spricht in einem marktwirtschaftlichen System nichts gegen einen sehr hohen Beschäftigungsstand. Im Prinzip kann jede Person, die aufgrund ihrer persönlichen Eignung, ihrer Erfahrung, ihres Wissens oder ihres Talents irgendetwas zu leisten in der Lage ist, das anderen Menschen bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse hilft, einer Erwerbsarbeit nachgehen. Dies dürfte auf fast alle Menschen zutreffen.

Dennoch wird es eine Vollbeschäftigung in dem Sinne, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt wirklich niemand mehr ohne Arbeit ist, in marktwirtschaftlichen Systemen wohl nie geben. Die Marktwirtschaft nutzt die Kreativität, die Fachkenntnis und den Einfallsreichtum der Unternehmer. Diese probieren ständig neue Produkte oder Herstellungsmethoden aus, um herauszufinden, was die Nachfrager bevorzugen und wie man die gewünschten Dinge ohne Verschwendung herstellen kann. Schließlich stehen sie im Wettbewerb um zufriedene Kunden. Nur die Unternehmen, die in diesem Wettbewerb erfolgreich sind, werden durch Gewinne belohnt. Wer keine zufriedenen Kunden gewinnen kann, muss aufgeben und den Markt verlassen – also einzelne Produktionsstätten oder Betriebszweige schließen oder das Unternehmen ganz auflösen. Dieser Strukturwandel ist eine willkommene und für das geschilderte bunte Treiben auf dem Wochenmarkt notwendige Begleiterscheinung!

Solange Betriebsstättenschließungen für die Arbeitnehmer unvorhergesehen und kurzfristig erfolgen, wird es auch Arbeitslosigkeit geben. Das wäre aber auch nicht

⁵ Der vom damaligen Wirtschaftsminister Ludwig Erhard 1957 veröffentlichte wirtschaftspolitische Bestseller „Wohlstand für alle“ erklärte das theoretische Fundament der deutschen Sozialen Marktwirtschaft einer breiten Öffentlichkeit. Der Begriff der „Sozialen Marktwirtschaft“ wurde bereits zehn Jahre vorher vom Kölner Wirtschaftsprofessor Alfred Müller-Armack geprägt, der später als Staatssekretär unter Erhard auch die konkrete Wirtschaftspolitik wesentlich mitgestaltet hat.

weiter dramatisch, wenn es sich lediglich um kurze Phasen der Sucharbeitslosigkeit in einem dynamischen System handeln würde. Das mit kurzfristiger Arbeitslosigkeit verbundene Einkommensrisiko lässt sich problemlos versichern.

Es gibt weitere Gründe, warum viele Ökonomen einen bestimmten Grad an Arbeitslosigkeit als beinahe zwangsläufig betrachten.⁶ Sie sprechen daher schon bei einer Arbeitslosenquote von 1,5 oder 2 Prozent von Vollbeschäftigung. Um keine falschen Erwartungen zu wecken, sollte man realistischerweise besser vom Begriff der Vollbeschäftigung absehen und stattdessen lediglich einen „hohen Beschäftigungsstand“ anstreben, wie er als wirtschaftspolitisches Ziel vor 40 Jahren im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz für Deutschland formuliert wurde.⁷

2.3 Mindestlöhne in einer Sozialen Marktwirtschaft

Ein solcher hoher Beschäftigungsstand ist in Marktwirtschaften durchaus zu erreichen. Daraus wird aber gerade dann nichts, wenn man den Preismechanismus in seiner Funktion beschneidet und Mindestlöhne definiert, die nicht unterschritten werden dürfen. Denn die oben beschriebene Wirkungsweise des Preissystems und die erläuterten Reaktionen der Wirtschaftsakteure funktionieren unabhängig davon, ob sich die Preise aufgrund eines staatlichen Eingriffs oder aus anderen Gründen ändern.

Für die Signalwirkung spielt es beispielsweise keine Rolle, ob die Preiserhöhung für ein bestimmtes Vorprodukt ihre Ursache in der Entdeckung neuer, konkurrierender Einsatzmöglichkeiten in anderen Bereichen hat, durch Produktionsschwierigkeiten der Lieferanten zustande kommt, sich durch streikbedingt lahmgelegte Transportwege erklärt oder durch politische Markteingriffe begründet ist. Unabhängig von seiner Ursache signalisiert der höhere Preis, dass das betreffende Vorprodukt

⁶ So kann unter Umständen gerade aus Effizienzgesichtspunkten ein gewisses Maß an vorübergehender Arbeitslosigkeit auch wünschenswert sein. Beispielsweise finden Arbeitnehmer nicht direkt den für sie geeigneten Arbeitsplatz. Die Volkswirtschaft als Ganze profitiert mittel- bis langfristig, wenn die Fähigkeiten der Arbeitnehmer den Anforderungen der Arbeitsplätze entsprechen und sie nicht das erstbeste Arbeitsangebot annehmen. Dieser sogenannte Matching-Prozess erfordert Zeit. Der in dieser Zeit in Kauf zu nehmende Einkommensverlust wird in Deutschland über das Arbeitslosengeld I abgedeckt.

⁷ Der erste Paragraph des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) vom 8. Juni 1967 verpflichtet Bund und Länder, ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen so zu treffen, „... dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen“.

sparsamer verwendet werden muss. Dieser Mechanismus wird durchaus auch von Politikern bewusst genutzt: in umweltpolitischen Belangen beispielsweise, um eine politisch gewollte Korrektur der Ressourcennutzung durch Unternehmer und Verbraucher anzustoßen. So kann der Staat die Preise für Energie oder umweltschädliche Produkte anheben, um Knappheitssignale und Anreize zu einem sparsameren Einsatz der Ressourcen zu setzen. Die Akteure in der Wirtschaft werden auf die Preiserhöhungen reagieren und weniger Energie verbrauchen beziehungsweise weniger umweltschädliche Produkte konsumieren.

Wenn Politiker ihre Gesetzgebungsmacht dazu nutzen, die Ressource Arbeitskraft zum Beispiel durch Mindestlöhne zu verteuern, muss damit gerechnet werden, dass die Wirtschaftsakteure auch auf diese Preiserhöhung mit einer Mengeneinschränkung reagieren: Das Knappheitssignal höherer Löhne wird von den Unternehmen genauso aufgenommen und umgesetzt wie eine Steigerung der Lohnkosten infolge von rückläufigen Arbeitskräftezahlen oder einer stärkeren Konkurrenz um die Arbeitskräfte mit anderen Unternehmen. Die Firmen werden auf höhere Lohnkosten reagieren, indem sie ihre Nachfrage nach Arbeitskräften einschränken.⁸

Bei künstlichen Lohnerhöhungen durch politische Eingriffe steigen die Arbeitskosten nicht deshalb, weil Arbeitnehmer in anderen Branchen und Unternehmen höhere Wertschöpfung erzielen und damit höhere Saläre in Aussicht haben. Dennoch bewirken solche Lohnkostenerhöhungen genauso wie andere Kostensteigerungen eine Einschränkung der Nachfrage nach Arbeitnehmern. Die resultierende Arbeitslosigkeit ist von den Propagandisten höherer Löhne natürlich keineswegs beabsichtigt. Dennoch ist sie bei wirksamen Mindestlöhnen beinahe zwangsläufig die Folge. Schließlich werden Mindestlöhne gerade deshalb erwogen, weil die betreffenden Arbeitskräfte eben nicht besonders knapp sind und die Unternehmen sich nicht gegenseitig überbieten, um sie in ihren Betrieb zu locken. Gerade wenn die Konkurrenz der Unternehmen um bestimmte Arbeitskräfte so gering ist, dass sich bei freier Lohnbildung relativ niedrige Arbeitsentgelte ergeben, fühlen sich Politiker verleitet, in die Lohnbildung einzugreifen. Gerade dann versuchen sie, die Löhne über das Niveau zu heben, das sich im freien Markt ergeben würde und das einen hohen Beschäftigungsstand erreichbar werden ließe.

⁸ Natürlich gilt dieser Zusammenhang nur im Aggregat und nur auf mittlere Sicht sowie *ceteris paribus*, also unter anderem bei erwarteter unveränderter Wertschöpfung der Arbeitskräfte. Daher genauer: Das Knappheitssignal höherer Löhne führt zu geringerer Nachfrage nach Arbeitskräften, als unter sonst gleichen Umständen bei niedrigeren Löhnen zu erwarten wäre.

Es hilft nicht, das nach dem Eingriff gestörte Informationssystem der Preise und Löhne durch Informationen anderer Art zu ersetzen. Beispielsweise indem Politiker die Unternehmen in Talkshows über das dramatische Ausmaß der Arbeitslosigkeit informieren und sie auffordern, mehr Menschen zu beschäftigen, als nach dem Vergleich von Arbeitskosten und erwarteter Wertschöpfung lohnend erscheint. Es hat keinen Zweck, die Wirtschaftsakteure darüber aufzuklären, dass die politisch durchgesetzten höheren Löhne gar nicht als Signal beabsichtigt waren, die Beschäftigung einzuschränken. Denn die bereits erklärte grandiose Einfachheit des Preismechanismus macht es umgekehrt unmöglich, das System an bestimmten Stellen selektiv außer Kraft zu setzen. Das System freier Preise steuert eben nicht nur, indem es die Informationen über relative Knappheiten übermittelt. Es setzt zugleich auch Anreize, diese Informationen zu beachten und möglichst effizient zu wirtschaften.

Das Informationsverarbeitungssystem freier Preise würde versagen, wenn es die Einsicht der jeweiligen Wirtschaftsakteure in alle Vorgänge voraussetzen müsste. Glücklicherweise muss der einzelne Teilnehmer auf freien Märkten nicht wissen und einsehen, warum etwas teurer oder billiger geworden ist. Umgekehrt gestattet es das anonyme Informationsverarbeitungssystem freier Preise allerdings auch nicht, dem Preissignal zuwiderzuhandeln, wenn man weiß oder zu wissen glaubt, dass Preisänderungen keinen realwirtschaftlichen Hintergrund haben. Das marktwirtschaftliche Anreizsystem zwingt den einzelnen Unternehmer daher bei gestiegenen Lohnkosten auch dann zu einem Beschäftigungsabbau, wenn die entlassenen oder nicht eingestellten Arbeitnehmer nicht durch andere Betriebe abgeworben oder angestellt, sondern arbeitslos werden. Unabhängig von der Ursache steigender Arbeitskosten müssen Unternehmen auf veränderte Kosten reagieren: Denn erhöhte Kosten in einem Produktionsprozess bedeuten, dass der Einsatz der anderen in diesem Produktionsprozess verwendeten Ressourcen relativ gesehen attraktiver wird. Würde ein Unternehmer höhere Lohnkosten hinnehmen, ohne die Zahl der Arbeitskräfte einzuschränken, so müsste er dies zwangsläufig entweder durch eine geringere Entlohnung der Kapitalbesitzer oder durch höhere Endverbraucherpreise kompensieren. Sofern die Kapitalbesitzer in anderen Investitionen höhere Renditen erwarten, werden sie eine reduzierte Entlohnung nicht dulden. Sofern die Endverbraucher die betreffenden Güter oder Dienstleistungen nicht „um jeden Preis“ brauchen, sondern den Konsum mit alternativen Gütern und Dienstleistungen abwägen, wird auch eine Erhöhung der Endverbraucherpreise nicht möglich sein, ohne beim Mengenabsatz Einbußen zu verzeichnen. Ein Unternehmer, der diese

Sachzwänge ignoriert, kann unter Preisgabe seiner eigenen materiellen Ansprüche durchhalten, bis sein eigenes Vermögen aufgebraucht ist. Danach wird auch der selbstloseste Arbeitgeber seine Angestellten entlassen müssen. Dauerhaft können nur solche Arbeitsplätze erhalten bleiben, die aufgrund der dort erwirtschafteten Wertschöpfung mindestens die anfallenden Arbeitskosten decken.

Der Versuch, höhere Löhne durchzusetzen, als der unternehmerischen Einschätzung der möglichen Wertschöpfung entsprechen, führt somit unmittelbar zu steigender Arbeitslosigkeit. Man kann als Ökonom sogar mühelos genauere Aussagen darüber treffen, welche Gruppen davon stärker und welche weniger stark bedroht sind. Zunächst einmal wirkt ein politisch motivierter Mindestlohn überhaupt nur auf die Arbeitnehmer direkt, deren Marktlöhne unter der Mindestlohnforderung liegen. Die Beschäftigung wird also unmittelbar nur für die Arbeitnehmer unsicherer oder schwieriger, die bisher niedrigere Stundenlöhne erhielten als den Mindestlohn.⁹ Innerhalb dieser Gruppe werden Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für diejenigen wegfallen, deren durchschnittlich erwartete Wertschöpfung im Produktionsprozess am weitesten unter der gestiegenen Lohnhöhe liegt. Im ersten Schritt zahlen also vor allem solche Arbeitnehmer den hohen Preis der Arbeitslosigkeit, zu deren Gunsten der Markteingriff angeblich erfolgt.

Will man die Arbeitslosigkeit dieser Arbeitskräfte vermeiden, müsste der Preiseingriff der politisch motivierten Mindestlöhne durch eine entsprechende Mengenpolitik ergänzt werden: durch künstliche Beschäftigungsmaßnahmen.¹⁰ Es kann wohl unzweifelhaft festgestellt werden, dass eine staatliche Zuordnung von Arbeitskräften zu Arbeitsplätzen, bei denen weder die Lohnhöhe etwas mit der unternehmerischen Nachfrage und der Wertschätzung der Konsumenten zu tun hat, noch die Anzahl oder Dauer der Beschäftigungsverhältnisse durch private Akteure bestimmt wird, nicht dem Prinzip der Marktwirtschaft entspricht. Eine Wirtschaftsordnung, in der die Löhne politisch vorgegeben werden, eine Beschäftigung staatlich organisiert

⁹ Im Zweitrundeneffekt trifft der Verzicht auf die Fähigkeiten und Erfahrungen der Arbeitslosen natürlich auch die nicht unmittelbar Betroffenen. Die Finanzierung der Transfers oder die Subventionierung künstlicher Beschäftigungsmaßnahmen führt ebenso wie die Verzerrung der Preise und Löhne zu Wohlfahrtseinbußen und erschwert selbstverstärkend die Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt.

¹⁰ Diese künstliche, staatliche Beschäftigung muss über eine höhere Steuerlast der Bürger finanziert werden, die wiederum zu verschiedenen beschäftigungsfeindlichen Anreizverzerrungen an anderer Stelle führt.

und durch Zwangsabgaben finanziert wird, entspricht eindeutig planwirtschaftlichen Konzepten – mit allen negativen Konsequenzen.

Die Funktionsfähigkeit marktwirtschaftlicher Wirtschaftsordnungen wird zwangsläufig zerstört, wenn die Preise und Löhne nicht mehr als Knappheitsindikatoren dienen können. Dies gilt uneingeschränkt für alle Marktwirtschaften, auch für die deutsche Variante. Die Väter der Sozialen Marktwirtschaft¹¹ haben sich vor dem Hintergrund der faschistischen Kommandowirtschaft und in Anbetracht der planwirtschaftlichen Versuche in der Sowjetunion unmissverständlich dafür ausgesprochen, die Wirtschaftsordnung marktwirtschaftlich auszurichten. Sie haben die Organisation, Verteidigung und Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs, also eines funktionierenden Preismechanismus, sogar ausdrücklich zur Staatsaufgabe erklärt. Die Soziale Marktwirtschaft unterscheidet sich nicht dadurch vom Laissez-faire-Kapitalismus, dass sie das Preissystem zu stören bereit ist. Das Attribut „sozial“ verdient die Marktwirtschaft deutscher Prägung vielmehr dadurch, dass ihre Protagonisten den Zweck des Wirtschaftens ausdrücklich in den Dienst der Lösung sozialer Probleme stellten. Ihr Ziel war eine menschenwürdige Gesellschaft.¹²

2.4 Soziale Mindestsicherung in einer Sozialen Marktwirtschaft

Zum Schluss dieses Kapitels ist noch auf ein weit verbreitetes Missverständnis hinzuweisen: Hohe Löhne haben allenfalls auf den ersten Blick etwas mit einer Politik der sozialen Mindestsicherung zu tun. Natürlich garantieren hohe Lohnneinkommen, die aus frei am Markt gebildeten Stundenlohnsätzen resultieren, ihren Beziehern materiellen Wohlstand. Diese Menschen verdanken ihren Wohlstand aber gerade nicht speziellen sozialpolitischen Maßnahmen, sondern einer effizienten Wettbe-

¹¹ Neben den genannten Müller-Armack und Erhard sind hier insbesondere die Vertreter der Freiburger Schule, Walter Eucken und Franz Böhm, zu nennen. Sehr einflussreich waren auch Wilhelm Röpke und Friedrich August von Hayek.

¹² Eindrucksvoll belegt dies beispielsweise folgendes Zitat von Franz Böhm und Walter Eucken aus dem Vorwort des ersten Bandes der Fachzeitschrift ORDO (Böhm/Eucken, 1948, XI): „Unsere Forderung beschränkt sich auf die Schaffung einer Wirtschafts- und Sozialordnung, in der wirtschaftliche Leistung und menschenwürdige Daseinsbedingung gleichermaßen gewährleistet sind. Weil der Wettbewerb diesem Ziel dienstbar gemacht werden kann, das ohne ihn sogar un erreichbar bleibt, deshalb fordern wir ihn. Er ist Mittel, nicht letzter Zweck.“

werbsordnung.¹³ Zahlreichen anderen Menschen, die gar nicht erwerbsfähig sind oder die in Arbeitslosigkeit leben, verhelfen hohe Löhne der arbeitenden Bevölkerung hingegen nicht zu einer sozialen Mindestsicherung – gerade dann nicht, wenn diese Löhne aufgrund sozialpolitischer Zielsetzungen künstlich überhöht sind. Diese Menschen bleiben gerade wegen der Höhe der Lohnkosten arbeitslos.

Es sollte klargeworden sein, dass sich Mindestlöhne nur unter Inkaufnahme von Arbeitslosigkeit oder künstlicher, staatlicher Beschäftigung durchsetzen lassen. Bemühungen, die Löhne über das Niveau anzuheben, das aus der wettbewerblichen Konkurrenz der Unternehmen um Arbeitskräfte resultieren würde, führen damit zwangsläufig immer zu Ineffizienz. Diese schränkt die Leistungsfähigkeit der gesamten Wirtschaftsordnung ein und führt dazu, dass zur Sicherung eines Mindesteinkommens tendenziell immer größere Bevölkerungskreise auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Es macht keinen Sinn, zur „sozialen“ Ausgestaltung der Gesellschaft die Forderung zu erheben, auf eine effiziente Ressourcennutzung zu verzichten. Selbstverständlich sollten soziale Ziele nicht mit verschwenderischen Methoden verfolgt werden, sondern nur so viele Ressourcen in Anspruch nehmen, wie zur Erreichung der Ziele erforderlich sind: In welchem Sinne könnte Ineffizienz jemals „sozial“ sein?¹⁴ Nichts führt an der Feststellung vorbei, dass Wohlstand zuerst geschaffen werden muss, bevor er zu sozialen Zwecken eingesetzt werden kann.

Das sozialpolitische Ziel der Garantie eines bestimmten materiellen Wohlstands für jedes Gesellschaftsmitglied kann und sollte unabhängig von der Vorgabe bestimmter Lohnhöhen am Arbeitsmarkt verfolgt werden. Eine garantierte soziale Mindestsicherung erfordert bestimmte Mindesteinkommen. Die Einkommen der Haushalte ergeben sich jedoch nicht allein aus den Stundenlohnsätzen einzelner Arbeitnehmer, sondern setzen sich aus den Markteinkommen aller Haushaltsmitglieder und den durch die Gesellschaft gewährten Transfers zusammen. Sobald eine Familie nicht von steuerfinanzierter Mindestsicherung durch Transfers

¹³ So führen bereits Böhm und Eucken (1948, IX) unmissverständlich ihre Überzeugung aus, dass „... nur die Veranstaltung von Wettbewerb in einem möglichst umfassenden Bereich der Wirtschaft eine volle Lösung des Problems der Wirtschafts- und Sozialordnung zu erbringen vermag. Und zwar – das sei ausdrücklich hervorgehoben – auch eine volle Lösung der wichtigsten sozialen Fragen. Wettbewerb duldet keine Konservierung gesellschaftlicher Schichtungen. Er ist die Ordnung des auf echter Leistung beruhenden gesellschaftlichen Aufstiegs und auch des Abstiegs. Und bei Wettbewerb kommt das höchste Lohnniveau zustande, das ohne Substanzverzehr der Wirtschaft und ohne dauernde Freisetzung von Arbeit möglich ist.“

¹⁴ Diese Zuspitzung der Frage verdanke ich Hans Willgerodt.

abhängig ist, sondern selbst für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen kann, trägt selbstverständlich jede zusätzliche Beschäftigung zu noch so geringem Stundenlohn zu einer Erhöhung des Haushaltseinkommens bei. Bei Familien, die ihren Mindestsicherungsbedarf vorübergehend oder dauerhaft nicht aus eigener Kraft decken können, reduziert jede Beschäftigung zu noch so geringen Stundenlöhnen die steuerfinanzierten Transfers, die ohne jede solche Beschäftigung nötig wären. Nur wenn insgesamt ein hoher Beschäftigungsstand erreicht wird und auch Hilfebedürftige den ihnen möglichen Anteil ihres Lebensbedarfs selbst verdienen, kann eine Gesellschaft dauerhaft großzügige Mindestsicherungs niveaus gewähren. Politisch festgelegte Mindestlöhne abzulehnen heißt nicht, eine gesellschaftlich garantierte soziale Mindestsicherung abzulehnen. Im Gegenteil.

2.5 Soziale Marktwirtschaft: Hoher Beschäftigungsstand und auskömmliche Mindesteinkommen

Die ständige Erfüllung der Forderung von Vollbeschäftigung zu auskömmlichen Mindestlöhnen kann in einer Marktwirtschaft nicht garantiert werden. Nur flexible Löhne können als Knappheitsindikatoren eine Steuerungsfunktion ausüben und damit einen sehr hohen Beschäftigungsstand ermöglichen. Durch die effiziente Zuordnung der knappen und wertvollen Ressourcen kann somit ein hoher gesamtwirtschaftlicher Wohlstand erreicht werden, der eine respektable soziale Mindestsicherung ermöglicht. Die Soziale Marktwirtschaft ermöglicht also die Kombination eines sehr hohen Beschäftigungsstands mit auskömmlichen Mindesteinkommen. Die Mindesteinkommen werden jedoch durch ein System der sozialen Mindestsicherung garantiert, nicht durch marktwidrige Löhne. Lässt sich die Politik demgegenüber darauf ein, Löhne unterhalb einer bestimmten Höhe für unzulässig zu erklären, muss sie sich auf steigende Arbeitslosigkeit einstellen.

3 Menschenwürde – unabdingbares Menschenrecht oder Utopie?

Nach der Beschäftigung mit der ersten Gruppe von Systemkritikern, die aus ökonomischer Unkenntnis im Namen der Menschenwürde die Forderung nach hohen Löhnen gegen die Soziale Marktwirtschaft ins Feld führt, gerät nun die zweite Gruppe ins Blickfeld. Einige Idealisten argumentieren mit dem Begriff der Menschenwürde gegen niedrige Löhne, auch wenn sie sich der praktischen Unvereinbarkeit von gleichzeitigen Preis- und Mengeneingriffen mit einer Marktwirtschaft durchaus bewusst sind und obwohl sie die Soziale Marktwirtschaft befürworten. Inwieweit könnte das am unterschiedlichen Gebrauch des Begriffs der Würde liegen? Sind der Schutz und die Achtung der Menschenwürde in einer Gesellschaft unabdingbare Anforderungen oder nur ein Ziel unter vielen? Sind moralisch denkende Individuen unbedingt verpflichtet, die Würde aller Menschen zu erstreiten und zu verteidigen? Oder dient der Begriff der Würde eher einer Beschreibung wünschbarer Visionen? In welchem Verhältnis stehen die inhaltlich präziser formulierten und kodifizierten Menschenrechte zur Menschenwürde?

3.1 Menschenwürde und Menschenrechte

Der Begriff der Würde (*dignitas*) ist seit Marcus Tullius Cicero (106–43 v. Chr.) Bestandteil der Literatur zur Ethik. Verfeinert und präzisiert wird der Begriff der Menschenwürde (*dignitas hominis*) seit der Renaissance. Die Natur des Menschen wird darin gesehen, dass er die Freiheit hat, sein Wesen selbst zu schaffen. Damit ist er weder durch mystische Bestimmung determiniert noch durch reine Triebhaftigkeit gesteuert: Der Mensch wird beschrieben als willentlich handelndes und damit freies, autonomes Wesen. Diese Selbstbestimmtheit macht die Würde des Menschen aus.¹⁵ Die so verstandene Menschenwürde ist damit ein wesentlich älterer Bestandteil der europäisch-westlichen Kultur als die erst etwas mehr als

¹⁵ Giovanni Pico della Mirandola (1997, 9) lässt in seiner „Rede über die Würde des Menschen“ aus dem Jahr 1486 den Schöpfer ausführen: „Keinen bestimmten Platz habe ich dir zugewiesen, auch keine bestimmte äußere Erscheinung und auch nicht irgendeine besondere Gabe habe ich dir verliehen, Adam, damit du den Platz, das Aussehen und alle die Gaben, die du dir selber wünschst, nach deinem eigenen Willen und Entschluss erhalten und besitzen kannst. Die fest umrissene Natur der übrigen Geschöpfe entfaltet sich nur innerhalb der von mir vorgeschriebenen Gesetze. Du wirst von allen Einschränkungen frei nach deinem eigenen freien Willen, dem ich dich überlassen habe, dir selbst deine Natur bestimmen.“

200 Jahre alten kodifizierten Menschenrechte.¹⁶ Die Menschenwürde ist die Basis der klassischen Menschenrechtskataloge.

Eine grundsätzliche rechtliche Qualifikation dieser Ansprüche an ein menschenwürdiges Leben erfolgt bereits durch die Subsumierung der entsprechenden Forderungen unter den Begriff des Naturrechts. Die Aufzählung bestimmter unveräußerlicher Rechte aller Menschen erfolgt dann im Jahr 1776 in der amerikanischen „Declaration of Independence“, in der 1789 folgenden ausführlicheren politisch-rechtlichen Kodifizierung in der „Bill of Rights“ und den 1789 beziehungsweise 1791 deklarierten französischen „Droits de l’homme“. Neu an diesen, in verfassungsähnlichen Texten kodifizierten Menschenrechten ist, dass sie positiv-rechtliche Wirkung entfalten, während die vorangegangenen philosophischen Prinzipien allein durch moralische Überzeugungskraft wirkten. Während die ethischen Normen der Menschenwürde und der Naturrechte bis dahin in erster Linie moralische Pflichten des Einzelnen gegenüber anderen und sich selbst erklärten, rückt nun das Abwehrrecht des einzelnen Bürgers gegen Freiheitseinschränkungen durch das Kollektiv beziehungsweise die Regierung in den Vordergrund.¹⁷ Die neue Qualität der Fortentwicklung des ethischen Menschenwürdebegriffs zu Menschenrechten liegt also in erster Linie darin, dass aus moralischen Forderungen gegen unbekannt beziehungsweise gegen jedes einzelne Individuum nun Rechte werden, die gegenüber der jeweiligen Gesellschaft und ihren Institutionen eingefordert werden können.

Eine Differenzierung zwischen Menschenwürde und Menschenrechten hinsichtlich der moralischen Bindungskraft liegt hingegen zunächst nicht auf der Hand. In Deutschland bilden die Bekenntnisse zum Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte gemeinsam den „Menschenwürde-Kern“ des Grundgesetzes (Denninger, 1999, 273). Beide Begriffe werden explizit genutzt und in Zusammenhang gebracht. So lautet der erste Absatz von Artikel 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Der zweite Absatz ergänzt: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als

¹⁶ Vgl. Gerhardt, 1999. Die zentralen Ideen der klassischen Menschenrechte – Freiheit, Gleichheit, individuelle Selbstbestimmtheit und das Recht auf das eigene Leben – lassen sich bereits seit Platon (427 – 347 v. Chr.) durch die ethisch-philosophische Literatur verfolgen.

¹⁷ Die eigentliche Neuerung der „Bill of Rights“ liegt darin, dass die Rechte für jeden Bürger einklagbar sind und damit Gegenwehr auch und insbesondere gegen die eigene Regierung und zweifelhafte Gesetze ermöglichen.

Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Nimmt man moralphilosophische Kerngedanken und die Idee einer Verfassung ernst, offenbart sich die Ungeheuerlichkeit des Vorwurfs der angeblich nicht mit der Menschenwürde zu vereinbarenden Bezahlung im Niedriglohnbereich. Deutschland verpflichtet sich bereits in den ersten Artikeln seiner Verfassung zur Achtung der Menschenwürde. Jede Identifikation einer Situation als „menschenunwürdig“ bedeutet damit automatisch die Aufdeckung eines positiv-rechtlichen Verstoßes gegen die Verfassung und damit gegen die Grundfesten der Gesellschaftsordnung. Eine menschenunwürdige Situation ist nicht einfach nur unschön, sondern explizit Unrecht. Die Gesellschaft im Allgemeinen und ihre staatstragenden Institutionen in Legislative, Exekutive und Judikative im Besonderen dürften keine Minute ruhen, eine solche unwürdige Situation zu beenden. Eine Hinnahme menschenunwürdiger Zustände hingegen entzöge der Gesellschaftsordnung die Legitimität. Sie könnte rechtschaffene und verfassungstreue Bürger zum zivilen Ungehorsam gegenüber diesem Unrechtsstaat aufrufen. Würde eine Wirtschaftsordnung tatsächlich die Würde der betroffenen Menschen verletzen, wenn sie ihnen keine Erwerbsarbeit garantieren kann, mit deren Entlohnung sie sich selbst oder gar eine ganze Familie versorgen können, wäre die Aufrechterhaltung dieser Wirtschaftsordnung nicht statthaft.

Nach dem zweiten Absatz von Artikel 1 GG gilt Ähnliches für eventuelle Verletzungen der Menschenrechte. Doch welches sind die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte, zu denen sich das deutsche Volk in seiner Verfassung bekennt?

3.2 Soziale Anspruchsrechte als neue Qualität von Menschenrechten

Die ersten Kodifizierungen der Menschenrechte konzentrierten sich als Abwehrrechte auf die klassischen Elemente des Menschenwürdekonzepts. Sie garantierten die Gleichheit vor dem Gesetz, die Anerkennung der Freiheit jedes Einzelnen und – in verschiedenen Formulierungen – immer wieder das Recht des Einzelnen auf Selbstverwirklichung, die Verfolgung eigener Lebenspläne oder das Streben nach Glück. Auch die Ergänzung und Aufschlüsselung einzelner Freiheitsrechte durch politische Partizipationsrechte, wie etwa die ausdrückliche Nennung der Versammlungs-, der Rede- und der Pressefreiheit, ändern diese Einordnung nicht grundlegend. Die Abwehr- und Partizipationsrechte können in der Gesetzgebung einer Gesellschaft dadurch in positive Rechtsansprüche umgewandelt werden, dass

die Befugnisse der Exekutive beschnitten werden. Die Verankerung der Rechte in der Verfassung schränkt wiederum die einfache Gesetzgebung so ein, dass diese Grundrechte dauerhaft eingehalten werden.

Mit der ersten internationalen Formulierung, der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1948, wurde leichtsinnigerweise eine Reihe von Rechten ganz anderer Art in den Rang der Menschenrechte erhoben. Neben die klassischen Abwehrrechte der Bürger gegen staatliche Gewalt und die politischen Partizipationsrechte traten nun sogenannte „wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte“. Diese neuen Rechte sind nicht einfach als fortschrittliche Erweiterung der in Jahrhunderten und Jahrtausenden erdachten Prinzipien und mühsam erkämpften Freiheitsrechte zu verstehen. Sie sind von gänzlich anderer Qualität.

Dies wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass jedes Recht eines Einzelnen, um inhaltlich definiert zu sein, mit der Pflicht eines anderen korrespondieren muss. Die Abwehrrechte und Partizipationsrechte der Bürger bedingen somit in erster Linie die Verpflichtung des Staates, bestimmte Dinge zu unterlassen, welche die Bürger in ihren Freiheiten einschränken würden. Die Rechte der Menschen auf Freiheit von Sklaverei und Folter sowie zur freien Meinungsäußerung beispielsweise verpflichten den jeweiligen Staat selbst, Sklaverei und Folter nicht anzuwenden und freie Meinungsäußerung nicht zu unterbinden. In zweiter Linie nehmen sie den Staat in die Pflicht, Sklaverei, Folter und Unterdrückung bestimmter Meinungsäußerungen auch seinen Bürgern untereinander zu verbieten – derlei Handlungen also in seinen Grenzen nicht zu dulden. Diese Freiheitsrechte verpflichten den Staat oder die Gesellschaft gleichzeitig umgekehrt darauf, die jeweils erlaubten Handlungen und Absichten ihrer Bürger nicht zu behindern. Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wäre jedoch kein Menschenrechtsverfechter auf die Idee gekommen, aus dem Recht der Meinungsfreiheit beispielsweise einen Ermöglichungsanspruch der Bürger abzuleiten: Etwa dass der Staat bitte dafür Sorge tragen möge, dass die Meinung eines Bürgers durch den Staat verbreitet wird, falls dieser Bürger das wünscht.

Die in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts als neue Menschenrechte deklarierten „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ sind als eben solche Ermöglichungsansprüche oder Anspruchsrechte formuliert. Sie fordern dazu auf, dafür zu sorgen, den Bürgern bestimmte Dinge zu ermöglichen. So hat gemäß Artikel 25 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen

jeder Mensch „Anspruch ... auf Nahrung, Kleidung, Wohnung und ärztliche Betreuung“. Die Versorgung aller Menschen mit diesen Gütern der Grundversorgung ist als politisches Ziel unzweifelhaft anzustreben. Aber wen genau verpflichtet dieses Recht dazu, für die Millionen hungernden und notleidenden Menschen in armen Ländern zu sorgen? Zweifellos werden deren Bedürfnisse Tag für Tag ignoriert. Wer aber ist der Urheber und Verantwortliche für diese „Menschenrechtsverletzung“? Wie kann Abhilfe geschaffen werden? Noch absonderlicher ist jedoch, dass gemäß Artikel 24 jeder Mensch „Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf ... regelmäßigen, bezahlten Urlaub“ hat. Was genau bedeutet das für Arbeitslose oder für selbstständige Erwerbstätige? Was bedeutet es für Kinder, Kranke und Rentner? Wer soll wie dafür sorgen, dass dieses „Menschenrecht“ erfüllt wird?

In der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen ist in Artikel 23 auch das „Recht auf Arbeit“ formuliert, einschließlich des Rechts auf „angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen“ und des Rechts auf „Schutz vor Arbeitslosigkeit“. Im dritten Absatz findet sich auch die Anforderung der existenzsichernden Mindestloohnhöhe: „Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert.“ Artikel 23 fordert also offensichtlich die Vollbeschäftigung zu auskömmlichen Mindestlöhnen. Man muss zweifellos eingestehen, dass gegen dieses Anspruchsrecht in Deutschland und vermutlich auch sonst überall in der Welt täglich verstoßen wird. Wie im vorherigen Kapitel ausgeführt wurde, gibt es aber in einer Marktwirtschaft keine Möglichkeit, die Erfüllung beider Elemente dieser Forderung gleichzeitig sicherzustellen.

Das angebliche Menschenrecht auf gut entlohnte Arbeit wurde durch Übernahme in einige Landesverfassungen auch Bestandteil deutschen Rechts. So formuliert etwa die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen in Artikel 24, dass nicht nur jedermann ein „Recht auf Arbeit“ habe, sondern der Lohn dieser Arbeit auch „... den angemessenen Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Familie decken“ müsse. Die Bayerische Verfassung sieht in Artikel 169 explizit das Recht des Staates vor, Mindestlöhne festzusetzen, „die dem Arbeitnehmer eine den jeweiligen kulturellen Verhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung für sich und seine Familie ermöglichen“.

Jeder weiß, dass diese Forderungen nicht erfüllt werden. Dennoch erheben nur wenige Bürger ernsthaft den Vorwurf, die deutschen Lohnhöhen würden systematisch

gegen die Verfassung verstoßen. Offensichtlich werden das Recht auf bezahlten Urlaub und das Recht auf Arbeit mit guter Entlohnung von den Deutschen nicht in gleicher Weise als unveräußerliche Menschenrechte wahrgenommen wie beispielsweise das Recht auf die Unverletzlichkeit der eigenen Wohnung und das Verbot von Folter und Sklaverei. Offensichtlich hat man sich daran gewöhnt, den Forderungskatalog der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen ebenso wie die Bestimmungen der Landesverfassungen nicht ernst zu nehmen. Trotz der Bezeichnung als Menschenrecht, trotz der Nennung in einer Verfassung werden diese Rechte als politische Wünsche und Ziele erkannt, deren tägliche Nichterfüllung zwar vielleicht bedauerlich ist, aber den Staat offenbar keineswegs in eine Legitimitätskrise stürzt.

Die Ausdehnung des Menschenrechtsbegriffs auf politische Visionsbeschreibungen und Zielerklärungen ist nichtsdestotrotz ein Akt leichtsinniger Kompromissbereitschaft, die nur mit dem überschwänglichen Versuch einer blockübergreifenden Einigung nach dem Zweiten Weltkrieg zu erklären ist.¹⁸ Die scheinbare Gleichrangigkeit der freiheitlichen Abwehr- und politischen Partizipationsrechte mit den neuartigen Anspruchsrechten gefährdet die moralische Belastbarkeit der ganzen Menschenrechtsidee. Denn ethische Normen und moralische Pflichten dürfen keine unerreichbaren Utopiebeschreibungen sein, wenn sie rechtschaffen und gerecht denkenden Bürgern als Richtschnur dienen sollen. Die Formulierung von Menschenrechtskatalogen muss sich auf Regeln beschränken, die tatsächlich unabdingbare und unter keinen Umständen verzichtbare Rechte und Freiheiten beschreiben. Sonst verliert die Bezeichnung „Menschenrecht“ jeden eigenständigen Wert. Die Ausweitung des klassischen Menschenrechtskatalogs auf zusätzliche Bereiche und die Ergänzung um vielleicht wünschenswerte, aber eben nicht unbedingt und kompromisslos zu erfüllende Ansprüche haben die Idee der Menschenrechte eher in Misskredit gebracht als ihr gedient (Cranston, 1987, 232 ff.). Erfreulicherweise geht ein Teil der Landesverfassungen, die im Zuge der deutschen Wiederver-

¹⁸ Diese Ergänzung der klassischen Menschenrechtskataloge freiheitlicher Prägung um die Anspruchsrechte auf materielle Ausstattung wird nur unter den damaligen historischen und politischen Umständen verständlich, nämlich im Sinne eines Zugeständnisses an die sozialistischen oder kommunistischen Staaten. In der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen stehen die alten und die neuen Menschenrechte scheinbar gleichrangig nebeneinander. Es wird damit suggeriert, es sei reine Geschmackssache, ob man als Staat die Freiheitsrechte seiner Bürger beschneide, dafür aber planwirtschaftlich ein Recht auf Arbeit mit auskömmlicher Entlohnung durchzusetzen versuche, oder umgekehrt die Freiheitsrechte respektiere, dafür aber keinen Versorgungsanspruch im Sinne eines Rechts auf Arbeit zu Mindestlöhnen erfüllen könne.

einigung Ende des 20. Jahrhunderts neu formuliert wurden, deutlich vorsichtiger mit den Anspruchsrechten um. In Sachsen heißt es etwa, das Land erkenne das Recht eines jeden Menschen auf Arbeit „als Staatsziel“ an.¹⁹ Diese Formulierung ist wesentlich weicher als andere und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. Es handelt sich unmissverständlich um eine politische Willensbekundung, um die Beschreibung einer Wunschvorstellung. Eine solche kann durchaus auch eine unerfüllbare Utopie beschreiben.²⁰

3.3 Alles nur ein Missverständnis?

Lässt sich die – für Verfechter der Sozialen Marktwirtschaft ungeheuerliche – Anfeindung, niedrige Löhne seien mit der Menschenwürde nicht vereinbar, als Missverständnis erklären? Für Anhänger einer ordnungspolitischen Konzeption der Regelgerechtigkeit erscheint es ebenso wie für Verfassungstheoretiker vollkommen undenkbar, bewusst und auf Dauer Verstöße gegen die Menschenrechte sowie Verletzungen der Menschenwürde hinzunehmen. Die Gesellschaftsordnung – und selbstverständlich auch die Wirtschaftsordnung als Teil der Gesellschaftsordnung – dient der Förderung eines Lebens aller Bürger in Freiheit und Würde. Liberale Ökonomen fassen den entsprechenden Vorwurf deshalb als elementaren Angriff gegen freiheitliche marktwirtschaftliche Wirtschaftssysteme auf. Wenn die Bezeichnungen „Menschenrecht“ und „Menschenwürde“ jedoch von anderen Diskutanten gar nicht als unbedingte ethisch-moralische Anforderungen verstanden werden, sondern als Sammelbegriffe für scheinbar wünschenswerte Zustände, wäre die unterschiedliche Begriffsverwendung der Schlüssel zur Auflösung eines Missverständnisses.

In diesem Fall wäre die logische Inkompatibilität der Forderung „Vollbeschäftigung zu auskömmlichen Mindestlöhnen“ mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht als praktische Kritik an der Sozialen Marktwirtschaft zu werten. Die entsprechende Forderung und ihre Bezeichnung als Menschenrecht bedeuten dann im Grunde nicht mehr als die freundliche Feststellung, dass man jedem Menschen eine auskömmliche Arbeit wünsche.

¹⁹ Vgl. Artikel 7 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

²⁰ Es ist deshalb Denninger (1999, 273 f.) zu widersprechen, insoweit er es bedauert, dass damit „ein individuelles, subjektives Menschenrecht“ zu einer „bloßen Bemühensklausel der Staatsgewalt“ verblasen würde. Eben genau dies ist nicht bedauerlich, sondern für Forderungen angemessen, zu deren Durchsetzung keine praktikablen Möglichkeiten bekannt sind – sofern ein Anspruchsrecht gemeint sein sollte.

Natürlich kann man sich diesem Wunsch nur von Herzen anschließen. Wer würde das nicht begrüßen? Man kann den Wunschkatalog sogar mühelos erweitern: Schön wäre es auch, wenn außerdem bei jeder Arbeit höchstmögliche Standards zur Arbeitssicherheit und zur bestmöglichen Vermeidung gesundheitsschädlicher Belastungen eingehalten würden, wenn großzügige Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten gewährt würden, die Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung und Selbstverwirklichung ebenso gegeben wären wie zur maßgeblichen Mitsprache in betrieblichen Fragen. Und vieles mehr.

Es ist darüber hinaus niemandem verboten, solche Wunschkategorien mit der Bezeichnung „menschenwürdiges Arbeitsleben“ oder „Menschenrecht“ zu etikettieren. Nur kann man diesen Würdebegriff dann nicht mehr so verstehen, dass die Identifikation einer „unwürdigen Situation“ unmittelbar Anstrengungen aller rechtschaffenen Bürger zur Folge haben sollte, um diesen „unwürdigen“ Zustand zu beenden. Die Forderung nach einem würdigen Arbeitsleben und die Bezeichnung des Wunschs nach gut entlohnter Arbeit für alle als Menschenrecht ist dann qualitativ vergleichbar mit dem Wunsch nach Glück, Gesundheit, schönem Wetter und langem Leben.

Daraus resultiert allerdings leider die ernst zu nehmende Gefahr, dass auch andere, tatsächlich unabdingbare Menschenrechte in der Wahrnehmung vieler Menschen auf einen solchen Rang frommer, aber unverbindlicher Wünsche degradiert werden.

3.4 Die Notwendigkeit ergänzender Transfers – eine Würdeverletzung?

Eventuelle Verständnisprobleme zur sachlogischen Unvereinbarkeit von Vollbeschäftigung zu auskömmlichen Mindestlöhnen mit der Sozialen Marktwirtschaft und ihren wirtschaftlichen Freiheitsrechten wurden bereits im zweiten Kapitel ausgeräumt. Am Ende dieses dritten Kapitels ist festzuhalten, dass die Begriffe Menschenwürde und Menschenrecht keine unstrittige Bedeutung entfalten. Trotz der mangelnden begrifflichen Eindeutigkeit wird man in einer ruhigen und logisch disziplinierten Auseinandersetzung um die Zusammenhänge von Arbeit, Einkommen und Würde in der Sozialen Marktwirtschaft Farbe bekennen müssen, welcher der drei folgenden Positionen man sich zuordnet.

- (1) Entweder man bezeichnet zwar die Situation von arbeitenden Menschen, die zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts oder zur Versorgung ihrer Familie

auf ergänzende Transfers angewiesen sind, als Verletzung der Menschenwürde und der Menschenrechte, lehnt aber die Marktwirtschaft trotzdem nicht ab. Das bedeutet unzweifelhaft eine Relativierung des Ziels der Achtung der Menschenwürde: Die Menschenwürde muss dann offenbar nicht unbedingt geachtet und geschützt werden. Sie ist antastbar und veräußerlich. Diese Einstellung erlaubt demnach, unter bestimmten Umständen gegen Menschenrechte zu verstoßen. Eine solche Position stellt für ethisch weniger unbekümmert denkende Menschen einen bedauerlichen Gebrauch des Begriffs „Menschenwürde“ dar, nicht aber eine konkrete und praktische Kritik an der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung.

- (2) Oder man tritt für den unbedingten Schutz der Menschenwürde und die Einhaltung von Menschenrechten ein und befürwortet gleichzeitig (vielleicht eben darum) die Wirtschaftsordnung der Marktwirtschaft. Dies impliziert, dass man die Unterstützung niedrig entlohnter Erwerbstätiger durch ergänzende Transfers nicht als menschenunwürdig empfindet, sondern die im 20. Jahrhundert leichtsinnigerweise missverständlich gewählte Deklaration politischer Wunschziele als „Menschenrechte“ bedauert.
- (3) Oder aber man bekennt sich tatsächlich zum unbedingten Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte und bezeichnet es dennoch als unwürdig, wenn manche Erwerbstätige ergänzende Transfers benötigen, um den Lebensunterhalt ihrer Familie bestreiten zu können. Dann wird man die Marktwirtschaft ablehnen müssen.²¹ Der für überzeugte Anhänger der Marktwirtschaft ungeheuerliche Vorwurf, die Wirtschaftsordnung freier Wettbewerbsmärkte verletze die Menschenwürde, würde in aller Schärfe aufrechterhalten. Solche Vorstellungen dürfen aus liberaler ordnungspolitischer Perspektive keinesfalls unwidersprochen hingenommen werden und erfordern deshalb eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der Würde. Dies geschieht im folgenden Kapitel.

²¹ Man sollte sich als Vertreter dieser Ansicht allerdings unbedingt klarmachen, welche alternative Wirtschafts- und Gesellschaftsform man mit der Abschaffung der Marktwirtschaft implizit fordert – mit all den Folgen für die individuelle Freiheit und den Wohlstand der Bürger.

4 Würde, Einkommen und Arbeit – Versuch einer ethischen Betrachtung

Ein Teil derjenigen, die niedrige Entlohnungen für empörend halten, wurde hoffentlich bereits durch die kurze Auffrischung der ökonomischen Zusammenhänge in Kapitel 2 ins Grübeln gebracht. Für sie lohnt es sich, darüber nachzudenken, ob die staatliche Lenkung durch Mindestlöhne samt begleitender Beschäftigungspolitik und damit das Aufgeben der marktwirtschaftlichen Ordnung tatsächlich attraktiv und der Würde der Menschen zuträglich erscheint. Eine zweite Gruppe relativiert eventuell nach der Auseinandersetzung um verschiedene Würdebegriffe in Kapitel 3 ihre Forderung nach Beschäftigung zu auskömmlichen Löhnen für alle als politische Utopie. Diese Gruppe distanziert sich damit explizit vom Vorwurf, die Soziale Marktwirtschaft verstoße gegen das Prinzip des Schutzes der Menschenwürde.

Es bleibt allerdings die Auseinandersetzung mit denjenigen zu führen, die den Vorwurf der Missachtung der Menschenwürde unvermindert aufrechterhalten. Wenn die in einer Marktwirtschaft nicht systematisch auszuschließende Situation geringer Marktlöhne als eine Verletzung der Menschenwürde bezeichnet und gleichzeitig der Menschenwürdebegriff als konkrete Beschreibung unbedingt zu erreichender Zustände in einer humanen Gesellschaft verstanden wird, bedarf es einer ausführlicheren Diskussion. Um zu zeigen, warum der Bezug geringer Löhne und ergänzender Transfers für niedrig entlohnte Arbeitnehmer in einer Sozialen Marktwirtschaft keineswegs entwürdigend ist, wird man in diesem Kapitel 4 relativ weit ausholen müssen.

Um sicherzustellen, dass man über ähnliche Ideale spricht, widmet sich Abschnitt 4.1 der inhaltlichen Bestimmung des Würdebegriffs. Anschließend wird in Abschnitt 4.2 versucht, die Zusammenhänge der materiellen Absicherung des Mindestlebensstandards und der Menschenwürde darzulegen, auch mit besonderem Bezug zum Gestaltungsauftrag einer Wirtschaftsordnung, welche die Menschenwürde achtet. Analog untersucht dann Abschnitt 4.3 die Zusammenhänge einer Erwerbstätigkeit mit den Vorstellungen eines würdevollen Lebens und einer die Würde wahrenenden Gesellschaft. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Frage gelegt, ob und auf welche Art und Weise die Höhe der Entlohnung einer Erwerbsarbeit wesentlich für die Funktion der Erwerbsarbeit in Bezug auf die Würde eines Menschen ist. Anders formuliert: Zur Debatte steht, inwiefern es darauf ankommt, aus welcher Einkommensquelle sich die materielle Mindestabsicherung speist.

4.1 Die Würde des Menschen zwischen persönlichem Anliegen und gesellschaftlichem Auftrag

Der Begriff der Menschenwürde bedarf – trotz oder gerade aufgrund seiner Prominenz in der ethisch-philosophischen und der politischen Debatte – einer genaueren Interpretation.²² Selbstverständlich hat der Begriff in seiner über zweitausendjährigen Geschichte immer wieder Bedeutungswandel erfahren. Wenn man allerdings die verschiedenen Sichtweisen grob verallgemeinernd nachvollzieht und sich dabei nicht in Details verbeißt, kristallisiert sich ein recht klares Bild dessen heraus, was über die Zeit hinweg charakteristisch für verbreitete Vorstellungen von der Menschenwürde geworden ist.

Ursprünglich bezeichnet die Würde (*dignitas*) den Rang und das Ansehen einer Person, die sich diese gesellschaftliche Wertschätzung entweder durch Leistung und Verhalten verdient oder der die Ausübung eines Amtes diese Würde verliehen hat. In den antiken Kulturen Athens und Roms ist Würde zunächst keineswegs ein angeborenes Wesensmerkmal aller Menschen, sondern Ergebnis individueller Leistungen Einzelner und deren Anerkennung durch andere. Eine würdige Person zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich nicht ihren Leidenschaften hingibt, sondern kontrolliert und ruhig nach vernünftigem Maß strebt (Wetz, 2002, 6). Natürlich wirkt die oft zitierte Beschreibung der Äußerlichkeiten, an denen die „sittlich durchgebildeten“ Persönlichkeiten erkannt werden können, die Aristoteles (384 – 322 v. Chr.; 1909, 168) als „Hochgesinnte“ bezeichnet, heute etwas naiv: „Die Bewegungen des Hochgesinnten sind langsam, seine Stimme tief, seine Sprache getragen.“ Tatsächlich finden sich im selben Abschnitt der Nikomachischen Ethik (ebenda, 163 f.) aber ebenso ausführliche Beschreibungen von Menschen, die auch nach heutigen Vorstellungen wahre Würde ausstrahlen. Der Hochgesinnte wird beispielsweise „zu Reichtum, Machtstellung und überhaupt zu jeder Art von äußerem Glück und Unglück ein gemäßigtes Verhalten wahren, wie es sich auch fügen möge. Er wird im Glück nicht übermäßig jubeln noch im Unglück vom Schmerz sich niederdrücken lassen“. Diese Vorstellung hat sich bis heute erhalten. Sie findet sich im alltäglichen Sprachgebrauch wieder, wenn beispielsweise anerkennend davon gesprochen wird, eine Person habe erfahrenes Leid mit Würde ertragen.

²² Es ist im Rahmen dieser Abhandlung völlig undenkbar, den Begriff in allen Facetten zu durchleuchten und alle Philosophen und Autoren angemessen wiederzugeben, die wichtige Beiträge zur Deutung und Ausgestaltung des Begriffs geleistet haben. Es besteht kein Anspruch auf eine ausgewogene Darstellung verschiedener Ansichten oder auf die Darstellung einer „herrschenden Lehre“. Es wird lediglich versucht, die Deutung des Menschenwürdebegriffs plausibel zu machen, die sich der Autor zu eigen gemacht hat.

4.1.1 Die Würde in der moralischen Pflichtenethik jedes einzelnen Menschen

Cicero legt den Grundstein des modernen Menschenwürdebegriffs, indem er in seinen Schriften die Würde sowohl als Wesensmerkmal des Menschen beschreibt als auch als ethischen Verhaltensauftrag (Cicero, 1987, 91 ff.). Diese Unterscheidung hat sich bis heute erhalten und findet sich in beinahe jeder Abhandlung zum Thema. Für Cicero besitzt jeder Mensch bereits allein aufgrund seiner Fähigkeit zu vernunftgeleitetem Handeln Würde: Der Mensch verfügt über einen freien Willen und damit über die Fähigkeit, sich für ein an der Vernunft orientiertes Leben und Handeln zu entscheiden, statt sich von Leidenschaften oder Trieben leiten zu lassen. Diese Menschenwürde als Wesensmerkmal ist gemeint, wenn in Artikel 1 des Grundgesetzes formuliert wird, die Würde des Menschen sei unantastbar.

Im christlichen Menschenbild basiert die Würde als Wesensmerkmal des Menschen spätestens seit Anselm von Canterbury (1033 – 1109) unmittelbar auf der Schöpfungsgeschichte des Menschen als Ebenbild Gottes und der Menschwerdung Gottes in Form seines Sohnes Jesus Christus. Der Mensch besitzt eine allgemeine Würde als Wesensmerkmal, die sich insbesondere in seinem freien Willen und seiner Vernunft offenbart, mit deren Hilfe er sich selbst, Gott und die Welt erkennen kann.²³

Die Würde des Menschen als Wesensmerkmal

Der Begriff der Würde zur Beschreibung eines Wesensmerkmals des Menschen ist in unserem Kontext allerdings mindestens verwirrend, wenn nicht gar hinderlich: Ist die Würde unantastbar, weil es unmöglich ist, Menschen ihrer Würde zu berauben, oder stellt die Formulierung der Unantastbarkeit eine moralische Forderung auf, den Menschen nicht in seiner Würde zu verletzen? Wenn die Menschenwürde dem Menschen als solchem mitgegeben ist und innewohnt, was ist dann ein menschenunwürdiger Zustand? Können Menschen überhaupt von äußeren Umständen oder anderen Menschen entwürdigt werden, wenn die Würde untrennbar zum menschlichen Sein gehört?²⁴

Tatsächlich ist dies keineswegs Wortklauberei, sondern Gegenstand ernsthafter philosophischer Auseinandersetzungen und durchaus praktisch relevant. Avishai Margalit, der sich in seinem Werk „Politik der Würde“ ausführlich mit dem Thema

²³ So unter Berufung auf Albertus Magnus (1200 – 1280), Thomas von Aquin (1225 – 1274) und Bonaventura (1217 – 1274) auch Wildfeuer, 2002, 41 f.

²⁴ Nur wenn diese Frage bejaht wird, bleibt die Untersuchung der Frage erforderlich, ob eine niedrige Entlohnung die Würde der Erwerbstätigen verletzt.

befasst, beschreibt die Extremposition, derzufolge ein Mensch nicht durch äußere Umstände in seiner Würde verletzt werden kann, als „Stoizismus“ (Margalit, 1997, 39 ff.). Wenn sich der Mensch und seine Würde durch seine Vernunftbegabung, seine Denkfähigkeit und seinen freien Willen auszeichnen, muss eine Bedrohung dieser Würde in einer Verletzung der „geistigen Autonomie als höchstem Ausdruck der [moralisch relevanten] Autarkie“ bestehen (Margalit, 1997, 40). Eine Verletzung der Würde eines Menschen kann demnach nur erfolgen, wenn die betrachtete Person in ihrem autonomen Denken gestört, also beispielsweise von Gefühlen überwältigt wird. Der ideale Stoiker versteht sich selbst – zumindest im Denken – als unabhängig von anderen Menschen. Doch nur wer sich selbst in seinem Denken von anderen Menschen und äußeren Umständen abhängig macht, kann eine Handlung anderer oder eine von äußeren Umständen bestimmte Situation als Angriff auf seine Würde empfinden. Wer hingegen stoisch in sich ruht, kann weder durch die gesellschaftlichen Institutionen, noch durch irgendeinen anderen Menschen in seiner Würde verletzt werden.

Stoiker sind zugegebenermaßen ein wenig aus der Mode gekommen. Dennoch kann diese Haltung nicht ohne weiteres verworfen werden, denn die religiöse Deutung im Christentum ist dieser Haltung recht nahe verwandt. Ein Synonym für Verletzungen der Würde von Personen ist der Begriff der „Demütigung“. Der Wortstamm „Demut“ ruft im christlich-abendländischen Kulturkreis keineswegs nur negative Assoziationen hervor. Nach so mancher Lesart erträgt ein gläubiger Christ leidvolle Zustände in Demut vor Gott, eben weil er sich möglichst wenig um sich selbst und seine niederen Bedürfnisse sorgt. Demütigende Situationen scheinen als Prüfungen der Gottesgläubigkeit interpretierbar. Tatsächlich kennt man das Vorbild eines gläubigen Christen, der als Demütigungen gedachte Misshandlungen und Missachtungen durch andere Menschen erträgt, ohne dabei seine Würde zu verlieren. Ganz im Gegenteil: Märtyrer, die Misshandlungen aufrecht und unbeirrt ertragen, zeigen gerade in dieser Selbstbehauptung auf beeindruckende Weise ihre Würde. Für unseren Kulturkreis ist also kaum zu bestreiten, dass einzelne, besonders starke Persönlichkeiten so sehr in sich selbst oder ihrem Vertrauen auf Gott ruhen können, dass ihre Würde tatsächlich nicht durch andere Menschen oder äußere Umstände verletzt werden kann.

Die Würde des Menschen als ethischer Verhaltensauftrag

Hilft der zweite von Cicero ausgearbeitete Ansatz, die Würde als ethischen Verhaltensauftrag zu verstehen, um die Perspektive zu wechseln? Es geht dabei zunächst

keineswegs um einen Anspruch oder ein Recht des Einzelnen auf eine würdevolle Behandlung durch andere, sondern darum, sich selbst würdig zu verhalten. Liegen der Würde als Wesensmerkmal des Menschen die Vernunftbegabung und die Möglichkeit des freien Willens zugrunde, so erschließt sich leicht, was als würdiges Verhalten zu verstehen ist. Würdig verhält sich derjenige, der seiner Wesensart angemessen agiert. Das bedeutet: Würdig verhält sich, wer sich nicht von Gefühlen, Instinkten oder triebhaften Bedürfnissen leiten lässt. Würdig verhält sich, wer seine Freiheit zur Selbstbestimmung nutzt, um seine eher lustgesteuerten Bedürfnisse zu kontrollieren, wer weniger Wert auf Äußerlichkeiten legt als auf innere Tugendhaftigkeit, wer – sich seiner Freiheit und Selbstbestimmtheit bewusst – ein Verhalten wählt, welches er dank seiner Vernunftbegabung als das moralisch richtige erkennt. Auch nach christlicher Vorstellung soll der Mensch seine Vernunftbegabung dazu nutzen, „ein besonnenes, tugendhaftes, einsichtsvolles Leben zu führen“ und sich nicht von „seinen Trieben und ungezügelter Ichsucht hinreißen“ lassen (Wetz, 2002, 6).

Bereits im frühen antiken Verständnis geht es letztlich um die Selbstbeherrschung und die damit mögliche Freiheit im Geiste, durch die sich Würde zeigt. Der von Aristoteles beschriebene „Hochgesinnte“ beherrscht nicht nur seine Gefühle und niederen Instinkte. Er wird sich auch stets bemühen, Wohltaten auszuüben – nicht jedoch um Wohltaten anderer bitten. Er wird sich Mächtigeren gegenüber stolz und selbstbewusst verhalten – gegenüber weniger mächtigen Mitmenschen hingegen keinesfalls arrogant und von oben herab. Insgesamt vermag er es damit nicht „nach dem Sinne eines anderen zu leben als höchstens nach dem eines Freundes“ (Aristoteles, 1909, 167).

Dem widerspricht keinesfalls, dass nach antikem Verständnis auch äußere Umstände „Würde verleihen“, insbesondere hochgeschätzte gesellschaftliche Ämter. Denn solche Ämter geben dem Amtsinhaber Machtbefugnisse, die dieser nicht nur in besonnener Art und Weise gemeinwohldienlich ausüben kann, sondern auch für unangemessene Selbstliebe, zu persönlicher Bereicherung, zu Verschwendung und eigennütziger Selbstgerechtigkeit missbrauchen könnte. Wer sich trotz der Macht, die das Amt ermöglicht, moralisch verhält, zeigt Würde. Aristoteles (1909, 164 f.) betont entsprechend, dass nicht das Amt oder die Macht selbst, sondern „... allein der Mensch mit sittlichen Vorzügen der Ehre wert“ sei oder auch nicht. Sittlich unreifere Personen, die zu Reichtum oder Macht gelangen, würden gerade in dieser Situation leicht „... hochfahrend und gewalttätig; denn wo kein sittlicher Charakter ist, da ist es nicht leicht, eine glänzende äußere Glückslage mit Ver-

stand zu ertragen“. Dann allerdings, wenn der Amtsträger oder der mit Reichtum gesegnete Mensch nicht seine Freiheit zur Selbstbeherrschung nutzt, sondern die Macht ichtsüchtig missbraucht, verleiht auch das Amt nicht mehr länger Würde. Im Gegenteil: Man muss sich eines Amtes als würdig erweisen, um nicht seine Würde zu verlieren.

Mit dem Zeitalter der Aufklärung löst sich ab dem 17. und 18. Jahrhundert die Begründung der menschlichen Würde aus dem religiösen Zusammenhang. Die Würde basiert nun allein auf den menschlichen Besonderheiten des Selbstbewusstseins, der Willensfreiheit und der Vernunftbegabung. Im bis heute maßgeblichen Verständnis Immanuel Kants (1724 – 1804) von der „Selbstursächlichkeit“, also der Möglichkeit und Pflicht des Menschen zur sittlichen Selbstbestimmung, kommt der Autonomiegedanke als Kern der Menschenwürde zur Geltung. Aus der Möglichkeit des Menschen, sich als Vernunftwesen an moralischen Prinzipien zu orientieren und instinkthafte Gefühle und Leidenschaften zu überwinden, resultiert für Kant auch die sittliche Verpflichtung, dies zu tun. Er ist davon überzeugt, dass jeder Mensch den Maßstab der Sittlichkeit in sich trägt.²⁵ Die Freiheit des Willens bedeutet dann für ein vernunftbegabtes Wesen nicht Freiheit zu Willkür und Ungezügeltheit. Im Gegenteil: Die Freiheit des Menschen, sich seinen Gefühlen, Leidenschaften, Instinkten und Trieben willentlich entziehen zu können und stattdessen „... nur dasjenige auszuwählen, was die Vernunft unabhängig von der Neigung als gut erkennt“, beinhaltet zugleich eine Verpflichtung. Sie verpflichtet den Menschen, sich diesen – durch die eigene Vernunft selbst gesetzten – Regeln und Prinzipien zu unterwerfen. Die Würde des Menschen besteht darin, seinen Instinkten zu widerstehen und sich zu dem als sittlich richtig erkannten Verhalten zu verpflichten (vgl. ausführlich Wildfeuer, 2002, 59 ff.).

Auch mit diesem Verständnis könnte man es aber immer noch als Privatangelegenheit des Einzelnen betrachten, ob er ein würdevolles Leben führt oder nicht. Bezogen auf die Frage nach der Antastbarkeit der Würde durch das Handeln anderer heißt das: Obliegt es denn nicht dem einzelnen Menschen, sich von den Demütigungsversuchen durch andere frei zu machen, indem er wie die christlichen Märtyrer das Leid würdevoll erträgt, ohne seine moralischen Prinzipien aufzugeben? Schließlich kann nur derjenige tatsächlich entwürdigt und gedemütigt werden, der

²⁵ Die bis heute einer breiten Öffentlichkeit bekannten verschiedenen Formulierungen des „kategorischen Imperativs“ verdeutlichen die von ihm praktisch empfohlene Vorgehensweise zur moralischen Beurteilung eigener Handlungsmöglichkeiten.

in Anbetracht des ihm zugefügten Leids seine Würde verliert. Wer hingegen stark genug ist, alle noch so harte Unbill aufrecht und stolz zu ertragen, dem wird seine Würde nicht genommen werden können.

Trotz des schalen Beigeschmacks, den eine solche Beschreibung menschlicher Würde hat, kann man dieser Sichtweise an sich nicht widersprechen. Natürlich ist den Menschen Respekt zu zollen, welche die verletzend gemeinten Angriffe anderer unbeirrt aufrecht und mit Würde ertragen. Es ist aber unbedingt Margalit (1997, 43) zuzustimmen, der davor warnt, diesen Vorstellungen so weit zu folgen, dass die potenziell erniedrigende Situation euphemistisch zu einer „lehrreichen, der Demut förderlichen Erfahrung uminterpretiert“ wird. Der Versuch der Demütigung anderer würde dadurch „gleichsam zum Hilfsmittel, Heilige heranzuziehen“.²⁶

Von demutsvoller Schicksalsergebenheit zur verantwortungsvollen Eigenmächtigkeit

Einer solchen Verkehrung der Betrachtungsweise muss Einhalt geboten werden. Um Missverständnisse klar auszuschließen: Der Respekt vor Menschen, die Angriffen auf ihre Würde zu widerstehen vermögen, verharmlost oder entschuldigt keineswegs die Menschen oder Institutionen, welche die Menschenwürde missachten. Der Respekt vor unangreifbaren Persönlichkeiten rechtfertigt auch keinesfalls eine Kritik an Personen, die sich bei Angriffen auf ihre Selbstachtung eben nicht demütig verhalten, sondern sich gegen Versuche der Verletzung ihrer Würde wehren.

Menschen müssen sich tatsächlich als verführbar oder verletzlich erweisen, um in ihrer Würde angreifbar zu sein. Ohne diese Bedingung kommt es zu keiner Entwürdigung der in Versuchung geführten oder in moralische Notlagen gebrachten Personen. Zweifellos ist nur absoluten Ausnahmerecheinungen unter den Menschen die Kraft gegeben, ihre Selbstachtung vollkommen losgelöst von ihrer sozialen Umgebung und deren Respektbekundung aufrechtzuerhalten.²⁷ Alle anderen, also

²⁶ Vgl. auch Nietzsches verächtliche Interpretation des demutsvollen Christentums als „Sklaven-Moral“, welche er nur als Selbstschutzmechanismus wehrloser Unterdrückter für erklärbar hält. Unterdrückte Menschen, die keine Möglichkeit von Änderungen der faktischen Situation sehen, können sich an dem Gedanken aufzurichten versuchen, die Unterdrückung sei keine unerträgliche Verletzung ihrer Würde, sondern eine Gottesprüfung (Nietzsche, 1988, 23 ff.).

²⁷ Es ist auch äußerst fraglich, ob dies aus einer gesellschaftlichen Perspektive überhaupt wünschenswert wäre. Immerhin erscheinen derart geistig autonome Mitmenschen weniger auf soziale Interaktion angewiesen zu sein als andere. Sie würden sich demzufolge wahrscheinlich nicht nur entwürdigend gemeinten Ehrverletzungen verschließen, sondern auch jeder angemessenen Kritik und Anregung.

alle in ihrer Würde verletzbar Menschen, sind in Situationen, in denen sie gegen ihre eigentlichen moralischen Prinzipien verstoßen, weil instinkthafte Verhalten vorübergehend die Oberhand gewinnt, zuallererst Opfer der jeweiligen Situation. Ihnen gebühren in Hinblick auf die ethische Dimension der Menschenwürde ganz eindeutig uneingeschränkter Beistand und Schutz.

Eine zu sehr auf das Wesensmerkmal einer unantastbaren Menschenwürde oder auf die einzelne Person konzentrierte Sichtweise könnte die moralische Bewertung menschlicher Handlungen leicht in die Irre führen. Sie würde Menschen allenfalls mittelbar Verantwortung füreinander zuweisen. Den moralisch-ethischen Diskurs innerhalb der Gesellschaft würde sie zur Gruppentherapie selbstbezogener Betrachtungen Einzelner vor Publikum degradieren. Soweit die betrachtete Situation jedoch mehrere Menschen umfasst, lohnt sich die Umkehrung der Perspektive. Denn nicht nur, wer sich in seiner Würde verletzbar zeigt, auch wessen Verhalten andere verführt oder bedroht, kann moralisch beurteilt werden. Wenn sich Menschen aufgrund tatsächlicher oder potenzieller Bedrohungen entgegen ihren eigentlichen Prinzipien und moralischen Überzeugungen unwürdig verhalten, so ist aus einer moralischen Perspektive in erster Linie danach zu fragen, ob diese Situation durch andere Menschen zu verantworten ist, sei es durch aktives Zutun, sei es durch Unterlassung. Ist dies der Fall, sollte sich die moralische Diskussion auf diejenigen konzentrieren, welche die Situation verantworten und leichter ändern können.

Die Frage nach der Fähigkeit eines Menschen, sich gegen eigene instinktive oder lustgesteuerte Verhaltensimpulse zur Wehr zu setzen, fokussiert in erster Linie auf Persönlichkeitsmerkmale der betreffenden Menschen. Um aus dem Begriff der Menschenwürde einen aktiven ethischen Verhaltensauftrag abzuleiten, muss man sich aus der Konzentration auf die Einzelperson und ihr Ringen mit sich selbst um moralisches Handeln oder ihr Streben nach gottgefälliger Demut lösen. Deshalb wird die Menschenwürde in moderner Lesart neben der Beschreibung als Wesensmerkmal und Anforderung gegenüber der eigenen Person auch als Verhaltens- oder Gestaltungsauftrag anderen gegenüber verstanden: Die Würde ist auch unantastbar im Sinne eines „ethischen Anliegens“, demzufolge die Würde eines Menschen unter keinen Umständen angetastet werden darf (Wetz, 2002, 11).

Dieser Gestaltungsauftrag im Sinne eines unbedingten Respekts gegenüber anderen Menschen gilt im Übrigen auch im christlich-religiösen Zusammenhang. Zwar mag ein gläubiger Christ einige Unbill in Demut ertragen. Es geht jedoch generell

um Demut vor Gott. Aus der Perspektive eines Christen, der einem schicksalhaften Angriff auf seine Selbstachtung ausgesetzt ist, bewahrt sich seine Würde womöglich durch seine Ruhe und Sicherheit, mit der er der Herausforderung voller Gottvertrauen begegnet. Anders sieht es aus, wenn die Situation nicht schicksalhafter Art ist, sondern durch andere Menschen verursacht wird. Wer die Würde anderer missachtet, wird auch nach christlichem Verständnis keineswegs dafür geadelt, anderen die Gelegenheit verschafft zu haben, sich in Demut zu üben. Die Täter vergeifen sich vielmehr an einem Menschen, also an einem Wesen, welches durch seine Gottesebenbildlichkeit eine besondere Achtung verdient hätte.²⁸

Ein aktiver ethischer Verhaltensauftrag gegenüber anderen resultiert in der Forderung an eigenmächtig handelnde Menschen, in ihrem Tun oder Unterlassen den Wunsch ihrer Mitmenschen zu respektieren, sich würdig zu verhalten.

4.1.2 Der gesellschaftliche Auftrag zur Achtung der Menschenwürde

Würde besitzen einzelne Menschen. Der persönlichen Würde kann grundsätzlich in den unterschiedlichsten Situationen und durch die unterschiedlichsten Verhaltensweisen Ausdruck verliehen werden. Würde als Wesensmerkmal ist zunächst als natur- oder gottgegebenes Potenzial jedes Menschen zu verstehen. Gesellschaftliche Institutionen haben hieran zunächst keinen Anteil.

Auch der pflichtenethische Auftrag an jedes Individuum, sich seiner Fähigkeit zu einer würdigen Lebens- und Verhaltensweise angemessen zu bedienen und so die eigene Vervollkommenung anzustreben, gilt unabhängig von der Organisation der Gesellschaft, die das Individuum umgibt.

Für die hier diskutierten Fragen der Organisation der Wirtschaftsordnung im Allgemeinen und der Arbeitsmarkt- beziehungsweise Sozialordnung im Besonderen scheint eher der zweite – historisch erst später entwickelte – moralische Auftrag an den einzelnen ethisch denkenden Menschen relevant, die Würde anderer Menschen „zu achten und zu schützen“. Wird diese moralische Anforderung zur Achtung der Menschenwürde anderer von allen Gesellschaftsmitgliedern geteilt, wird ein daraus abgeleiteter Gesellschaftsauftrag denkbar. Moralisch verpflichtet können aus indi-

²⁸ Entsprechend führt Christus bei dem im 25. Kapitel des Matthäus-Evangeliums beschriebenen Weltgericht zur Begründung des Urteils über ewiges Leben oder ewige Strafe aus: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (25, 40) ... „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder nicht getan habt, das habt ihr auch mir nicht getan“ (25, 45).

vidualistischer Perspektive immer nur einzelne Menschen sein. Immerhin resultiert die Verpflichtung aus ihrer Freiheit und ihrer Vernunftbegabung, und immerhin bezieht sich die moralische Verpflichtung darauf, sich nach Prinzipien zu verhalten, die sie selbst für richtig erkannt haben. Ob es in jedem Fall eine gute Idee ist, die zunächst individuellen moralischen Pflichten zu vergesellschaften, muss in dieser Arbeit dahingestellt bleiben. Rein organisatorisch ist es jedoch unzweifelhaft denkbar, dass Menschen die gemeinsam empfundenen und als richtig erkannten moralischen Pflichten gemeinsam erfüllen. Sie können gesellschaftliche Institutionen gründen, um sie mit der Erfüllung der jeweiligen Pflichten zu beauftragen. Aus den individuellen moralischen Verhaltensaufträgen resultiert so ein gesellschaftlicher Gestaltungsauftrag.

Vor diesem Hintergrund wird die bereits thematisierte Verrechtlichung moralischer Normen in Form von Menschen- und Bürgerrechten und deren häufig explizit ausgewiesene Beziehung zur Menschenwürde unmittelbar einleuchtend. Für Deutschland ist insbesondere die Verankerung im Grundgesetz von entscheidender Bedeutung. Die Würde des Menschen wird im Grundgesetz nicht nur als Absichtserklärung genannt, sondern ist oberster Wert und unmittelbar geltendes Recht (BVerfGE 54, 148). Sie zu schützen, das ist „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“, wie Artikel 1 GG eindrucksvoll festlegt. Auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die ein Konvent aus 62 Repräsentanten der europäischen Parlamente und Regierungen unter der Präsidentschaft von Roman Herzog zwischen Dezember 1999 und Oktober 2000 erarbeitete, beinhaltet in Artikel 1 den Würdegrundsatz nahezu wortgleich mit dem deutschen Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“²⁹

²⁹ Wetz (2002, 12) berichtet, dass Roman Herzog zur Durchsetzung dieser Formulierung einigen Widerstand im Konvent überwinden musste. Insbesondere sei kritisch vorgebracht worden, dass niemand genau zu definieren wisse, was unter dem schillernden Begriff exakt zu verstehen sei. Ein solcher Vorwurf betont natürlich die Gefahr, dass der Begriff überstrapaziert werden kann und zulässt, dass politische Forderungen aller Art unter dem Deckmantel der Menschenwürde vorgebracht werden. Gleichzeitig verkennt ein solch ablehnender Ansatz, dass gerade diese offene Unbestimmtheit einen wichtigen Vorzug des Würdebegriffs ausmacht: Immerhin bleiben so seine kulturelle und zeitgeschichtliche Ausdeutung fortwährend möglich und die Auseinandersetzung um mögliche Interpretationen und Deutungen nötig. Letzteres wiederum beugt durch permanente Beschäftigung mit dem Begriff einem Verblässen des Ziels der Achtung der Menschenwürde vor. Auch der in dieser Abhandlung im Mittelpunkt stehende Zusammenhang zwischen Arbeit, Entlohnung und Menschenwürde macht eine Deutung des Begriffs erforderlich. Nicht umsonst nähert sich diese Ausarbeitung zunächst behutsam dem Begriff, bevor die konkrete Anwendung vorgenommen wird.

Die Verrechtlichung moralischer Normen als Ausdruck eines freiwillig abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags

Was aber versprechen sich Menschen gegenseitig durch die Verrechtlichung von Normen, die ursprünglich nur das moralisch denkende Individuum binden? Nach der Diskussion der Ernsthaftigkeit von Menschenrechten und Menschenwürde in Kapitel 3 ist klar, dass eine allzu großzügige Antwort auf diese Frage der Sache schaden kann. Denn die Mächtigkeit der Forderung nach Achtung der Menschenwürde besteht unzweifelhaft darin, dass der überragende Teil der Mitmenschen die damit verknüpften Ansprüche, Rechte und Pflichten als moralisch richtig anerkennen kann. Sie müssen unabhängig von bestimmten religiösen, metaphysischen, kulturellen oder historischen Zusammenhängen als zustimmungsfähig gelten, und sie müssen umsetzbar sein. Was einzelnen Menschen zum Schutz der Würde anderer abverlangt wird, muss auf die Ansprüche und Rechte konzentriert sein, die dem Streit verschiedener Meinungen weitgehend entzogen sind. „Der Schutz der Würde muss auf jenes Minimum beschränkt werden, das als unaufhebbare Bedingung der Möglichkeit des sittlichen Subjektseins gelten kann und aus dem sich das Recht ableitet, überhaupt Rechte zu haben“ (Wildfeuer, 2002, 102).³⁰

Welche gegenseitigen Verpflichtungen sich aus dem abgeleiteten gesellschaftlichen Gestaltungsauftrag ergeben, entspricht dem Resultat eines wechselseitig vorteilhaften Tauschs der Menschen untereinander. Diese Vorstellung ist nicht das einsame Ergebnis liberaler Ökonomen, die per se eine besondere Affinität zu freiwilligen Tauschprozessen haben. Sie steht vielmehr in der Tradition der bis heute dominierenden staatsphilosophischen Gesellschaftsvertragstheorien, die Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau, Immanuel Kant und Johann Gottlieb Fichte im 17. und 18. Jahrhundert begründet und die James Buchanan, John Rawls und Robert Nozick im 20. Jahrhundert wiederaufgegriffen und verfeinert haben.

Menschen, welche die Anlage der Menschenwürde im oben genannten Sinne in sich und jedem anderen Menschen erkennen und darüber hinaus einen moralisch bindenden Verhaltensauftrag zur Achtung der Würde anderer verspüren, können sich im gegenseitigen Tausch die Erfüllung der Grundbedingungen einräumen, die zur Wahrnehmung des würdevollen Menschseins unabdingbar sind. Aus dem

³⁰ Wetz (2002, 17) drückt es so aus: „Heute besteht die Tendenz, fast jedes Bedürfnis als Würdeforderung anzusehen, ohne genügend zu berücksichtigen, dass eine immer größere Ausweitung der mit dem höchsten Rechtswert verbundenen Ansprüche und Erwartungen die Würdeidee nur überstrapaziert und entwertet; jeder überzogene Gebrauch nimmt dieser den Ernst.“

Gedanken der Menschenwürde kann eine gegenseitige Respekts- und Schutzverpflichtung der Menschen untereinander abgeleitet und kollektiv organisiert werden. Die im Gesellschaftsvertrag verbundenen Menschen verpflichten sich gegenseitig, anderen dieselbe Ausübung vernünftiger Selbstbestimmung und Würde einzuräumen, die sie auch für sich unbedingt beanspruchen. Die konkreten Folgerungen daraus müssen aus der Diskussion um die Frage abgeleitet werden, welche von der Gesellschaft beeinflussbaren Lebensbedingungen ein einzelner Mensch plausiblerweise für unabdingbar ansieht, um sich für ein würdevolles Leben gerüstet zu fühlen.

Einen Hinweis darauf, welche konkreten Folgerungen hier relevant sein könnten, geben die bereits in Kapitel 3 angesprochenen Menschenrechte. Selbstverständlich kann sich nur derjenige, der über die Freiheit eigener Selbstbestimmtheit verfügt, als vernunftbegabtes freies Wesen verhalten und danach streben, das eigene Leben durch Orientierung an selbst gewählten moralischen Prinzipien zu vervollkommen. Um eine sittliche Selbstbestimmung auszuüben, ist deshalb zweifellos die Freiheit des Einzelnen notwendig, wie sie durch die Menschenrechtskategorie der (negativen) liberalen Abwehrrechte geschützt wird: das Recht auf Leben, auf individuelle Selbstbestimmung, auf die Erlaubnis, den eigenen Lebensplänen zu folgen (Recht auf das Streben nach persönlichem Glück), auf Meinungs- und Religionsfreiheit, auf Freiheit des Eigentums und auf Vertragsfreiheit (Wildfeuer, 2002, 85).

Schwieriger wird es, die unbedingte Notwendigkeit der sogenannten (aktiven) Partizipationsrechte oder Bürgerrechte vorauszusetzen. Diese ermöglichen es dem Einzelnen, aktiv an dem politischen Prozess teilzuhaben, der in einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzufinden ist. Dazu zählen beispielsweise das Recht auf Organisationsfreiheit sowie das aktive und passive Wahlrecht. Mit diesen Rechten zur politischen Teilhabe wird zweifellos der Grundstein zum demokratischen Staatsverständnis gelegt. Demokratie stellt selbstverständlich einen deutlichen Fortschritt in der Menschheitsgeschichte dar. Ob allerdings im strengen Sinne tatsächlich keine sittliche Selbstbestimmung und Selbstvervollkommenung möglich sind, wenn einem Menschen diese Rechte vorenthalten werden, erscheint nicht ohne weiteres zwangsläufig. Nicht von der Hand zu weisen ist aber ein mittelbarer Zusammenhang zwischen politischen Partizipationsrechten und den liberalen Abwehrrechten. Die demokratischen Rechte der Teilhabe am politischen Entscheidungsprozess erscheinen geeignet, die Freiheitseinschränkung in Grenzen zu halten, die andernfalls vonseiten politischer Machthaber ständig drohen würde.

Ähnlich kann zumindest ein Teil der seit Mitte des 20. Jahrhunderts diskutierten sozialen Anspruchsrechte oder Leistungsrechte als Voraussetzung für würdevolle Lebensweisen verstanden werden. So ist aufgrund pragmatischer Überlegungen kaum zu bezweifeln, dass ein Mensch erst nach der Erfüllung seiner Basisbedürfnisse der Überlebenssicherung nach moralischer Vervollkommenung streben kann. Um klar adressiert zu sein, wären diese Rechte allerdings besser als Beistandspflichten definiert. Denn die sozialen Anspruchsrechte erfordern zu ihrer Erfüllung nicht ein Unterlassen bestimmter freiheitseinschränkender Maßnahmen, sondern eine konkrete Hilfeleistung. Diese Rechte müssen also von konkreten anderen Individuen gewährleistet werden. Das heißt: Irgendjemand muss durch diese Rechte in die Pflicht genommen werden, wenn sie nicht unwahrhaftige Floskeln bleiben sollen.³¹

Die Perspektive des rationalen Tauschparadigmas und des Gesellschaftsvertrags lenkt damit spätestens an dieser Stelle den Blick auf die begrenzten Möglichkeiten in einer Welt knapper Ressourcen. Auch im sittlich-moralischen Zusammenhang gilt es, die Sachlogik zu beachten: Die Erfüllung von sozialen Anspruchsrechten erfordert den Einsatz knapper Mittel, die an anderer Stelle in der Gesellschaft erwirtschaftet werden müssen. Die Erfüllung dieser sozialen Anspruchsrechte ist mithin nur durch den Verzicht anderer Personen auf diese Ressourcen möglich. Daraus folgt, dass nur diejenigen sozialen Anspruchsrechte erfüllbar sind, zu deren Einlösung sich die Menschen umgekehrt moralisch verpflichtet fühlen.

Das Kontinuum gesellschaftlicher Organisation in Bezug auf die Menschenwürde

Es bleibt wichtig, in Erinnerung zu behalten, dass der Würdebegriff nur mittelbar auf kollektive Gebilde angewendet werden kann. Ein würdevolles oder würdeloses Verhalten legen Menschen an den Tag, nicht Gesellschaften. Aus der individualistischen Perspektive sind es nicht einmal Gruppen von Individuen, die sich ihrer Würde entsprechend verhalten oder ihre Würde verlieren, sondern jeweils einzelne Menschen. Denn wenn sich Würde am vernunftbegabten Wesen des Menschen manifestiert und sich durch seine willentliche Orientierung an selbst anerkannten

³¹ Hier von Rechten statt von Pflichten zu sprechen, läuft insbesondere dann Gefahr, die moralischen Gedanken ins Absurde zu führen, wenn ein Großteil der Bürger sich nicht selbst in der Pflicht sieht und angesprochen fühlt. Dies zeigt sich beispielsweise, wenn von Rechten gegenüber „dem Staat“ oder „der Gesellschaft“ die Rede ist. Siehe dazu auch Cranston (1987, 236).

moralischen Regeln und Prinzipien erfüllt, lässt sich Würde nur individuell denken. Nur der einzelne Mensch selbst kann für sich moralische Regeln aufstellen und sich an sie binden. Gruppen von Menschen können natürlich zu ähnlichen oder im Grenzfall sogar gleichen Einstellungen und Prinzipien gelangen. Der gemeinsame moralische Diskurs erhöht die Wahrscheinlichkeit dafür.

Welche Rolle spielt dann die Gesellschaft als staatlich organisierte Gruppe mit Regeln, Gesetzen und anderen Institutionen in Bezug auf die Dimension der Menschenwürde? Vor dem Hintergrund von Gesellschaftsvertragstheorien denkt man bei „Gesellschaft“ an eine Kollektivorganisation, die Bürger zum gegenseitigen Vorteil gegründet haben. Die Bürger als moralisch handelnde und sich verpflichtet führende Individuen können sich und allen anderen Bürgern mit der Wahl gesellschaftlicher Regeln und der Organisation von Institutionen ein würdevolles Leben erschweren oder erleichtern.

Gesellschaftliche Regeln und Institutionen können geeignet sein, die Würde der unter diesen Regeln lebenden Menschen zu verletzen. Ebenso können sie am Gedanken der Menschenwürde desinteressiert sein, also eine neutrale Position anstreben, oder sie können den Menschen behilflich sein, ihre Würde zu wahren. Selbstverständlich handelt es sich eigentlich um ein Kontinuum. Hier soll aber eine grobe dreiteilige Kategorisierung genügen, um den Grundgedanken abstrakt zu verdeutlichen, bevor im Abschnitt 4.2 die konkrete Beurteilung der Regeln und Institutionen zur Einkommenssicherung und zur Gestaltung der Arbeitswelt beginnt, die in Deutschland tatsächlich vorzufinden oder in einer Sozialen Marktwirtschaft theoretisch möglich sind.

An einem Ende des Kontinuums befindet sich die Würde verletzende oder „unanständige“³² Gesellschaft. Eine solche Gesellschaftsordnung bringt Regeln, Gesetze oder Institutionen hervor, die systematisch Menschen zu einem Verhalten nötigen, durch das sie ihre Würde verlieren: Sie werden genötigt, gegen eigentlich für richtig erachtete moralische Prinzipien zu verstoßen. Gesellschaftliche Regelsysteme sind hier zum Machtinstrument einzelner Gruppen geworden, die Gesetze, Institutionen und kollektive Organisationen gezielt zur Verfolgung ihrer spezifischen Interessen einsetzen. Solche ganz systematischen Missachtungen der Menschenwürde sind

³² Margalit (1997) verwendet den Begriff „anständige Gesellschaft“, um die Gesellschaftsordnung zu charakterisieren, die seiner Ansicht nach der Idee der Menschenwürde eine angemessene Achtung zollt.

selbstverständlich dann zu erwarten, wenn gegen die klassischen Menschenrechte verstoßen wird, wie sie weiter oben diskutiert wurden. Das Verbot der Folter erklärt sich nach diesem Verständnis beispielsweise dadurch, dass unter Folter nur wenige Menschen ihren moralischen Prinzipien gerecht zu werden vermögen. Die meisten Menschen werden ihre Prinzipien aufgeben und sich instinktiv den dringenden (Über-)Lebensbedürfnissen der Schmerzvermeidung und Todesabwehr beugen. Genau dies entfernt sie vom Ideal des würdevollen, willensgesteuerten und moralisch handelnden Vernunftwesens und wirkt deshalb entwürdigend. Eine Gesellschaft, die ausdrücklich Folter erlaubt, und sei es nur in bestimmten Situationen, offenbart sich in diesem Punkt eindeutig als Würde verletzende Gesellschaft. Aber auch Kollektivorganisationen zur Durchsetzung der Pläne einer Elite oder gesellschaftliche Strukturen zur Gleichschaltung der Bürger entfernen die Bürger vom Ideal freier Vernunftwesen. Ebenso wirken durch Ideologie oder Religion einheitlich diktierte Wertehierarchien – und anderes mehr. In jeder Diktatur und in jeder Kommandogesellschaft bleibt dem Einzelnen im Falle abweichender Überzeugungen und Ideale nur die entwürdigende Unterordnung oder die martyrerhafte Inkaufnahme von Repressalien.

Eine Gesellschaft, die eine neutrale Position einzunehmen versucht, soll hier als an der Würde desinteressiert oder „verführerisch“ bezeichnet werden, da die Prinzipienlosigkeit viele Bürger zu unmoralischem Verhalten verführen kann. Es ist eine Gesellschaft, die der Menschenwürde im Allgemeinen und moralischen Prinzipien im Einzelnen wenig Beachtung schenkt. Es ist eine Gesellschaft, die sich als Kollektiv der Würdeidee und anderen moralischen Leitprinzipien nicht verantwortlich fühlt, die Neutralität gegenüber moralischen Normen womöglich sogar bewusst anstrebt, um ihren Mitgliedern möglichst große Freiheiten auch in Bezug auf moralische Normen einzuräumen. Eine solche desinteressierte Gesellschaft erklärt ethisch richtiges Handeln zur Privatsache der Bürger. Ihre Regeln, Gesetze und Institutionen sind von Zweckmäßigkeitsüberlegungen und bemühter Sachlichkeit geprägt. Die Position der gesellschaftlichen Desinteressiertheit stellt eine neutrale Position dar, gegen die an sich nichts einzuwenden ist. Die Begründer einer solchen Gesellschaft müssen auch keineswegs moralisch desinteressierte Menschen sein. Ganz im Gegenteil: Eine solche Gesellschaft würde auch von Individuen begründet, die es bei der ursprünglichen und eigentlichen moralischen Verpflichtung der einzelnen Bürger belassen wollen und der kollektiven Erledigung moralischer Pflichten misstrauen, da sie Verdrängungseffekte erwarten und Missbrauchsanfälligkeit befürchten.

Das Problem bei solchen Gesellschaften liegt in der Schwierigkeit, die neutrale Balance tatsächlich zu halten. Die ausschließliche Zweckmäßigkeitsorientierung ließe sich allenfalls verteidigen, wenn dem Kollektiv insgesamt nur minimale Zuständigkeiten eingeräumt würden. Werden hingegen große Bereiche des Lebens kollektiv geregelt oder können sie kollektiv geregelt werden, droht die als Freiheit verstandene und bewusst gewählte moralische Prinzipienlosigkeit in willkürliche Orientierungslosigkeit umzuschlagen. Betrachtet man es als Privatsache, sich an moralische Prinzipien zu halten oder nicht und hinterfragt man deshalb gesellschaftliche Institutionen nicht beständig, kann die Zweckmäßigkeitsüberlegung beispielsweise leicht dazu verleiten, im Kontext der gesellschaftlichen Aufgabe der Kriminalitäts- oder Terrorismusbekämpfung das Folterverbot zu relativieren. Zu entscheiden, wann gefoltert werden darf und wann nicht, bleibt in diesem Fall den Individuen zur Entscheidung überlassen, die sich dann überraschend in der Situation wiederfinden, moralisch höchst brisante Entscheidungen fällen zu müssen.

Die moralische Prinzipienlosigkeit der Institutionen und Regeln einer an der Würde desinteressierten Gesellschaft verführt ihre Bürger systematisch zu Verhaltensweisen, in der sie ihre Würde verlieren. Diese Verführung lässt sich auf wenigstens dreierlei Weise plausibel machen: Die Bürger können erstens aufgrund der mangelnden kollektiven Diskussion moralischer Rechtfertigungen und der damit mangelhaften Sanktionierung unmoralischer Verhaltensweisen durch die Gesellschaft zu opportunistischen Verhaltensweisen verlockt werden, derer sie sich in weniger schwachen Momenten schämen. Die desinteressierte Gesellschaft verzichtet immerhin auf das in der Würde wahrenden Gesellschaft ganz bewusst gewählte Instrument der Selbstbindung durch soziale Kontrolle und Gesetz.³³ Die Bürger können zweitens aufgrund der mangelnden gesellschaftlichen Diskussion nur unzureichend informiert sein und sich auf nur kurzfristig richtige oder scheinbare Zweckmäßigkeitsüberlegungen stützen, die sich eventuell mittel- und langfristig als falsch herausstellen. Sollten sich die Individuen im Fall des Irrtums für ihre unzureichende Information verantwortlich fühlen, werden sie ihr Verhalten nachträglich als entwürdigend ansehen. Drittens ist schließlich mit Gewöhnungseffekten zu rechnen. Betrachtet es eine Gesellschaft dauerhaft als Privatsache, wenn sich Vorbilder in der Öffentlichkeit unmoralisch verhalten, und verhalten sich potenzielle Vorbilder in der Öffentlichkeit unmoralisch, weil sie keine gesellschaftlichen Sanktionen fürch-

³³ Zur Auseinandersetzung mit der logischen Möglichkeit rationaler Individuen, deren „reflektierte“ Präferenzen nicht unbedingt mit ihren in konkreten Entscheidungssituationen offenbarten „Marktpreferenzen“ übereinstimmen, siehe vor allem Elster (1979).

ten müssen, tritt längerfristig ein sich selbst verstärkender Prozess ein. Die Beobachtung unverhohlen eigennutzorientierten Verhaltens ohne Berücksichtigung der Effekte auf andere erhöht dann schließlich die Gefahr, dass sich einzelne Gruppen kollektiver Organisationen, Regeln und Institutionen bedienen, um ihre spezifischen Interessen zu verfolgen. Die „verführerische“, desinteressierte Gesellschaft birgt deshalb die ständige Gefahr, durch Unachtsamkeit oder Gleichgültigkeit zu einer „unanständigen“, die Würde verletzenden Gesellschaft zu degenerieren.

Eine Würde wahrende oder „anständige“ Gesellschaft hingegen zeichnet sich dadurch aus, dass sie ihre Institutionen und Regeln bewusst an Ordnungsprinzipien ausrichtet, die den Bürgern ein würdevolles Leben ermöglichen und erleichtern. In einer Würde wahrenden Gesellschaft binden sich moralisch denkende Bürger durch kollektive Regelsetzungen selbst an Verhaltensweisen, die sie für moralisch richtig halten. Ein eindeutiger Würdegrundsatz erspart den Bürgern in konkreten Situationen jede Zweckmäßighkeitsüberlegung beispielsweise in Bezug auf Folter, die zweifelsfrei die Würde verletzt. Gesellschaftsumfassende moralische Diskurse erleichtern die Informationsgewinnung sowie Bewusstseinsprozesse und fördern eine permanente freiheitserhaltende Aufmerksamkeit. Dagegen werden opportunistische Verhaltensweisen zulasten anderer im Kalkül des Einzelnen verteuert. Gesellschaften, die sich in ihren Verfassungsdokumenten und im politischen Alltag darauf verpflichten, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, sehen es offenbar als ihre Aufgabe an, ihre Bürger bei deren Streben nach einem würdevollen Leben zu unterstützen. In einer Würde wahrenden Gesellschaft werden auch moralisch weniger gefestigte Menschen nicht so leicht zu würdelosem Verhalten verführt. Würdevolles Verhalten wird als solches erkannt und als vorbildlich respektiert. Systematische Verletzungen der Menschenwürde durch opportunistischen Missbrauch werden als solche benannt und ziehen gegebenenfalls entsprechende Regeländerungen und Korrekturen nach sich. Die Bürger können sich als freie, eigenverantwortliche und moralische Wesen entfalten.

4.1.3 Der gesellschaftliche Schutz der Menschenwürde und die moralische Pflicht Einzelner

Vor dem Hintergrund dieser gesellschaftsvertragstheoretischen Gedanken lässt sich nachvollziehen, dass Gesellschaften einen Auftrag zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde übertragen bekommen können. Allerdings ergibt sich selbstverständlich keine Zwangsläufigkeit eines solchen Gesellschaftsauftrags. Gesellschaftliche Institutionen zu bestimmten Fragen und Politikbereichen können

sich in einem Kontinuum zwischen offensichtlicher Verletzung der Menschenwürde und bewusster Unterstützung eines würdevollen Lebens bewegen.

Die deutsche Verfassung stellt mit dem im Grundgesetz verankerten Würdegrundsatz eindeutig die Anforderung, sich auch in Bezug auf die Soziale Marktwirtschaft als Würde wahrende Gesellschaft zu positionieren. In dieser Untersuchung bildet der Vorwurf den Ausgangspunkt, es sei nicht mit der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde vereinbar, wenn sich ein auskömmlicher Lebensstandard des Erwerbstätigen und seiner Familie nur über die Annahme ergänzender Transfers sichern lässt. Zur näheren Prüfung dieses Vorwurfs ist nun im folgenden Abschnitt zu diskutieren, welche Beziehung zwischen der Menschenwürde und der Sicherung eines bestimmten Lebensstandards besteht. Ebenso ist zu betrachten, welcher gesellschaftliche Auftrag sich daraus für eine Würde wahrende – „anständige“ – Gesellschaft ergibt, die sich ausdrücklich zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde bekennt. Anschließend werden in Abschnitt 4.3 ähnliche Fragen in Bezug auf den Zusammenhang von Menschenwürde und Beteiligung an der Arbeitswelt zu klären sein.

4.2 Die Würde des Menschen und die Befriedigung materieller Grundbedürfnisse

In Deutschland steht nicht ernsthaft infrage, dass ein gesellschaftlich organisiertes System zur Garantie der Befriedigung der materiellen Grundbedürfnisse erwünscht ist. Steuerfinanzierte Transfers in Form von Sozialgeld beziehungsweise Arbeitslosengeld II garantieren in Notlagen eine soziale Mindestsicherung. Die Reformen des Mindestsicherungssystems der letzten Jahre setzen an wichtigen Details an, tasten aber die grundsätzliche Garantie der Grundsicherung in keiner Weise an. Die deutsche Gesellschaft sieht sich offensichtlich in der Pflicht, im Falle von Hunger und Krankheit, Obdachlosigkeit und allgemeiner materieller Existenznot für Abhilfe zu sorgen.

Die Garantie eines Existenzminimums steht in Deutschland nicht nur aktuell politisch nicht zur Disposition. Sie scheint darüber hinaus verfassungsrechtlich fest verankert zu sein. Auch aus einer originär wirtschaftswissenschaftlichen Perspektive gibt es eine ganze Reihe von guten Gründen, die ein System subsidiärer und bedürftigkeitsorientierter sozialer Mindestsicherung allgemein als vorteilhaft erscheinen lassen (dazu ausführlich Roth, 2002, 68 ff.). Dass sich eine Auseinandersetzung mit der Beziehung von Menschenwürde und materieller Grundsicherung dennoch

lohnt, wird schon beim Gedanken an die Tatsache offensichtlich, dass die deutsche soziale Mindestsicherung ein im weltweiten Vergleich sehr weitgehendes Hilfeversprechen einlöst. Man kann weder pauschal den über eine Milliarde hungernden oder obdachlosen Menschen die Würde absprechen, noch ergibt sich für moralisch empfindende Bürger unbedingt die Notwendigkeit, die Existenzsicherung von Mitbürgern einer gesellschaftlichen Organisation zu übertragen. Sie könnten ihrem eigenen moralischen Anspruch, andere zu unterstützen, nämlich auch individuell nachgehen.

4.2.1 Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral

Eine einleuchtende Beziehung zwischen der Sicherung basaler Bedürfnisse und der Idee der Menschenwürde ergibt sich, wenn man die soziale Mindestsicherung nicht zum Ziel an sich erklärt, sondern als ein Instrument begreift, das den von diesem System unterstützten Bürgern eine würdige Lebensführung erleichtert (erleichtern soll).³⁴ So verstörend es im ersten Moment wirken mag, aber über die Würdeidee lässt sich nicht das physische (Über-)Leben des Menschen an sich ethisch begründen.³⁵ Die Abwesenheit existenzieller Not ist hingegen in vielen Fällen eine notwendige Voraussetzung, als vernunftbegabtes Wesen mit freiem Willen Verlockungen zu widerstehen und sich stattdessen über moralische Prinzipien als sittliches Subjekt selbst bestimmen zu können.

Es wäre für eine praktische Ethik unsinnig, weil widersprüchlich, einen Anspruch auf den Schutz der menschlichen Würde einzuräumen, ohne gleichzeitig zu berücksichtigen, welcher materiellen Voraussetzungen ein Mensch bedarf, um ein

³⁴ Zur Befriedigung der Grundbedürfnisse ist es aus der Sicht der Hilfeempfänger zunächst einmal unerheblich, von welcher Seite sie Unterstützung erhalten. Daher erscheint der erst später in Abschnitt 4.2.3 diskutierte Effekt zur Erleichterung eines würdigen Lebens für die zur Hilfe verpflichteten Nettozahler in einem gesellschaftlichen Mindestsicherungssystem sogar noch gewichtiger. Dieser Gedanke soll hier aber bewusst zurückgestellt werden.

³⁵ Noch weniger geht es um den generellen Schutz eines Lebewesens. Kaum jemand kommt auf die Idee, aus Gründen des Würdeschutzes auch Pflanzen- und Tierleben unter das Gebot der Nächstenliebe oder die Verpflichtung zur Hilfeleistung zu stellen. Der Respekt vor dem Leben an sich, den viele Menschen verspüren und fordern, gründet letztlich in einer religiösen oder metaphysischen Haltung, derzufolge das Leben als fantastische Erscheinung einen bestimmten Zweck haben muss oder einer göttlichen Schöpfung entspringt. Daraus kann man die Forderung des Respekts vor dem Leben an sich ableiten. Dies ist aber ein gänzlich anderer Begründungsstrang als die Idee der Würde, die einem Menschen als willentlich handelndem, sittlichem Subjekt innewohnt. Entsprechend ist der Begriff „Würde“ zur Beschreibung der Natur oder bestimmter Tiere eher verwirrend.

würdevolles Leben zu führen.³⁶ Überspitzt formuliert: Ohne die Befriedigung der grundlegendsten materiellen Bedürfnisse ist aber selbst für den Stoiker oder den religiösen Märtyrer nur ein Sterben in Würde möglich, nicht aber ein würdevolles Leben. Diese Einordnung des Zusammenhangs von materieller Grundsicherung und moralisch-sittlichem Leben entspringt nicht dem Elfenbeinturm, sondern entspricht weit verbreiteten Vorstellungen. So findet sich beispielsweise bereits bei Schiller der Ratschlag: „Zu essen gebt ihm, zu wohnen. Habt ihr die Blöße bedeckt, gibt sich die Würde von selbst.“³⁷ Die Würde des Menschen trägt dieser grundsätzlich in sich. Sie kann sich aber nur entfalten, wenn seine elementaren Lebensbedürfnisse befriedigt sind. Spätestens Bertold Brecht verankert diesen Zusammenhang zwischen der notwendigen Überwindung materieller Not und der erst im Anschluss möglichen sittlichen Vervollkommen im Bewusstsein weiter Bevölkerungskreise: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral.“³⁸

Der instrumentelle Charakter der sozialen Mindestsicherung reduziert keineswegs die Dringlichkeit einer solchen moralischen Rechtspflicht zu Hilfeleistung, Nächstenliebe und Beistand. Die Charakterisierung als Instrument macht allerdings offensichtlich, dass die Achtung der Menschenwürde und das Sichern des physischen Lebens als Ziele keineswegs gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Das physische Überleben und damit letztlich auch der Zweck einer bestimmten materiellen Absicherung sind der moralischen Verhaltensweise und damit der Würde vor-, aber keineswegs übergeordnet. Extrem formuliert: Die Würde ist unantastbar und kann daher gegen nichts abgewogen werden, nicht einmal gegen das Leben an sich. Eine die Würde verletzende Handlung gegenüber einem Menschen kann ethisch durch nichts gerechtfertigt werden. Auch nicht durch die Behauptung, nur dadurch könne sein physisches (Über-)Leben gesichert werden.³⁹ Noch viel weniger können andere, über die Lebenssicherung hinausgehende materielle Wohlfahrtsziele – wie etwa der Wunsch nach bezahltem Jahresurlaub oder der Wunsch nach einer größeren Wohnung – eine Einschränkung der Würde währenden Freiheitsgewährung rechtfertigen.

³⁶ Vgl. ähnlich insbesondere in Bezug auf die Erfordernis materieller Grundvoraussetzungen zur Nutzung der politischen Partizipationsrechte Forst (1999, 102).

³⁷ Passage aus Friedrich Schillers Gedicht „Würde des Menschen“ (1797).

³⁸ Zeile aus Bertolt Brechts „Ballade vom angenehmen Leben“ aus der Dreigroschenoper (1928).

³⁹ Ohne dies an dieser Stelle ausführen zu können, sei der Hinweis auf die Diskussion um würdevolle Formen des Lebens und Sterbens im Alter oder bei schwerer Krankheit erlaubt, in der es häufig um diese Fragen der Abwägbarkeit geht.

Andererseits macht der instrumentelle Charakter auch deutlich, dass es bei dieser sozialen Mindestsicherung nicht nur um die Sicherung des schieren physischen Überlebens geht. Die Würde des Menschen wird nach dem hier entwickelten Verständnis immer dann verletzt, wenn ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, seine Entscheidungen und Handlungen mithilfe seiner Vernunftbegabung frei zu bestimmen, sondern Triebe und Instinkte die Oberhand gewinnen. Solange ein Mensch in einem Maße materielle Not leidet, dass ihm ein Leben nach moralischen Prinzipien als unerreichbarer Luxus erscheint, ist diese Situation geeignet, ihn in seiner Würde zu verletzen. Die Voraussetzung zur willentlichen, sittlich vernünftigen Selbstbestimmung ist nicht allein dadurch gegeben, dass die Vitalfunktionen des menschlichen Körpers (noch) ihren Dienst ausüben. Wahrhaft heiligen Charakteren mag es zwar vielleicht gelingen, auch in größter materieller Not und angesichts des unmittelbar bevorstehenden Todes ihre Würde zu wahren. Für die allermeisten Menschen dürfte aber gelten, dass moralisch-sittliche Prinzipien und ehrbare Willensstärke in Zeiten großer Not und großen Elends an Attraktivität verlieren und dass die schiere Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse das Verhalten zu steuern beginnt.

4.2.2 Bedürftige handeln nicht unwürdig, wenn sie solidarische Hilfe annehmen

Die soziale Grundsicherung in Deutschland beschränkt sich nicht auf unmittelbar überlebensnotwendige akutmedizinische Leistungen und die Nahrungsbereitstellung in Suppenküchen. Die Transfers ermöglichen nach deutschen Maßstäben zwar kein luxuriöses Leben, aber doch eine grundlegende materiell-wirtschaftliche Absicherung. Man wird kaum ernsthaft behaupten können, dass durchschnittlich moralisch empfindende Bürger, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II beziehen, Not in dem Sinne leiden, dass ihnen eine Orientierung an moralischen Prinzipien nicht möglich wäre. Niemand im deutschen Mindestsicherungssystem muss moralische Prinzipien und Pflichten deshalb vernachlässigen, weil übermächtige Überlebensinstinkte zur Befriedigung basaler Bedürfnisse drängen.

Über viele Ausgestaltungsdetails des Mindestsicherungssystems lässt sich trefflich streiten. Auch die letztlich angemessene Höhe der Transferunterstützung wird zu allen Zeiten in der Diskussion bleiben. Die grundsätzliche Akzeptanz, die das System der sozialen Mindestsicherung erfährt, lässt die Vermutung plausibel erscheinen, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Deutschen die Garantie einer materiellen Mindestsicherung gegenüber in Notlage befindlichen Mitbürgern für sich selbst als

moralische Rechtspflicht empfindet. In der derzeitigen materiell-wirtschaftlichen Situation Deutschlands scheint die Hilfe zur materiellen Mindestsicherung zu den sozialen Anspruchsrechten zu zählen, die mit dem Schutz der Menschenwürde verbunden und auch erfüllbar sind. Der Respekt vor der Würde des anderen gebietet es nach dieser Sichtweise dem einzelnen Bürger – ganz in Übereinstimmung mit dem religiösen Gebot der Nächstenliebe – die Not der Mitmenschen zu lindern und deren Überleben zu sichern.

Es ist wichtig zu verstehen, dass die Position eines tatsächlich Hilfebedürftigen durch die empfangene Unterstützung gegenüber der Situation ohne Unterstützung eindeutig verbessert wird, auch hinsichtlich des Ziels eines würdevollen Lebens. Die Annahme notwendiger Hilfe ist also keineswegs entwürdigend. Beispielsweise könnte sich eine Mutter, die sich um das Wohlergehen, die Zukunftsaussichten und die soziale Integration ihrer Kinder sorgt, ohne Unterstützung dazu verleiten lassen, die eine oder andere moralische Regel zu vernachlässigen, wenn sie ihren Kindern dadurch bessere Möglichkeiten bieten kann. Ohne Hilfsangebot wäre die Mutter vielleicht bereit, ihre Ideale zu verraten und fortan unbedarften Mitmenschen unpassende und überbeuerte Versicherungen zu verkaufen. Dank des Hilfsangebots durch andere kann sie dieselbe Verbesserung der Lebenssituation ihrer Familie erreichen, ohne dass sie gegen die selbst gewählte moralische Regel der Ehrlichkeit verstoßen muss.

Die Inanspruchnahme benötigter Hilfeleistungen könnte nur dann entwürdigend wirken, wenn die Akzeptanz von Hilfe als ein größeres moralisches Fehlverhalten empfunden würde als die alternative Strategie zur Erlangung der dringend gewünschten Mittel. Solange nicht andere Annahmen getroffen werden, gibt es dazu aber logisch keine Möglichkeit. Die Mutter könnte erstens auf die materielle Besserstellung ihrer Kinder verzichten. In diesem Fall verfügt sie offenbar über eine moralische Stärke, die sie auch ohne die Hilfe anderer vor der entwürdigenden unmoralischen Unehrlichkeit schützt. Per Definition ist eine solche Person dann allerdings auch nicht hilfebedürftig im hier relevanten Sinne, da sie ihre Würde auch ohne Unterstützung nicht zu verlieren droht. Die Mutter könnte zweitens die Unehrlichkeit in der Tätigkeit als Versicherungsmaklerin als moralisch unbedeutend empfinden. Auch dann allerdings wäre sie im hier relevanten Sinne nicht hilfebedürftig, denn sie könnte sich die Mittel zur besseren Unterstützung ihrer Kinder besorgen, ohne ihre Würde durch eine unmoralische Verhaltensweise zu verlieren und ohne Hilfe anderer zu benötigen.

Hilfsangebote anderer anzunehmen, ist nur dann unwürdig, wenn man sich die Hilfe unehrlich erschleicht oder wenn man im Gegenzug zur erhaltenen Hilfe Würdeverletzungen erdulden muss. Ersteres ist der Fall, wenn man die Unterstützung anderer annimmt oder sogar aktiv erbittet, obwohl man die Hilfe tatsächlich weniger notwendig hat, als der Hilfegeber annimmt. Der entwürdigende Aspekt dieses Verhaltens liegt streng genommen nicht in der Annahme der Hilfeleistung, sondern in der Unehrlichkeit.⁴⁰ Die Annahme von Hilfsangeboten kann ebenfalls entwürdigend wirken, wenn die Hilfe vom Hilfeleistenden nicht uneigennützig erfolgt, sondern in der Erwartung von Gegenleistungen erteilt wird, die den Hilfeempfänger ihrerseits entwürdigen können. Streng genommen entwürdigt aber auch hierbei wieder nicht die Akzeptanz der Hilfe selbst, sondern die dafür zu erbringende Gegenleistung.⁴¹

Ein interessanter Sonderfall ist das Gefühl von Dankbarkeit gegenüber den Helfern – manche Menschen empfinden dieses bereits als entwürdigend. Eine im Extremfall bis zur demutsvollen Unterwürfigkeit reichende (Selbst-)Verpflichtung zur Dankbarkeit kann die Freiheit tatsächlich in einem Würde verletzenden Ausmaß einschränken. Allerdings erscheint eine solche Dankbarkeit nur aus einer extremen Konzentration auf die Situation des Hilfeempfängers erklärbar. Die Umkehrung der Perspektive und die Betrachtung des aktiv Helfenden offenbaren schnell, dass zu Unterwürfigkeit kein Anlass besteht: Oben wurde bereits vorgeschlagen, die Hilfeleistung als moralische Rechtspflicht des Hilfegebers zu formulieren. Ersetzt man die übliche Perspektive des Hilfeempfängers und seines sozialen Anspruchsrechts gegenüber der Gesellschaft durch diese Perspektive, dann wird deutlich, dass der Hilfegeber nicht etwa durch den Empfänger zur Hilfeleistung genötigt wird. Der Geber fühlt sich aufgrund seiner eigenen moralischen Vorstellungen zur Hilfe verpflichtet. Die Unterstützung materiell Bedürftiger wird in unserem Kulturkreis spätestens seit der Entwicklung bürgerlicher Gesellschaften nicht mehr als gnadenhalber gewährtes Almosen interpretiert, sondern als gegenseitige solidarische Beistandspflicht. Eine solidarische Beistandspflicht bindet gleichberechtigte und moralisch gleichwertige Menschen unabhängig davon, ob sie in einer konkreten Situation hilfebedürftig

⁴⁰ Warum sollte es entwürdigend sein, trotz auskömmlicher eigener Einkommen das Geschenk eines reichen Onkels anzunehmen, welches dabei hilft, ein Eigenheim zu finanzieren? Entwürdigend wäre es nur, dem Verwandten fälschlicherweise eine Notlage vorzugaukeln, um sich die Hilfe zu sichern.

⁴¹ Diese Konstellation könnte beispielsweise vorliegen, wenn der reiche Onkel fordert, dass der mit finanzieller Hilfe beglückte Neffe aus Dankbarkeit (und gegen seinen eigentlichen Willen) den Kontakt zur Tante abbricht, von welcher der Geldgeber geschieden ist und mit der er in bitterem Streit liegt.

oder zur Hilfe fähig sind. Ihre tatsächliche Rollenverteilung als Geber und Nehmer ist eher zufälliger Natur. Die Wechselseitigkeit dieser solidarischen Beziehung erfordert von beiden Seiten gleichermaßen redliches Verhalten: Für den Hilfeempfänger in der Weise, dass er nur die Hilfe in Anspruch nimmt, der er tatsächlich bedarf. Für wirtschaftlich leistungsfähige Bürger, indem sie sich ihrer eigenen moralischen Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht entziehen.

Unwürdig verhält sich, wer sich in konkreten Entscheidungssituationen nicht willentlich für nach eigenem Maßstab als richtig erkannte Handlungsweisen entscheidet, sondern instinktiven, triebartigen oder lustgesteuerten Bedürfnisimpulsen folgt. Unwürdig verhält sich also im Kontext der wechselseitig abgegebenen Versprechung zur Garantie einer Mindestsicherung, wer sich zur Erlangung materieller Vorteile der Finanzierung der sozialen Hilfen zu entziehen versucht, beispielsweise durch Schwarzarbeit oder andere Steuerhinterziehungen. Und in akkurat gleicher Hinsicht verliert derjenige seine Würde, der als Hilfeempfänger mehr Hilfe einfordert, als tatsächlich notwendig wäre. Beide Verhaltensweisen setzen die jeweiligen Personen moralisch ins Unrecht und entsprechen unwürdigem Verhalten, da beide das eingegangene Versprechen brechen. Sie verhalten sich in klarem Widerspruch zu dem, was auf den vorangegangenen Seiten als Erfüllung und Verwirklichung der menschlichen Würde herausgearbeitet wurde. Einerseits leistbare Hilfe zu verweigern, andererseits einen zu großen Hilfebedarf geltend zu machen – solches Verhalten entspricht wohl kaum vernünftigerweise als moralisch richtig erkannten Prinzipien, sondern eher der Schwäche, niederen Trieben wie Geiz, Ichsucht und Faulheit zu folgen.

4.2.3 Ein Mindestsicherungssystem hilft den Menschen, ihre Würde zu wahren

Es stellt sich nun die Frage, wie sich Gesellschaften durch ihre Regelsysteme und Institutionen, welche die materielle Absicherung der Bürger leisten sollen, im Kontinuum zwischen Würde verletzender und Würde wahrender Gesellschaft positionieren können. Was ergibt sich aus der Beziehung von materieller Grundsicherung und Menschenwürde einerseits und dem Selbstverständnis der Sozialen Marktwirtschaft hinsichtlich der materiellen Grundsicherung als gesellschaftlicher Aufgabe andererseits für die konkrete Ausgangsfrage nach der Kompatibilität der Sozialen Marktwirtschaft mit der Achtung der Menschenwürde?

Verstieße das Mindestsicherungssystem der Sozialen Marktwirtschaft gegen die Achtung und den Schutz der Menschenwürde, müsste sie als Würde verletzende,

„unanständige“ Gesellschaft identifiziert werden. Eine solche Gesellschaft könnte ihre Bürger oder einen Teil der Bürger beispielsweise systematisch Situationen materieller Notlagen ausliefern. Die betroffenen Menschen wären dann auf die Hilfe anderer angewiesen oder könnten der Versuchung erliegen, das eigene Überleben mit unmoralischen und entwürdigenden Angeboten, Gewalt, Betrug und Diebstahl zu sichern. Solche Unterdrückungsmechanismen mit unüberwindlichen Klassen- oder Kastensystemen sind keine absurde theoretische Idee, sondern lassen sich in ausbeuterischen Staaten beobachten. Sämtliche Gesellschaften, die einem Teil der Menschen nur beschränkt Zugang zu Bildungseinrichtungen und Berufen ermöglichen oder nur begrenzt wirtschaftliche Freiheitsrechte einräumen, sind solche „unanständigen“ Gesellschaften. Beispielsweise brachten sowohl die Sklaverei als auch das Apartheidregime in Südafrika große Bevölkerungsanteile auf eben diese Weise in potenziell entwürdigende Situationen.⁴² Auch die privilegierten Schichten in solchen „unanständigen“ Gesellschaften sind hochgradig gefährdet, sich entwürdigend zu verhalten, indem sie ihrer moralischen Hilfeverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommen. Selbst wenn Hilfe solidarisch gewährt wird, kann die Annahme der Hilfe in Würde verletzenden Gesellschaften leichter als in „anständigen“ Gesellschaften demütigend wirken. Denn in einer systematisch diskriminierenden Gesellschaft fällt es deutlich schwerer, die eigentlich gleichberechtigte wechselseitige Solidaritätsbeziehung zu erkennen. Die Rollenverteilung zwischen Geber und Nehmer ist in solchen Gesellschaften nur auf einem recht hohen Abstraktionsniveau noch zufällig zu nennen, insoweit in der schicksalhaften Lotterie vor Geburt über die Gruppenzugehörigkeit entschieden wird. Doch weder Deutschlands Status quo, noch das theoretische Ideal einer Sozialen Marktwirtschaft lassen die hier skizzierten gesellschaftlichen Ausgestaltungen erkennen.

Eine an der Würde desinteressierte, „verführerische“ Gesellschaft würde Teile der Bevölkerung nicht selbst und absichtsvoll in materielle Notlagen treiben, sich aber auch nicht wirklich verantwortlich fühlen, diese Not zu lindern. Das Klischee einer ungezügelten Laissez-faire-Marktwirtschaft könnte diesem Bild entsprechen: Wer

⁴² Sowohl Sklaverei als auch Apartheid kennzeichnen ohne jeden Zweifel „unanständige“ Gesellschaften, das heißt es ist unbedingte Pflicht jedes moralisch denkenden Menschen, diese die Menschenwürde missachtenden Zustände zu beheben. Der Ausdruck „potenziell entwürdigend“ bezieht sich nur auf den Umstand, dass diese Situationen – wie auch alle anderen – immer nur geeignet sind, die Würde der Betroffenen zu verletzen. Es muss als wahrscheinlich gelten, dass Betroffene ihre Würde verletzt sehen. Stoiker und Heilige könnten allerdings immer mit ausreichend Selbstgenügsamkeit ausgestattet oder mit genug Gottvertrauen gesegnet sein, um alle noch so demütigend gedachten Behandlungen voller Würde zu ertragen.

gesund und kräftig, clever und fleißig ist, könne es mit etwas Glück vom Tellerwäscher zum Millionär bringen. Wer hingegen Pech hat und scheitert oder von Beginn an durch Krankheit oder Ähnliches an der Erzielung eines ausreichenden Einkommens gehindert ist, müsste sehen, wie er sich durchschlägt. In einer solchen desinteressierten Gesellschaft bleibt natürlich die – berechnete – Hoffnung auf die private Hilfeleistung der moralisch zur Hilfe verpflichteten wohlhabenden Mitmenschen. Die materielle Grundsicherung müsste über private Mildtätigkeit erfolgen. Ob sie tatsächlich und in hinreichendem Umfang geleistet wird, bleibt unklar.⁴³ Häufig organisiert sich private Mildtätigkeit lediglich innerhalb von hinreichend klar identifizierbaren und stabilen sozialen Gruppen im Sinne tatsächlicher Solidaritätsbeziehungen. Ethnische oder religiöse Gruppen können solche Solidarverbände darstellen. Insoweit die anderen Gruppenmitglieder die Hilfeleistung an notleidende Mitglieder als selbstverständliche gegenseitige Solidaritätspflicht empfinden, nicht als besonders großzügigen Gnadentat, und insoweit die Hilfebedürftigen einen moralischen Anspruch auf diese Hilfe empfinden, führt die gesamtgesellschaftlich zugelassene materielle Notlage nicht zu einer entwürdigenden Situation. Nicht selten allerdings wird die privat organisierte Solidarität missverstanden und zumindest implizit mit einer Forderung nach dankbarem Wohlverhalten verknüpft. Verlangen beispielsweise religiös organisierte Hilfegeber implizit, dass Hilfeempfänger sich den religiösen Normen der Hilfegeber anpassen, oder glauben die Hilfeempfänger dies auch nur, so handelt es sich nicht mehr um gleichberechtigte Solidaritätsbeziehungen. Sich zur Sicherung materieller Grundbedürfnisse gezwungen zu sehen, bestimmte religiöse Normen zu befolgen oder Gläubigkeit darzustellen, kann durchaus mit Recht als entwürdigend empfunden werden. Auch für die religiös motivierten Hilfegeber wirkt es entwürdigend, die Erpressbarkeit der Hilfebedürftigen zur sanften Missionierung auszunutzen, statt der moralischen Verpflichtung zur Hilfe unabhängig von deren Gläubigkeit nachzukommen, jedenfalls wenn sie sich beispielsweise an das christliche Gebot der Nächstenliebe gebunden fühlen.

Hilfsbedürftige Gesellschaftsmitglieder, die nicht in einer solchen subsidiären Solidargemeinschaft aufgefangen werden oder die sich durch eine dort nicht unmissverständlich gegenleistungslose Hilfestellung entwürdigt fühlen, könnten sich in einer moralisch desinteressierten Gesellschaft durch materielle Not zu anderen potenziell entwürdigenden Strategien genötigt oder verlockt fühlen. Diese

⁴³ Aufgrund der Gefahr einer sozialen Dilemma-Situation ergibt sich aus der ökonomischen Theorie der Kollektivgüter ein gewichtiger Grund, soziale Mindestsicherungssysteme als Gut mit hohem Öffentlichkeitsgrad dem kollektiven Bereich zuzuordnen (Roth, 2002, 77 ff.).

Menschen könnten sich zur Prostitution oder zu unterwürfigem Betteln gezwungen sehen, sie könnten ihre Kinder als Babysitter, Prospektausträger oder Putzhilfen arbeiten oder sich dazu hinreißen lassen, sich den notwendigen Lebensunterhalt durch Raubüberfälle auf alte Leute zu beschaffen. Eine moralisch desinteressierte Gesellschaft würde sich nicht für die Gründe interessieren, aus denen Menschen ihr Einkommen durch Prostitution erzielen. Eine „verführerische“ Gesellschaft würde auch Zuhälterei als rechtlich zulässiges Gewerbe akzeptieren. Sie würde damit der in vielen Fällen als würdelos empfundenen Prostitution Vorschub leisten, indem sie das Geschäftsfeld professionalisiert und die moralisch fragwürdigen und freiheitsgefährdenden Betätigungen der Zuhälter duldet. Deutschlands Status quo und auch das Ideal einer Sozialen Marktwirtschaft entsprechen diesem Bild eher nicht, auch nicht die deutlich ungezügelteren angelsächsischen Marktwirtschaften. Selbst diese überlassen die Grundsicherung nicht vollständig privater Mildtätigkeit.

Eine „anständige“ Gesellschaft unterstützt die Menschen dabei, ihre Würde zu bewahren, indem sie ihnen durch geeignete Institutionen hilft, sich moralisch richtig zu verhalten und stolz ein eigenverantwortliches Leben zu führen. Das soziale Mindestsicherungssystem in Deutschland als Organisation einer umfassenden Solidargemeinschaft im Sinne wechselseitiger Unterstützungsansprüche und Beistandspflichten ohne Ansehen von ethnischer Abstammung, familiärer Herkunft oder Religion ist eine in diesem Zusammenhang relevante Institution. Aus den zunächst moralischen Rechtspflichten der aufgrund eigener Einsicht zur Hilfe verpflichteten Bürger entsteht unter der Maßgabe der Tauschgerechtigkeit ein verrechtlichter gegenseitiger Anspruch für den Fall der Hilfebedürftigkeit. In der Ausgestaltung des deutschen Transfersystems ist der Tauschgedanke leicht wiederzuerkennen: Es umfasst die gesamte Bevölkerung, enthält eine Bedürftigkeitsprüfung und zumindest theoretisch eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wenn und soweit die bedürftigen Hilfeempfänger im Falle ihrer Leistungsfähigkeit umgekehrt dieselbe Hilfeverpflichtung empfunden und erfüllt hätten, gibt es für sie keinerlei Grund, die Hilfebedürftigkeit und die Inanspruchnahme der Hilfe als entwürdigend zu empfinden.

4.2.4 Das Mindestsicherungssystem in der Sozialen Marktwirtschaft

Auch wenn kein bestimmter materieller Lebensstandard als notwendige Bedingung für ein Leben in Würde identifiziert werden kann: In einer praktischen Ethik ist der Zusammenhang zwischen der Befriedigung materieller Grundbedürfnisse und der Achtung der Menschenwürde kaum zu leugnen. Die allermeisten Menschen fühlen

sich in materiellen Notlagen genötigt, zunächst ihre trieb- und instinktgesteuerten Bedürfnisse zu erfüllen. Erst nach Erreichen eines bestimmten Mindeststandards gewinnt die vernunftorientierte Selbstbindung an moralische Regeln und Prinzipien an Attraktivität.

Aufgrund der als moralisch notwendig erkannten, gegenseitigen Beistandsverpflichtung im Bemühen um ein würdevolles Leben bildet die Wechselseitigkeit von Anspruch und Pflicht sowie die Symmetrie von Hilfeansprüchen nach Bedürftigkeit und Beistandspflichten nach Leistungsfähigkeit ein Äquivalent zu einer Versicherung. Wer Geber und wer Empfänger ist, ergibt sich im Nachhinein zufällig. Eine Differenzierung ist aus moralischer Perspektive nicht sinnvoll. Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen, um die mit dem Schadensfall eingetretene Not zu lindern, hat nichts Entwürdigendes an sich. Die Inanspruchnahme von tatsächlich benötigter Hilfe wirkt aus dieser Perspektive nicht entwürdigend.

Die Erfüllung und Organisation der moralischen Beistandspflicht der wirtschaftlich leistungsfähigen Gesellschaftsmitglieder kann in einer Würde wahrenden Gesellschaft einer Institution übertragen werden. Durch die Übertragung der Beistandspflicht auf die Gemeinschaft der Steuerzahler und die Verankerung im Gesetz wird die Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe gesichert. Außerdem ist so dafür gesorgt, dass die Aufgabe im politischen Prozess ständig reflektiert wird. Flankiert von einem System der sozialen Mindestsicherung kann eine Soziale Marktwirtschaft die Bedrohung der würdevollen Lebensführung im Falle materieller Notlagen deutlich reduzieren und somit als Würde wahrende und „anständige“ Gesellschaft aktiv das Ideal der Menschenwürde verfolgen. Die steuerfinanzierten Transfersysteme des Arbeitslosengeldes II beziehungsweise des Sozialgeldes bieten in Deutschland eine materielle Mindestabsicherung nach diesem Modell und unterstützen damit ein würdevolles Leben der Menschen.

4.3 Die Würde des Menschen und seine ambivalente Beziehung zur Arbeit

Die Beziehung zwischen der Arbeit und der Würde des Menschen ist komplizierter zu erfassen als das Verhältnis von materieller Absicherung und menschenwürdigen Lebensbedingungen. Je nach Einstellung erscheint es einerseits plausibel, Arbeit als für die Würde eines Menschen unentbehrliche Betätigung anzusehen – beispielsweise als Möglichkeit, sich in sinnvoller und von anderen wertgeschätzter Tätigkeit zu verwirklichen. Entsprechend wird häufig ein „Recht auf Arbeit“ gefordert. Andererseits kann Arbeit ebenso plausibel als mühselige Last empfunden werden,

als profaner Zwang zum Broterwerb, als Resultat wirtschaftlicher Unfreiheit. Letzterer Vorstellung entspricht eindrucksvoll die Einstellung der antiken Denker gegenüber der Zwangssituation, zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Arbeit angewiesen zu sein. Arbeit ist bei Aristoteles eine negativ empfundene Last, die nur den Sklaven und Unfreien obliegt. Die freien Bürger hingegen kennzeichnet es eben gerade, dass sie zur Bestreitung ihres Lebens nicht auf Arbeit angewiesen sind. Nur sie können sich deshalb frei der Philosophie, den Künsten und der Politik widmen, sich eben mit den wirklich wichtigen Dingen befassen. Auch der althochdeutsche Begriff „arabeit“ oder „arebeit“ ist unzweifelhaft negativ besetzt und bezeichnet Plage beziehungsweise zunehmendes Leiden. Entsprechend entspringt auch die verbreitete Hoffnung auf die Befreiung der Menschheit von der Notwendigkeit der Arbeit nicht erst der Gedankenwelt der Science-Fiction. Schon Aristoteles mutmaßt, dass ein Ende körperlicher Arbeit auch von der Bürde des Sklaventums befreien könnte (Gerhardt, 1999, 26). Selbst nach der ursprünglichen christlich-jüdischen Vorstellung ist Arbeit eine Strafe Gottes. Im Paradies, aus dem Adam und Eva vertrieben wurden, gab es keine Arbeit. In der geläufigen Vorstellung vom jenseitigen Paradies kommt Arbeit ebenfalls nicht vor. Auch das Motto der im 6. Jahrhundert gegründeten Benediktiner „ora et labora“ enthält keinen positiv besetzten Begriff des Arbeitens, sondern steht – ganz im Gegenteil – für die demutsvolle Haltung der Ordensmitglieder, die mit Arbeit verbundene Mühsal ohne Klage auf sich zu nehmen.

Den insgesamt negativen und herabwürdigenden Charakter verliert der Begriff erst mit der Verbreitung des calvinistischen Arbeitsethos im 16. Jahrhundert. Die Umdeutung erfolgt zunächst auch hier weniger durch ein Infragestellen der alleinigen Betrachtung von Arbeit als Last und Mühsal. Vielmehr handelt es sich um eine Aufwertung der demütigen, fleißigen und verzichtsbereiten Haltung der arbeitsamen Menschen, die nach der Lehre Johannes Calvins (1509 – 1564) die von Gott Auserwählten sind. Einen eigenständig positiv besetzten Wert erhält Arbeit letztlich erst in der Neuzeit und hier besonders prominent durch die marxistische Theorie, derzufolge die Arbeit wesentliche Möglichkeiten der Selbstverwirklichung bietet (Schlothfeldt, 2000, 379).⁴⁴

⁴⁴ Schlothfeldt weist außerdem darauf hin, dass dieser Bedeutungswandel damit zusammenhängen mag, dass zunehmend interessantere Arbeitstätigkeiten aufkamen. Zugleich gewannen egalitäre Moralvorstellungen an Gewicht, die aus offensichtlichen Gründen relativ wenig Halt in Denkmodellen finden können, die nur Eliten eine würdevolle Selbstbestimmung zugestehen. Schließlich geht die antike Vorstellung, mit Würde vereinbar sei nur ein von Arbeit befreites Leben, mit der logischen Konsequenz einher, dass nur wenigen Gesellschaftsmitgliedern Würde attestiert wird.

Heute wird von den meisten Autoren kaum angezweifelt, dass wir in einer „Arbeitswelt“ oder einer „Erwerbsgesellschaft“ leben, in der die berufliche Teilhabe an produktiven Tätigkeiten und Arbeitsprozessen für die meisten Bürger im Erwerbsalter elementarer Bestandteil ihres Selbstverständnisses und ihrer Selbstdarstellung ist. Noch im Ruhestand definieren sich viele Menschen über ihre frühere Arbeit. In unserer heutigen Gesellschaft hat Arbeit für die allermeisten Menschen weit größere Bedeutung als nur Mittel zum Zweck der Lebensfinanzierung zu sein. „Sie ist vielmehr mit der gesellschaftlichen Teilhabe und dem sozialen Anerkennungsgefüge aufs engste verbunden“ (Schlothfeldt, 2000, 381). Kersting (2000, 253) unterscheidet eine „ökonomische“ und eine „ethische Funktion der Arbeit“. Auch Amartya Sen weist eindringlich darauf hin, dass Arbeitslosigkeit in unserem zeitlich-kulturellen Kontext bereits für sich genommen und damit unabhängig von der Frage der Einkommenssicherung weitreichende Konsequenzen hat. Für ihn ist der „Mangel an Verwirklichungschancen“, den die hohe Arbeitslosigkeit in Europa bewirkt, ein mindestens ebenso gravierendes Problem wie die Einkommensverteilung selbst. Er verweist auf Folgen wie „... psychische Beeinträchtigung, Verlust an Arbeitsmotivation, Können und Selbstvertrauen, Zunahme von körperlichen Leiden und Kränklichkeiten (sogar eine Steigerung der Sterblichkeitsrate), Auflösung der Familienbande und des sozialen Lebens, Verschärfung von sozialer Ausgrenzung ...“ (Sen, 1999, 118 ff.).

Zugleich wäre es dennoch weltfremd, darüber hinwegzusehen, dass viele Arbeitnehmer im Alltag über ihre Arbeit klagen und die Notwendigkeit der Erwerbsarbeit weiterhin eher als Last empfinden. Die alleinige Konzentration auf die positiven Verknüpfungen der Arbeit mit Selbstverwirklichungsmöglichkeiten und sozialer Teilhabe entspricht eher dem Empfinden von Bildungseliten, deren Arbeitsalltag von abwechslungsreichen Herausforderungen geprägt ist. Deren Einstellung gegenüber ihrer beruflichen Tätigkeit ist verständlicherweise eher von vergeistigter Selbstreflexion durchdrungen als die Selbstwahrnehmung müder Schichtarbeiter am Fließband. Tatsächlich assoziiert man heute mit der behaupteten Selbstverwirklichungsmöglichkeit etwas hochgegriffen weit anspruchsvollere emotionale Erlebnisse, als der Arbeitswirklichkeit vieler Tätigkeiten im Niedriglohnbereich entsprechen. Die Arbeiten im Gebäudereinigungsgewerbe oder in Großschlachtereien ermöglichen nur sehr eingeschränkt kreative Entfaltung. Es ist für die dort tätigen Menschen schwierig, sich vorzustellen, mit ihrer Tätigkeit bleibende Werte für die Nachwelt zu schaffen. Es wäre zynisch, das Gegenteil zu behaupten und entsprechend fantasievolle Gegenbeispiele an den Haaren herbeizuziehen.

Allerdings ist dies kein Widerspruch. Denn nichts spricht gegen eine Gleichzeitigkeit beider Elemente: Viele Menschen mögen über die Mühsal, die Langeweile und die Last ihrer täglichen Arbeit murren und trotzdem tief im Inneren wissen, dass sie ohne ihre Arbeit noch weit unglücklicher wären.⁴⁵

4.3.1 Drei moralisch relevante Funktionen der Teilhabe an der Arbeitswelt

Um die Würde der Erwerbsarbeit und die Würde des arbeitenden Menschen zu erklären, muss man nicht auf lebensfremd erscheinende Vorstellungen der Persönlichkeitsentfaltung im Arbeitsalltag zurückgreifen. Man kommt einem unserer Zeit angemessenen Verständnis näher, wenn man die moderne Erwerbsarbeit gedanklich in drei verschiedene Dimensionen zerlegt: Arbeit als Rahmen zwischenmenschlicher Interaktion, Arbeit im Sinne frei gewählter Berufung und Arbeit zur Sicherung der materiellen Bedingungen einer würdigen Lebensführung.

Arbeit als Rahmen zwischenmenschlicher Interaktion

Arbeit ist in unserer Gesellschaft für die meisten Menschen im erwerbsfähigen Alter der weitaus wichtigste Rahmen sozialer Interaktion. Das ist mehr, als der saloppe Ausdruck „unter Leute kommen“ auf den ersten Blick offensichtlich macht. Durch die Arbeit treten die meisten Menschen nicht nur mit anderen in Kontakt, sondern sie pflegen sowohl mit Kunden und Lieferanten, insbesondere aber auch mit Kollegen, Mitarbeitern und Vorgesetzten dauerhafte soziale Austauschbeziehungen. Solche Beziehungen sind aufgrund des wiederholten und zum Teil intensiven und lange fortdauernden Kontakts weitaus mehr als nur Begegnungen. Als soziales Wesen definiert sich der Mensch unter anderem durch die Wahrnehmung, die Anerkennung und den Respekt seiner Mitmenschen. Arbeitsbeziehungen geben vielen Menschen die Chance, sich diese Anerkennung als „verlässliche Partner“, „hilfsbereite Kollegen“, „verständnisvolle Zuhörer“, „kompetente Experten“, „gute Teamspieler“ oder „aufmerksame Mitarbeiter“ zu verdienen.

Für den Menschen ist es ein wichtiges Grundbedürfnis, stabile Beziehungen sozialer Interaktion pflegen zu können. Vereinzelung, Vereinsamung, Kontakt- und Bindungslosigkeit können ähnlich dramatische Wirkungen auf die Psyche des Menschen ausüben wie Hunger und Kälte auf die physischen Lebensbedingungen. Entwürdigend könnte ein solcher leidvoller Zustand beispielsweise wirken, wenn

⁴⁵ Aus der marxistischen Warte ist dies ohnehin kein Widerspruch: Zwar ermöglicht Arbeit erst die Selbstverwirklichung, die industriell-kapitalistischen Bedingungen entfremden aber den Menschen von seiner Arbeit.

betroffene Menschen zur Kompensation und zur Erringung von Aufmerksamkeit zu Maßnahmen greifen, die nicht mit ihren willentlich und vernünftig gefassten Prinzipien übereinstimmen.

Sofern der Rahmen einer beruflichen Tätigkeit nicht oder nicht ausreichend zur Kontaktpflege zur Verfügung steht, kann das Bedürfnis sozialer Interaktion durchaus durch den Aufbau anderer Interaktionsrahmen befriedigt werden. Viele Menschen organisieren sich erfolgreich Alternativen: durch ehrenamtliche Betätigungen, die regelmäßige und intensive Pflege familiärer und freundschaftlicher Beziehungen, regelmäßige nachbarschaftliche Kontakte oder die Ausübung eines Hobbys im Verein. Erforderlich wird dies insbesondere dann, wenn der – für viele Menschen selbstverständliche – Rahmen der zwischenmenschlichen Kontakte aus der Erwerbsarbeit wegfällt. Erwerbstätigkeit ist zwar nicht unbedingt erforderlich, um das Bedürfnis nach sozialen Kontakten zu befriedigen, wohl aber in den meisten Fällen hilfreich.

Arbeit als Berufung und als Möglichkeit der Selbstvervollkommnung

Im Begriff des „Berufs“ ist die altertümlich anmutende Idee erkennbar, zu einer Tätigkeit berufen zu sein, sich also aufgrund von Begabung, Neigung oder Fähigkeiten für eine Tätigkeit in besonderem Maße zu eignen. Wer einen Beruf ausübt, erfüllt mit seiner Tätigkeit nicht nur eine beliebige Arbeit, sondern nutzt die spezifischen Anlagen und Eigenschaften seiner Person. Diese berufliche Tätigkeit bietet vielen Menschen in unserer Wertegemeinschaft, die heute ganz wesentlich durch die Erwerbstätigkeit geprägt ist, eine wichtige Identifikationsmöglichkeit. Der Beruf ermöglicht die Verortung der eigenen Person in der Erwerbsgesellschaft, vermittelt ein Zugehörigkeitsgefühl und verschafft Anerkennung und Respekt – auch schon allein durch die Tatsache, überhaupt einer Arbeit nachzugehen. Es ist bemerkenswert, wie häufig sogar Pensionäre und Rentner, aber auch Arbeitsuchende die Gruppenzugehörigkeit, die Anerkennung und den Respekt nutzen, die der Verweis auf die frühere Erwerbsarbeit stiftet.

Bezüglich der Funktion einer Identifikations- und Selbstdefinitionsmöglichkeit sollte der Begriff der Berufung und des Berufs im Kontext der Würdeidee in einem breiteren Sinne verstanden werden als im täglichen Sprachgebrauch üblich. Einen Beruf übt demnach nicht nur dasjenige Mitglied der Erwerbsgesellschaft aus, das eine spezifische Ausbildung abgeschlossen hat und entsprechend dieser Ausbildung beschäftigt wird. Berufen zu einer Arbeit ist jeder, der seine Aufgaben gerne erledigt oder gut verrichtet, weil er für diese Aufgaben geeignet ist. Die Eignung

und Befähigung kann durch eine Berufsausbildung erworben worden sein, aber auch einfach durch persönliche Voraussetzungen, Interesse oder schlichte Übung begründet sein. Wesentlich im Kontext der Würdeidee ist, dass eine Arbeit die Möglichkeit bietet, das eigene Können zu entfalten. Die Berufstätigkeit ist mit der Chance auf Erfolgserlebnisse und mit der Zufriedenheit verbunden, die sich durch die Selbstachtung der eigenen Leistung oder aufgrund der Anerkennung durch andere einstellt. Und sie bietet die Möglichkeit, das eigene Können fortzuentwickeln und die beruflichen Fähigkeiten zu vervollkommen.⁴⁶

Es steht außer Frage, dass sich diese Möglichkeiten zur beruflichen Selbstverwirklichung in den verschiedenen Tätigkeiten unserer Arbeitswelt unterscheiden. Bei einer vollständig standardisierten und von automatisierten Prozessen vorgegebenen Fließbandarbeit bestehen sicherlich weniger Möglichkeiten zur Vervollkommenung der eigenen Fähigkeiten und Entwicklung der eigenen Person als im Beruf eines Konzertpianisten. Dennoch sollte dieser Aspekt auch für eher unauffällige Tätigkeiten nicht gering geschätzt werden. Die meisten Menschen, die eine Arbeit über einen längeren Zeitraum hinweg ausgeübt haben, wissen aus ihrer Erfahrung heraus über viele Aspekte zu berichten, die es dabei zu beachten gilt. Sie können sehr leicht zwischen einer guten und einer schlechten Erledigung der Aufgabe differenzieren, erkennen problemlos unerfahrene Neulinge oder alte Hasen, die ihr Metier beherrschen, und sind stolz drauf, eher zu den einen als zu den anderen zu gehören. Sich im Beruf Mühe zu geben, um eine gute Leistung und nicht nur Dienst nach Vorschrift zu vollbringen, ist für viele Menschen wichtiger Teil ihres Selbstverständnisses und Ausdruck ihrer Würde.

Unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Entfaltung und Selbstvervollkommenung ist es relevant, ob ein Mensch frei ist, Tätigkeiten nachzugehen, die seiner eigenen Ansicht nach seinen Fähigkeiten und Interessen entsprechen. Diesem Gedanken folgt das Recht der Berufsfreiheit – dem Grunde nach. Denn selbstverständlich meint das Recht auf freie Berufswahl keinen Erfüllungsanspruch in dem Sinne, dass die Gesellschaft es jedem Bürger materiell ermöglichen sollte, Astronaut, Modedesigner oder Profisportler zu werden. Niemand kann aus dem Recht der freien Berufswahl folgern, wer gerne Pilot wäre, könnte von anderen die Bereitstellung eines Flugzeugs und die übliche Bezahlung als Pilot verlangen. Gemeint ist ein

⁴⁶ Die Aufgabe der Vervollkommenung der von Gott gegebenen Fähigkeiten anstelle der Vernachlässigung der eigenen Möglichkeiten findet sich auch im christlichen Gedankengut immer wieder.

Freiheitsrecht dergestalt, dass jeder Bürger die Möglichkeit haben soll, seinen Fähigkeiten und Interessen bezüglich der Erwerbsarbeit bestmöglich zu folgen. In erster Linie bedeutet das, dass niemand davon abgehalten werden darf, seiner Berufung nachzugehen, solange dies nicht mit den Freiheitsrechten anderer Bürger in Konflikt gerät. Jeder darf versuchen, Pilot zu werden und diesen Traum auch trotz Rückschlägen beharrlich verfolgen. Beispielsweise kann jeder, dessen Bewerbung eine große Fluggesellschaft ablehnt, auf eigene Kosten den Flugschein für kleinere Flugzeuge machen und sich anschließend erneut bewerben.

Wenn der Berufswunsch auf Dauer unerfüllt bleibt, kann man natürlich auch in einer anderen Tätigkeit Zufriedenheit finden. Viele Menschen finden selbst in einem nur für wenige Wochen ausgeübten Aushilfsjob entsprechende Entfaltungsmöglichkeiten und Selbstbestätigung. Jede Erwerbstätigkeit eröffnet Ansatzpunkte, diese wichtige Funktion der Beteiligung an der Arbeitswelt zu erfüllen. Wahrscheinlich ist es ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die in der Arbeit erreichbare Zufriedenheit, ob ein Arbeitnehmer diese Chancen in seiner Tätigkeit aufspürt und wahrnimmt – ob er also versucht, „einen guten Job“ zu machen.

Es geht bei der freien Berufswahl wie auch bei dem klassischen Recht auf Streben nach dem eigenen Glück nicht in erster Linie um die Erfüllung der Pläne und Träume, sondern um das Recht, die Pläne zu verfolgen und die Träume zu träumen. Diese Rechte sind für freie Menschen zweifellos bedeutend. Jede Einschränkung der Freiheit, eigene Pläne zu verfolgen und nach dem eigenen Glück zu streben, beeinträchtigt die mit der Menschenwürde so eng verbundenen Aspekte der autonomen Selbstbestimmung und des freien Willens.

Wer hingegen in seiner Tätigkeit kein Instrument der Selbstverwirklichung erkennt und sich nur vom äußeren Zwang des notwendigen Broterwerbs zur Arbeit motiviert fühlt, wird im Regelfall mit seiner Arbeit relativ unzufrieden sein. Manchmal gelingt es, sich eine Ersatzbefriedigung durch ehrenamtliche „Arbeit“ oder ein leistungsorientiertes Hobby zu verschaffen. Da die meisten Menschen jedoch zwangsläufig schon mit dem Broterwerb einen nicht unbeachtlichen Anteil ihrer Lebenszeit verbringen, erscheint die Verlagerung der Identifikationsfunktion auf Tätigkeiten in der Freizeit eher als ein Notbehelf. Schon deshalb wäre es sicherlich vorzuziehen, nach anderen beruflichen Betätigungsfeldern Ausschau zu halten, in denen eine größere Zufriedenheit und Persönlichkeitsentfaltung erreichbar ist. Die Verlagerung der Selbstverwirklichung allein auf außerberufliche Betätigungsfelder hätte außerdem weitere Folgen. Die

entsprechend lustlose Verrichtung der beruflichen Aufgaben schmälert die Anerkennung durch Kollegen und andere Kontaktpersonen im Arbeitsumfeld. Vor allem aber ergibt sich ein indirekter Effekt, der die Würde des Einzelnen gefährden kann: Mangelnde Motivation zu beruflicher Leistung mindert unzweifelhaft die Chancen, den eigenen materiellen Lebensunterhalt sicherzustellen. Lassen sich Menschen aufgrund mangelnder Selbstentfaltungsmöglichkeit und Unzufriedenheit dazu hinreißen, als Gesellschaftsmitglied weniger Leistung zu erbringen, als es ihren eigentlichen moralischen Ansprüchen entspricht, wirkt dies zweifellos entwürdigend.

Arbeitsleistung als angemessener Beitrag zum Erwerb der materiellen Lebensbedingungen

Selbstverständlich ist die Einkommenserzielung für die meisten Menschen der überragende oder zumindest ein ganz wesentlicher Grund, sich an der Arbeitswelt zu beteiligen. Das Ziel eines einzelnen Menschen, seine persönliche Einkommenssituation oder die materielle Ausstattung seiner Angehörigen zu verbessern, wird allerdings selten als besonders würdevoll bezeichnet. Eine Arbeitsleistung zu erbringen, die den eigenen Fähigkeiten angemessen ist, liefert dennoch einen wichtigen immanenten Bezug zu moralisch respektablem Verhalten und damit zur Menschenwürde.

Augenfällig wird die moralische Komponente der angemessenen Einkommenserzielung im Bereich relativ geringer Einkommen oder bei großen Bedarfsgemeinschaften: Dort geht es um die Frage, ob die jeweilige Einkommensschwelle überschritten wird, bis zu der die gesellschaftlichen Transferorganisationen noch ergänzende Hilfen zur materiellen Grundsicherung gewähren. In Verkürzung der eigentlichen Zusammenhänge ist es vielen Menschen ein wichtiges moralisches Bedürfnis, den eigenen Lebensunterhalt und den enger Angehöriger eigenständig zu bestreiten. Sie „wollen nichts geschenkt“ haben. Die Erwerbsarbeit wiederum ist für die meisten Menschen das Vehikel, mit dem sie die materiellen Grundlagen zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse aus eigener Kraft erwirtschaften können.

In Bezug auf das Erwerbseinkommen sind die eigentlichen moralischen Anforderungen an den Einzelnen allerdings wesentlich komplexer.⁴⁷ Im Zuge der oben

⁴⁷ Die folgenden Überlegungen erreichen einen Abstraktionsgrad, der es höchst unplausibel erscheinen lässt, dass der Großteil der Menschen sich aufgrund seiner Vernunftbegabung explizit solche oder ähnliche Gedanken gemacht und sich dann willentlich an die daraus resultierenden Prinzipien gebunden hat. Dennoch tragen viele Menschen die daraus theoretisch ableitbaren Prinzipien in sich. Im Folgenden werden damit nicht artifizielle Gedanken zur theoretischen Begründung willkürlicher Ergebnisse entwickelt. Vielmehr werden Gedanken ausgebreitet, die zwar

geführten Diskussion des Zusammenhangs von Menschenwürde und materieller Grundsicherung wurde ausdrücklich argumentiert, dass tatsächlich benötigte Hilfe in Anspruch zu nehmen in keiner Weise entwürdigend sei. Warum sollte es dann umgekehrt moralisch relevant sein, aus eigener Kraft über die von der Gesellschaft definierte Einkommenshöhe zu gelangen, bis zu der die soziale Mindestsicherung Transferansprüche vorsieht?

Zur Klärung eine kurze Wiederholung der Zusammenhänge: Ein materieller Mindestlebensstandard kann eine würdevolle Lebensführung erleichtern. Ein gesellschaftliches Mindestsicherungssystem kann als Instrument zur Wahrung der Menschenwürde verstanden werden. Als Ergebnis eines hypothetischen Versprechens gegenseitiger Solidarität stellt es für den Einzelnen nicht einen gegenleistungslosen und moralisch unverdienten Versorgungsanspruch dar, sondern ist Teil einer Vereinbarung unter gleichberechtigten Partnern. Schließlich hätte man im Falle eigener Leistungsfähigkeit umgekehrt auch anderen die entsprechende Hilfe gewährt. Soweit der Transferbezug also dem wechselseitigen Versprechen auf solidarische Mindestsicherung entspricht, ist er in keiner Weise moralisch angreifbar. Halten Menschen ein solches soziales Mindestsicherungssystem grundsätzlich für moralisch richtig, so wird ein systemgerechtes Handeln, das heißt eine Erfüllung der hypothetisch abgegebenen gegenseitigen Versprechungen, seinerseits zur moralischen Pflicht, die den Einzelnen bindet.

Im konkreten Fall einer materiellen Bedarfslage entspricht die im gegenseitigen Solidaritätsversprechen enthaltene moralische Verpflichtung der Anforderung, nur tatsächlich benötigte Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wer mehr Hilfe fordert, als nötig wäre, bricht sein Versprechen. Wer das Versprechen bricht, handelt nach den Maßstäben der Tauschgerechtigkeit „unrecht“. Und wer moralisch „unrecht“ handelt, verliert auch seine Würde.

Aus diesen Überlegungen resultiert eine moralische Verpflichtung des Einzelnen – sie bleibt allerdings diffus: Wie entscheidet sich der Einzelne in einer konkreten Situation, in der ein Hilfeersuchen aufgrund beobachtbarer Fakten theoretisch möglich wäre? Wie viel Unterstützung durch die Gesellschaft ist moralisch richtig, weil erforderlich? Ab wann ist der Hilfebezug moralisch fragwürdig, weil nicht oder

meist nicht offen zutage liegen, jedoch eine rationale und nachvollziehbare Erklärung moralischer Prinzipien erlauben, die weit verbreitet und im Einzelfall meist im Prozess der Erziehung oder Sozialisation von anderen übernommen worden sind.

nicht in dem Umfang notwendig? Welche Eigenanstrengung ist moralisch zumutbar? Vor dem Hintergrund dieser Unwägbarkeiten und dieses Dilemmas zwischen berechtigter materieller Besserstellung durch Transfers und der Gefahr einer entwürdigenden Inanspruchnahme unverdienter Hilfe erklärt sich der Wunsch der meisten Bürger, auf fremde Hilfe verzichten zu können. Viele nehmen aus diesem Grund auch dann keine Hilfe durch die Gesellschaft in Anspruch, wenn sie ihnen nach der Gesetzeslage zustehen würde: Wer gar keine materielle Unterstützung in Anspruch nimmt, läuft auch nicht Gefahr, mehr Hilfe als erforderlich zu empfangen.

Mit dem Anspruch, den eigenen Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten zu wollen, erhält man allerdings tatsächlich nur einen wenig aussagekräftigen Anhaltspunkt. Wer keine Transfers in Anspruch nimmt, setzt sich zwar keinen Zweifeln aus, eventuell zu viel materielle Unterstützung einzufordern. Der Verzicht auf gesellschaftliche Unterstützung ist allerdings wie gezeigt keine notwendige Voraussetzung für ein würdiges Leben. Aus moralischer Perspektive ist das Einkommensniveau, welches gerade ausreicht, um wirtschaftliche Unabhängigkeit zu ermöglichen, nicht einmal ein besonders beeindruckender Wendepunkt. Wer nicht „zu viel“ materielle Hilfe in Anspruch nimmt, hat vielleicht „zu wenig“ Hilfe geleistet. Würdig verhält sich nur derjenige, der sich angemessen anstrengt, um Güter herzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen, für die andere eine hohe Zahlungsbereitschaft offenbaren, und anschließend gemäß seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Steuer-Transfer-System als Zahler oder Empfänger auftritt.

4.3.2 Das Bemühen um einen für andere wertvollen Beitrag

Nachdem sowohl der Zusammenhang zwischen dem Einkommen und der Menschenwürde als auch der Zusammenhang zwischen der Beteiligung an der Arbeitswelt und der Menschenwürde diskutiert wurde, wird nun das Augenmerk auf die Beziehung von Arbeitseinkommen und Würde gelegt. Hat Arbeitseinkommen eine eigenständige Bedeutung, ist Arbeitseinkommen also von herausragender moralischer Relevanz? Die Behauptung, dass ein Arbeitseinkommen gegen den Grundsatz der Menschenwürde verstieße, wenn es trotz Vollzeitarbeit nicht dazu ausreicht, ohne ergänzende Transferunterstützung eine Familie zu finanzieren, suggeriert genau diese Sonderstellung. Eine solche besondere moralische Bedeutung könnte dem Arbeitseinkommen zukommen, wenn es einen engen und ausschließlichen Zusammenhang zwischen der Einkommenshöhe und dem moralisch geforderten redlichen Bemühen, der Anstrengung und der Leistungswilligkeit der Erwerbspersonen aufweisen würde.

Eine enge Beziehung gibt es zweifellos. Sonst wäre jedes Bemühen um wirtschaftlichen Erfolg müßig und das Anreizsystem freier Preise und Löhne untauglich. Die Beziehung zwischen Bemühen und Einkommen ist allerdings nur wenig belastbar. Bemühen und Anstrengung stellen nur einen Parameter zur Erklärung von Einkommen dar. Leistungsfähigkeit, Glück, Schicksal, Zufall und vieles mehr kommen im Regelfall dazu. Wer den wirtschaftlichen Erfolg einer Person zu sehr vereinfachend mit dem moralischen Verdienst der Person gleichsetzt, unterschlägt all die anderen wichtigen Erklärungsvariablen tatsächlicher Einkommen. Das erinnert an naive calvinistische Vorstellungen. Aber eben dieser unmittelbare Gleichklang von moralischem Verdienst und materiellem Erfolg wird häufig implizit unterstellt. Nur vor dem Hintergrund eines solchen unzulässigen Schlusses ist es zu erklären, wenn Hilfeempfänger pauschal unter den Generalverdacht der Leistungsunwilligkeit gestellt werden. Nur vor dem Hintergrund desselben Kurzschlusses ist es plausibel, in einer verkürzten Darstellung diejenigen als moralisch vorbildhaft darzustellen, die ihr Leben ohne gesellschaftliche Hilfe fristen.

Tatsächlich kann erstens nicht geschlossen werden, dass diejenigen moralisch zweifelhaft handeln, welche die materielle Unterstützung anderer in Anspruch nehmen. Denn selbstverständlich können sie tatsächlich der Hilfe bedürfen, das heißt trotz aller zumutbaren Mühen noch auf ergänzende Hilfe angewiesen sein.

Zweitens hat natürlich aus einer moralischen Perspektive nicht derjenige automatisch schon genug getan, der keine Hilfe in Anspruch nimmt. Denn den moralischen Verpflichtungen genügt nur derjenige, der sich seiner Selbstverpflichtung gemäß angemessen an der Unterstützung der Hilfebedürftigen in der Gesellschaft beteiligt.

Und drittens müsste selbst bei gleicher potenzieller Leistungsfähigkeit zweier Personen genau hinterfragt werden, ob die eventuell beobachtbaren Einkommensunterschiede tatsächlich aufgrund moralisch relevanter Leistungsunterschiede im eigentlichen Sinne erklärt werden können oder ob andere Faktoren eine maßgebliche Rolle spielen.

Bedürftigkeit und würdevolles Verhalten

Die praktische Schwierigkeit der gesetzlichen Ausgestaltung einer Würde wahren sozialen Mindestsicherung liegt darin, die tatsächliche Bedürftigkeit zu definieren und zu überprüfen. Ein Mindestsicherungssystem wird – nach dem Bedürftigkeitsprinzip organisiert – nur subsidiär tätig. Seine gesetzlichen Regelungen

sehen daher grundsätzlich vor, dass die Gesellschaft den Differenzbetrag zwischen der gesellschaftlich als notwendig betrachteten Summe und dem eigenen Einkommen des Hilfebedürftigen aufstockt.⁴⁸ In Bezug auf die moralische Betrachtung der Bedürftigkeit ist es allerdings offensichtlich, dass die Konzentration auf objektiv feststellbare Einkommensströme nicht ausreicht, um Bedürftigkeit umfassend zu definieren. Um den moralisch gerechtfertigten Hilfeanspruch abzuschätzen, wäre es erforderlich, auf die potenziellen Einkommensströme abzuheben, also die Einkommen in den Blick zu nehmen, die jemand aus eigener Kraft erzielen könnte.

Zur praktischen Umsetzung des Bedürftigkeitsprinzips muss das Selbsthilfegebot durch Zumutbarkeitskriterien für eigene Arbeitsleistungen konkretisiert werden. Zugleich sind Beweislastfragen zu klären.⁴⁹ Für eine moralische Betrachtung hingegen müssen und können diese Abgrenzungen und Definitionen nicht explizit vorgenommen werden. Ein Leben in Würde zu führen, das bedeutet für den Einzelnen, sich an Regeln und Prinzipien zu halten, die der Einzelne als Vernunftwesen selbst für moralisch richtig befunden hat, statt sich von Instinkten und egoistischen Gefühlen bestimmen zu lassen. Für eine sittlich-moralische Wertung gelten deshalb die nach eigenen Maßstäben für richtig erachteten Zumutbarkeitskriterien, an die sich die moralisch empfindenden Menschen aufgrund des hypothetischen wechselseitigen Versprechens der sozialen Mindestsicherung gebunden fühlen. Damit schuldet jeder moralisch denkende Hilfeempfänger genau die Selbsthilfebemühung, die er selbst für den von allen potenziellen Hilfeempfängern abgegebenen Teil der wechselseitigen Vereinbarung über das Mindestsicherungssystem hält.

In der Überspitzung wird der – aus individualistischer Perspektive zwingende – Gedanke deutlich, dass sich zumutbare (Gegen-)Leistungen ganz ausschließlich subjektiv festlegen lassen: Wer es tatsächlich für unwürdig hält, eine bestimmte Tätigkeit auszuführen und sich deshalb nicht um eine entsprechende Beschäftigung bemüht, obwohl sie erreichbar und auch leistbar wäre, handelt nach gültiger Gesetzeslage in Deutschland zwar in den meisten Fällen widerrechtlich, streng genommen

⁴⁸ Diese Definition abstrahiert zur Vereinfachung von Vermögen. Daher gilt das Bedürftigkeitsprinzip hier allein in Bezug auf die Einkommensströme.

⁴⁹ Der Selbsthilfevorrang – bei arbeitsfähigen Transferbeziehern ausdrücklich in den Gesetzen benannt als die Selbsthilfeanstrengung durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft – ist keine Neuerung der Reformen im Rahmen der Hartz-Gesetze, sondern gilt schon seit Anbeginn der bundesdeutschen Mindestsicherungssysteme. Die Zumutbarkeitskriterien hingegen sind im Arbeitslosengeld II im Verhältnis zur Arbeitslosenhilfe verschärft worden, ebenso wie eine Beweislastumkehr nun theoretisch vom Transferbezieher verlangt, die eigene Bemühung nachzuweisen.

aber nicht unmoralisch oder unwürdig. Man kann dieser Person die moralischen Aspekte ihrer Verhaltensweise zu bedenken geben: Die Ablehnung solcher Tätigkeiten impliziert, Transferzahlungen unter anderem von Menschen anzunehmen, die ihre Einkommen in Tätigkeiten erzielen, die man selbst für unzumutbar hält. Im moralischen Diskurs wird man allerdings zugeben müssen, dass sich die moralische Empörung bei diesem Gedanken durch einen nur vermuteten Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip erklärt. Ein tatsächlicher Verstoß der betreffenden Person gegen das Gleichbehandlungsprinzip läge aber nur vor, wenn sie die Tätigkeiten für sich selbst als indiskutabel ausschließt, diese von anderen aber erwartet. Selbstverständlich ist es aber denkbar, dass die Wahrnehmung von Zumutbarkeiten individuell unterschiedlich ist. Diese Unterschiede würden in einer Idealwelt auch ernsthaft Beachtung verdienen. Solange ein Hilfebezieher eine bestimmte Tätigkeit nicht nur für seine eigene Person als unzumutbar betrachtet, sondern generell, liegt kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vor. Dies wäre lediglich eine Meinungsverschiedenheit über die Zumutbarkeit spezifischer Tätigkeiten. Allein die Tatsache, dass andere Gesellschaftsmitglieder eine Tätigkeit freiwillig ausüben, ist also kein Hinweis auf die generelle Zumutbarkeit dieser Tätigkeit.⁵⁰

Aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz wird es hingegen moralisch missbilligt, wenn Personen bestimmte Tätigkeiten, die sie für andere als angemessen erachten, für sich selbst als unzumutbar abweisen. Der Ausdruck, etwas sei „unter seiner Würde“, weist durch die Hervorhebung der spezifisch-persönlichen Würdevorstellung ironisch auf die selbstüberschätzende Anmaßung des Betroffenen hin. Eine solche Beurteilung weckt eher das Bedürfnis, der so beschriebenen Person eine moralische Lektion über die Gleichwertigkeit aller Menschen vor Gott und dem Gesetz zu erteilen, und weniger den Impuls, ihr verständnisvoll zum Schutz beizuspringen. Üblicherweise wird heute von jedem die Bereitschaft eingefordert, all jene Situationen und Tätigkeiten für die eigene Person als zumutbar zu betrachten, die man für andere Menschen als zumutbar empfindet. Diese Gleichbehandlung hinsichtlich der Zumutbarkeit entspricht schließlich auch der Begründung der Solidargemeinschaft durch freiwillige gegenseitige Versprechungen, der gleichen Bedarfsvermutung und der gleichen Beitragspflicht zur Hilfeleistung im Falle eigener Leistungsfähigkeit. Ebenso wie jeder das gleiche Versprechen auf wechselseitige Hilfeleistung abgibt und jeder Person die gleiche

⁵⁰ So gilt in Deutschland weder Prostitution noch der experimentelle Test von Medikamenten als zumutbare Beschäftigung im Sinne der verpflichtenden Selbsthilfe durch Arbeit, obwohl diese Tätigkeiten in Deutschland durchaus legal ausgeübt werden können.

materielle Mindestsicherung garantiert wird, so wird auch von jeder Person die gleiche Selbsthilfebereitschaft erwartet.

Moralisch ohne Belang ist hingegen eine unterschiedliche Selbsthilfefähigkeit.⁵¹ Selbstverständlich bleiben die Unterschiede zwischen den Menschen bezüglich ihrer objektiven Fähigkeiten, eine Tätigkeit ausüben zu können, zu beachten. Unterschiedliche Fähigkeiten zur Selbsthilfe, zum Beispiel unterschiedliche körperliche oder psychische Gesundheit, sind im Zusammenhang mit der Selbsthilfe durch Arbeit selbstverständlich relevant. Eine entsprechende Differenzierung wesensungleicher Tatbestände ist kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, sondern im Gegenteil notwendige Bedingung der vertikalen Gerechtigkeit. Ein Hilfebezieher, der aufgrund eines Bandscheibenvorfalles nicht in der körperlichen Verfassung ist, als Erntehelfer zu arbeiten, handelt selbstverständlich nicht unmoralisch oder würdelos, wenn er einen Ernteeinsatz ablehnt.

Moralisch relevant ist damit die Selbsthilfebereitschaft, nicht die tatsächlich erreichte Einkommenshöhe. Würdig verhält sich, wer zur moralisch als richtig erkannten Selbsthilfe bereit ist. Würdig verhält sich also, wer die Tätigkeiten annimmt, die er aufgrund seiner physischen und psychischen Möglichkeiten zu verrichten in der Lage ist und die es ihm ermöglichen, möglichst große Anteile seines eigenen Lebensbedarfs zu erwirtschaften. Dies gilt ohne jede Einschränkung auch dann, wenn ergänzende Transfers erforderlich werden, weil das so erzielbare Einkommen unterhalb des Betrags bleibt, der zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts beziehungsweise des Lebensunterhalts seiner Angehörigen notwendig ist.

Leistungsfähigkeit und würdevolles Verhalten

Die gesetzlichen Regelungen in Deutschland sind so getroffen, dass niemand, der für sich und seine Angehörigen Sorge tragen kann, zur darüber hinausgehenden Einkommenserzielung durch Arbeit verpflichtet ist. Diese gesetzliche Ausgestaltung ist insbesondere deshalb unumgänglich, damit der Einzelne seine Freiheit zur Verfolgung der eigenen Lebenspläne bewahren kann. Sie ist sicher außerdem den praktischen Problemen geschuldet, eine nur potenzielle wirtschaftliche Leistungs-

⁵¹ Im dynamischen Kontext und im Zeitablauf kann natürlich auch eine eingeschränkte Selbsthilfefähigkeit selbst verschuldet und auf früheres moralisch relevantes Fehlverhalten zurückzuführen sein. Insoweit wäre die Formulierung zu relativieren. Sie gilt streng genommen wiederum nur „unter gleichen Bedingungen“.

fähigkeit mit Steuern und Sozialabgaben belasten zu wollen. Denn eine solche Leistungsfähigkeit wäre kaum messbar.

Aus der moralischen Perspektive kann aber keineswegs geschlossen werden, dass ein Bürger, der keine Transfers zur Sicherung seines eigenen Mindestlebensstandards in Anspruch nimmt, seinen ethischen Verpflichtungen bereits Genüge getan hätte. Der moralisch verpflichtende fiktive Vertrag der Bürger beinhaltet ein wechselseitiges Versprechen auf Mindestsicherung. Wer der Hilfe bedarf, soll sie bekommen. Wer Hilfe leisten kann, soll sie gewähren. Das Versprechen gegenüber den tatsächlich hilfebedürftigen Gesellschaftsmitgliedern, ihnen Unterstützung zur Führung eines würdevollen Lebens unter materiellen Mindestbedingungen zu gewähren, kann nur dann erfüllt werden, wenn andere Gesellschaftsmitglieder höhere Einkommen erzielen, als sie zur Überlebenseicherung benötigen.⁵²

Tatsächlich entspricht diesem Gedanken die verbreitete Einstellung, es sei unrühmlich, wenn Kinder schwerreicher Eltern, Lotteriegewinner, Ex-Profisportler oder Popstars (für den Rest ihres Lebens) keiner Tätigkeit (mehr) nachgehen. Auch aus christlicher Perspektive gilt es, die gottgegebenen Fähigkeiten, Talente und Fertigkeiten zu vervollkommen und zu nutzen, statt sie brachliegen und verkümmern zu lassen. Und in der sozialistischen beziehungsweise kommunistischen Idealvorstellung gilt die bekannte Forderung, jeder solle „nach seinen Fähigkeiten“⁵³ zum Wohl der Gesellschaft beitragen.

Um gefährlichen Missverständnissen vorzubeugen, muss hier sehr klar wiederholt werden: Der Schutz der persönlichen Freiheitsrechte jedes Bürgers verbietet es, dass sich freiheitliche Gesellschaften in ihrer praktischen Rechtsetzung von solchen Erwägungen leiten lassen. Jede Diskussion über konkrete Quantifizierungsversuche eines objektiv messbaren Anstrengungsniveaus droht sofort in willkürliche Meinungsäußerungen und demagogische Neiddebatten zu münden. Eine gesellschaftliche Regelsetzung entlang dieses Gedankens führt unmittelbar in totalitäre Systeme. Stattdessen orientiert man sich in der praktischen Steuer- und

⁵² Dem Grunde nach geht es natürlich nicht nur um die Finanzierung der Mindestsicherung, sondern letztlich um die Finanzierung der gesamten Staatstätigkeit inklusive der parafiskalischen Institutionen der Sozialversicherung.

⁵³ Das berühmte Motto „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!“ verwendet Karl Marx 1875 als Beschreibung des Ideals, welches einer „höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft“ auf die Fahne geschrieben werden könne, wenn Arbeit nicht mehr „nur Mittel zum Leben, sondern selbst erstes Lebensbedürfnis geworden“ ist (Marx, 1962, 13 ff.).

Sozialpolitik an den im Ergebnis feststellbaren tatsächlichen materiellen Wohlstandsverhältnissen. Die moralische Perspektive, die sicherlich zu möglicher Hilfe verpflichtet, begründet keine kollektivistischen Regelungen der Berufszuweisung und der Zwangsarbeit. Der Gedanke eines aus moralischer Perspektive angemessenen Anstrengungsniveaus der wirtschaftlich leistungsfähigen Bürger hat deshalb nur auf einer abstrakten Ebene Bedeutung – als Anregung des Einzelnen zur moralischen Selbstbetrachtung.

Die moralische Beurteilung von Verhaltensweisen kann aus freiheitlicher Perspektive immer nur das moralisch denkende Individuum selbst an seine (als richtig erkannten) Prinzipien binden. Und für den einzelnen, moralisch denkenden Menschen erscheint es nicht abwegig, von sich selbst eine gewisse Anstrengung zu fordern – unabhängig davon, welches Einkommen mit dieser Anstrengung verbunden ist. Die Definition eines bestimmten Anstrengungs- und Bemühensniveaus als moralische Forderung sich selbst gegenüber entspricht der bereits definierten Selbsthilfepflichtung. So wie die Bedürftigkeit und damit der moralisch unzweifelhafte Anspruch eines Hilfeempfängers aus ethischer Perspektive nicht vom tatsächlichen Einkommen abhängt, sondern von dem bei angemessenem Bemühen erreichbaren Einkommen, so hängt umgekehrt die Leistungsfähigkeit und damit die moralisch geschuldete Hilfe dem Grunde nach nicht vom tatsächlichen Einkommen ab. Seinen moralischen Verpflichtungen genügt nur, wer sich in dem für richtig befundenen Maß an der Unterstützung der Hilfebedürftigen in der Gesellschaft beteiligt.

Das Markteinkommen ist kein verlässliches Zeichen für ethischen Verdienst

Die Beschäftigung mit den auf den letzten Seiten dargestellten abstrakten Gedanken hat geholfen, den Blick für eine außerordentlich wichtige Feststellung zu schärfen: Das erzielte Einkommen ist nur unter sehr spezifischen Umständen ein verlässliches Maß für eine unter moralischen Gesichtspunkten respektable Leistung. Das Einkommen kann damit im Regelfall nicht Gegenstand einer moralischen Betrachtung sein.

Um ein irgendwie erwirtschaftetes Einkommen als moralisch respektabel klassifizieren zu können, müsste es nicht nur in Relation zu den Bedingungen und Möglichkeiten des Leistungserbringers gesetzt werden. Es müsste außerdem seine Quelle in die Betrachtung mit einbezogen werden. Sicherzustellen wäre, dass dieses Einkommen in dem Sinne redlich verdient ist, dass es der im freiwilligen Tausch offenbarten Zahlungsbereitschaft anderer entspricht: Einer Zahlungsbereitschaft

anderer für die von den Individuen erbrachten Leistungen. Einkommen hingegen, die durch Glück und Zufall erklärt werden müssen, können keinen Anhaltspunkt für moralische Bewertungen darstellen. Einkommen, die als gemeinwohlschädliche Privilegien mittels List und Tücke oder durch die Ausnutzung politischer Macht durchgesetzt wurden, sind moralisch sogar abzulehnen.

Das Einkommen in einer Marktwirtschaft hängt nur zum Teil von der Anstrengung oder dem Bemühen der Menschen ab und liefert deshalb keinen verlässlichen Hinweis auf moralisches oder unmoralisches Handeln. Über die am anonymen Markt gebotenen Preise signalisieren die Nachfrager eines Produkts oder einer Dienstleistung ihre Zahlungsbereitschaft. Sie bewerten damit das betreffende Produkt oder die Dienstleistung im Verhältnis zu anderen Produkten und Dienstleistungen. Mittelbar hängt auch die Lohnzahlungsfähigkeit eines Unternehmens für den einzelnen Mitarbeiter davon ab, wie viel die Endverbraucher für die Produkte zu zahlen bereit sind, die der Angestellte herstellt oder zu deren Herstellung und Verkauf er beiträgt. Damit ist auch die Entlohnung der Erwerbsarbeit in einer Marktwirtschaft davon abhängig, wie wertvoll die durch die Person hergestellten Produkte oder Dienstleistungen aus Sicht der Nachfrager relativ zu Konkurrenzprodukten und -dienstleistungen sind. Damit ist das Einkommen eines Erwerbstätigen zwar auch mit der eigenen Anstrengung verknüpft. Jedoch nicht ausschließlich: Es ist kaum zu bezweifeln, dass das eigene Einkommen auch von Glück und Zufall beeinflusst wird, von politischen Rahmenbedingungen, von historischen Ereignissen sowie vom Geschick, Talent und der Anstrengung anderer. Das Einkommen eines Arbeitnehmers wird ganz maßgeblich von der Geschwindigkeit des technologischen Fortschritts in seinem Metier berührt, von der Möglichkeit der weltweiten Arbeitsteilung, von politischen Entscheidungen über Besteuerung, Subvention oder Verbot der jeweiligen Tätigkeit und von glücklichen oder unglücklichen Entscheidungen der Unternehmensführung. All das unterstreicht: Der Wert, „... den unsere Leistungen tatsächlich für unsere Mitmenschen haben und der sich im Preis ausdrückt, den andere für diese Leistungen zu zahlen bereit sind ... hat, wie wir zugestehen müssen, keinen notwendigen Zusammenhang mit moralischem Verdienst“ (Hayek, 1969, 6). Zugespielt kann man formulieren, dass die Einkommen in einer idealen Marktwirtschaft leistungsgerecht sind, denn die Einkommen richten sich nach der Leistung im Sinne der Nützlichkeits- zur Bedürfnisbefriedigung anderer.⁵⁴ Diese

⁵⁴ Hayek (1969) nennt diese Gerechtigkeit des Tauschs gleichwertiger Dinge auch „kommutative Gerechtigkeit“. Die Abgrenzung ausgleichender (*iustitia commutativa*) und verteilender (*iustitia distributiva*) Gerechtigkeit geht wiederum zurück auf Aristoteles' Nikomachische Ethik.

Markteinkommen spiegeln aber allenfalls zufällig und nur unter anderem die für die Leistung erforderliche Anstrengung der Leistungserbringer. Ein zuverlässiger Maßstab der Anstrengung – und damit ein brauchbares moralisches Kriterium – wäre das marktwirtschaftliche Einkommen nur dann, wenn alle Menschen nicht nur gleiche Ausgangsbedingungen hinsichtlich ihrer persönlichen Fähigkeiten, ihres familiären und nachbarschaftlichen Umfelds und ihres Wohn- und Ausbildungsorts hätten, sondern darüber hinaus auch andere Zufälligkeiten, Glück und Schicksalsschläge ausgeschlossen wären.

Belohnt wird im marktlichen Tausch nicht das Bemühen, sondern der Erfolg bei der Bedürfnisbefriedigung anderer.⁵⁵ Selbstverständlich gebührt ein Tauschgewinn, der am freien Wettbewerbsmarkt erzielt wurde, dennoch dem jeweiligen Individuum.⁵⁶ Insofern Elemente, die der Einzelne nicht beeinflussen kann, den wirtschaftlichen Erfolg einer Person erklären, kann sich der glücklich Betroffene natürlich darüber freuen, so wie der weniger Glückliche seine Lage bedauern wird. Vom Schicksal begünstigte wirtschaftliche Erfolge sind jedoch kein Anlass, Stolz und moralisch bewertende Zufriedenheit mit der eigenen Anstrengung zu empfinden oder auf weniger glückliche Mitmenschen herabzublicken.⁵⁷ Wirtschaftlichen Erfolg in der Marktwirtschaft mit moralischem Verdienst zu verwechseln, das ist und bleibt ein Holzweg.

⁵⁵ Dies ist als Steuerungsmechanismus für den Einsatz knapper Ressourcen auch überaus sinnvoll. Genau diese Erfolgsorientierung sorgt dafür, dass beispielsweise bei einer Ausschreibung oder einem Werkvertrag mit Festpreis tendenziell der fähigste Zimmermann das Dach zimmert und der begabteste Fotograf das Porträt aufnimmt. Bei einem Entlohnungsprinzip gemäß Anstrengung und Bemühen würde es ähnlich wie bei einer Entlohnung nach dem benötigten Zeitaufwand aus der Perspektive der einzelnen Werk tätigen keine Rolle spielen, ob sie für eine Aufgabe geeignet wären oder nicht. Der Auftraggeber hingegen müsste resigniert hinnehmen, dass der Preis, der für einen Auftrag zu entrichten wäre, nicht positiv mit der Leistung zusammenhinge, sondern negativ mit der Fähigkeit des Beauftragten. Gesamtwirtschaftlich würde aus einer solchen Zuordnung knapper Arbeitskräfte, die von jeder Leistungsorientierung losgelöst ist, ein deutlich geringeres Versorgungsniveau mit Gütern und Dienstleistungen resultieren.

⁵⁶ Zum Ersten ganz pragmatisch schon deshalb, weil wirtschaftlicher Erfolg zu zwar nicht exakt bestimmbar, aber wesentlichen Anteilen mit der Leistung des Einzelnen zusammenhängt. Zum Zweiten könnte aus einer liberalen vertragstheoretischen Perspektive der naturrechtliche Eigentumsanspruch des einzelnen Bürgers auch dann nicht in Abrede gestellt werden, wenn allein Zufälligkeiten und Glücksmomente den wirtschaftlichen Erfolg erklären sollten. Der Einzelne kann durch freiwillige Zustimmung zu Regeln der gesellschaftlichen Umverteilung Eigentumsrechte an wirtschaftlichen Erfolgen aufgeben beziehungsweise eintauschen. Ohne diese Zustimmung hingegen verfügt der Einzelne über die Eigentumsrechte der ihm zugefallenen materiellen Güter, ohne dass es irgendeine Rolle spielt, wie ihm diese Güter zugefallen sind.

⁵⁷ Es erscheint heute auch aus der christlich-religiösen Perspektive eher abergläubisch, eine blendende Gesundheit, körperliche Stärke, gefälliges Aussehen, geschickte Vorgesetzte und ähnliche zufällige Erklärungsvariablen wirtschaftlichen Erfolgs als verdiente Belohnungen und Krankheiten oder Behinderungen als göttliche Strafen zu interpretieren.

Insoweit hingegen marktwidrige Prozesse maßgeblichen Einfluss auf die Einkommenshöhen nehmen, liegt keine leistungsgerechte Entlohnung vor. Die Höhe der Einkommen ist dann eher über politische Machtkonstellationen zu erklären als über die Nützlichkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse anderer Marktteilnehmer. Wenn beispielsweise eine etablierte Gruppe von Anbietern oder Arbeitnehmern andere Anbieter oder Arbeitnehmer vom Marktzutritt abhalten und damit deren Konkurrenz verhindern kann, dann ist ihr erreichbares Einkommen nicht mehr leistungsgerecht im oben geschilderten Sinne. Es erklärt sich nicht aus der Zahlungsbereitschaft und somit der Wertschätzung anderer Wirtschaftsakteure für eine in Konkurrenz zu anderen relativ wertvolle Leistung. Maßgeblich ist dann die künstliche Verknappung des Angebots. Das Einkommen wird in diesem Fall zumindest teilweise auf Kosten der aus dem Markt verdrängten potenziellen Konkurrenten und der Nachfrager erzielt.⁵⁸

Moralisch gefordert ist das Bemühen im Dienste anderer. In dieser Forderung kommt der Gedanke der Tauschgerechtigkeit unter gleichwertigen Partnern zum Ausdruck. Würdevolles Verhalten besteht in der Überwindung selbstsüchtiger instinktiver Verhaltensimpulse zugunsten der moralisch richtigen Handlungsweise. Es geht dabei gerade nicht um objektive Erfolge, sondern darum, ob sich der Einzelne nach Kräften bemüht, eine von ihm als moralisch richtig erkannte, seiner Leistungsfähigkeit angemessene und nach einem hypothetischen solidarischen Beistandsversprechen geschuldete Leistung zu erbringen.⁵⁹ Wer nach einer Erdbebenkatastrophe mangels besseren Werkzeugs bis zur Erschöpfung mit bloßen Händen nach Verschütteten sucht, handelt moralisch. Eine andere Person, der ein Schaufelbagger zur Verfügung steht, die damit aber nur eine Stunde nach Verschütteten sucht und den Rest des Tages ihr eigenes Grundstück aufräumt, handelt unmoralisch.⁶⁰ Diese moralische Bewertung gilt auch dann, wenn der Baggerführer

⁵⁸ Die Durchsetzung von Privilegien und Diskriminierungen, hier speziell die wettbewerbsfeindliche Rent-Seeking-Aktivität zur Konkurrenzabwehr, kann ebenso anstrengend sein und ebenso viel Bemühen erfordern wie die Erwirtschaftung leistungsgerechter Markteinkommen. Selbstverständlich entspricht nicht jede Art von Anstrengung einem ethischen Verdienst, sondern nur die Anstrengung, das nach vernünftiger Überlegung als moralisch richtig Erkannte zu tun.

⁵⁹ Klarsichtig findet sich ebendiese Feststellung schon bei Cicero (1987, 99): „Denn Königreiche, Befehlsgewalt, Adel, Ämter, Reichtümer, Machtmittel und das Gegenteil davon, das liegt im Zufall und wird von zeitlicher Lage regiert. Die Rolle aber, die wir spielen möchten, geht von unserem Willen aus.“

⁶⁰ Unter der Voraussetzung, dass beide eigentlich der Ansicht sind, die jeweils mögliche Hilfe für Überlebende sei moralisch gefordert.

in dieser einen Stunde objektiv mehr Schutt bewegt als die andere Person in einer ganzen Woche.

4.3.3 Freie Arbeitsmärkte und die Würde der Menschen

Wie können gesellschaftliche Institutionen den Menschen helfen, sich an der Arbeitswelt zu beteiligen? Wie gezeigt wurde, ist diese Beteiligung für die Würde sehr wichtig. Verletzt die Soziale Marktwirtschaft im Allgemeinen oder der Status quo in Deutschland im Besonderen die Würde der Menschen in Bezug auf ihre Möglichkeiten zur Beteiligung an der Arbeitswelt? Was kennzeichnet Würde verletzende, „verführerische“ oder Würde wahrende Gesellschaften in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten für die einzelnen Bürger?

Offensichtlich ist zur Beantwortung dieser Fragen eine Orientierung an den Lohnniveaus wenig hilfreich. Als Hinweis auf moralische Verdienste eignet sich weder der Blick auf absolute Einkommenshöhen noch auf Einkommensdisparitäten oder auf Einkommensentwicklungen. Eine Einkommensbetrachtung kann keine Auskunft darüber geben, ob die Wirtschaftsordnung im Allgemeinen oder die Arbeitsmarktordnung im Besonderen mit der Forderung der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind. Die Würde eines Menschen hängt nicht von der Höhe seines in Erwerbsarbeit erzielten Einkommens ab. Sie hängt von der Möglichkeit des Menschen ab, im Arbeitsalltag Kontakte und stabile Beziehungen zu suchen und zu pflegen und sich durch Selbstvervollkommnung und Spezialisierung in einer durch freie Berufswahl geprägten Arbeitswelt zu definieren und daraus Selbstbewusstsein zu ziehen. Und vor allem hängt sie von den Möglichkeiten ab, die dem Menschen eingeräumt werden, um seiner moralischen Pflicht zur angemessenen Anstrengung im Dienste anderer nachkommen zu können.

Eine Würde verletzende Gesellschaft könnte sich also durch Zwangsarbeit einerseits und durch Arbeits- und Berufsverbote andererseits auszeichnen. Zwangsarbeit meint die unbedingte Erzwingung bestimmter Arbeitseinsätze für bestimmte Personen durch andere Menschen. Gemeint ist nicht der ökonomische Zwang, durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft Einkommen erzielen zu müssen, der sich auch für jeden Eremiten durch die Natur der Lebensbedingungen ergibt. Gemeint ist vielmehr die Einschränkung der Freiheit, in den Tätigkeiten aktiv werden und Arbeiten verrichten zu können, welche die betreffenden Personen selbst für richtig, lohnend oder interessant halten, zu denen sie sich berufen fühlen, in denen sie erfolgreich sein und sich vervollkommen können – ohne dass diese Einschränkung aus

einer fehlenden Nachfrage nach dieser Tätigkeit rührt. Analog wirken Arbeits- oder Berufsverbote. Zwangsarbeit, Arbeits- und Berufsverbote verwehren Menschen wesentliche Funktionen der Arbeit, die weiter oben diskutiert wurden. Der tendenziell entwürdigende Charakter der Freiheitsberaubung und der Verhinderung persönlicher Entfaltung ist dabei unabhängig von der Frage, ob die Gesellschaft diesen Menschen ein auskömmliches Einkommen gewährt oder nicht. Eine Verletzung der Würde kann – wie bereits betont – nicht dadurch aufgewogen oder gerechtfertigt werden, dass eine bestimmte materielle Ausstattung garantiert wird.

Mit diesen Würde verletzenden Mechanismen arbeiten nicht nur Sklavenhaltergesellschaften oder Apartheidregime. Vielmehr ist jede Zentralverwaltungswirtschaft als Kommandowirtschaft auf solche Mechanismen angewiesen, sobald nicht alle Individuen durch eigene Einsicht den von einer Elite verkündeten Plänen Folge leisten möchten. Eine Planerfüllung ist in Zentralverwaltungswirtschaften nur dann möglich, wenn jeder Werktätige an dem Platz zum Einsatz gebracht wird, den die Planungsbehörde für ihn vorgesehen hat. Niemand darf sich weigern, die Stelle auszufüllen, für welche die Planer ihn auserkoren haben, und niemand darf mit denen, die eigentlich vorgesehen sind, in Konkurrenz treten, weil er selbst diese Tätigkeit ausüben möchte. In Zentralverwaltungswirtschaften werden weder Müßiggang noch freie Ausbildungs- und Berufswahl akzeptiert. Zentralverwaltungswirtschaften sind in Bezug auf die Freiheit in der Beteiligung an der Arbeitswelt als „unanständige“, das heißt die Würde verletzende Gesellschaften einzuordnen.

Eine moralisch desinteressierte oder „verführerische“ Gesellschaft würde nicht selbst und absichtlich Zwangsarbeit oder Arbeits- und Berufsverbote institutionalisieren. Sie würde es aber eventuell dulden oder gar akzeptieren, wenn sich aus anderen Institutionen und Regeln oder aus privaten Aktivitäten ihrer Bürger äquivalente Situationen ergeben. So könnte eine moralisch desinteressierte Gesellschaft beispielsweise Verträge dulden, die als Gegenleistung für eine Einmalzahlung lebenslange Weisungsgebundenheit ohne Kündigungsrecht vereinbaren. Oder sie könnte diskriminierende und den Berufszugang reglementierende Zunftregeln akzeptieren, die im Ergebnis bestimmte Berufe für Teile der Erwerbstätigen unerreichbar machen. Oder sie könnte faktische oder offizielle Mindestlöhne zulassen oder selbst durchsetzen. Deutschlands Arbeitsmarktverfassung weist viele Elemente auf, die auf eine Desinteressiertheit an solchen Aspekten des Würdeschutzes hindeuten. Zumindest die permanente Gefahr, in bestimmten Segmenten oder Branchen zu einer die Würde verletzenden Gesellschaft zu verkommen, ist kaum zu leugnen.

Am Beispiel der Tariflöhne lässt sich die typisch unentschlossene Haltung der „verführerischen“ Gesellschaft gut verdeutlichen. Tariflich vereinbarte Arbeitsentgelte führen in den von der Vereinbarung betroffenen Betrieben zu einer Situation faktischer Mindestlöhne. Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen einigen sich in Tarifverhandlungen auf Standards und deren Gültigkeitsbedingungen. Im Ergebnis resultiert daraus ein kaum überwindbares Einstellungshemmnis für jede Person, die – aus welchen Gründen auch immer – (noch) nicht ausreichend produktiv ist, um die Mindestentlohnung zu erwirtschaften.⁶¹ Jedoch ist die Organisation in Tarifverbänden immerhin eine freiwillige Aktion privater Wirtschaftsakteure. Insoweit Arbeitgeber freiwillig bestimmte Mindestlöhne oder Beschäftigungsbedingungen einhalten wollen, kann sich ein Arbeitnehmer nur schwerlich über die mangelnde Freiheit zum Abschluss eines untertariflichen Beschäftigungsvertrags beklagen. Immerhin gehören zum Abschluss eines Vertrags zwei freiwillige Vertragspartner. Der deutsche Gesetzgeber hat es den Unternehmen ausdrücklich freigestellt, als nicht tarifgebundene Unternehmen mit ihren Beschäftigten freie Vereinbarungen zu treffen, die von den Tarifverträgen abweichen. Zwei Vertragspartner, die untertarifliche Abschlüsse als wechselseitig vorteilhaft ansehen, sind demnach der Theorie nach frei, solche Abschlüsse zu tätigen. Damit strebt der Gesetzgeber offenbar eine moralisch desinteressierte und neutrale Position an: Er scheint beides zuzulassen, der Koalitionsfreiheit steht die negative Koalitionsfreiheit zur Seite.

„Verführerisch“ ist diese Neutralität dann, wenn die damit legal agierenden Parteien, deren eindeutiges Interesse in der Marktabstottung gegenüber potenziellen Konkurrenten liegt, mit der Zeit und durch Gewöhnung so viel politische Macht gewinnen, dass sie den Gesetzgeber zunehmend zu weiteren Schritten der Freiheitsbeschränkung treiben können. Die Tendenz, den Tarifvereinbarungen durch zusätzliche politische Eingriffe – zum Beispiel Tariftrueugesetz, Allgemeinverbindlichkeitserklärung oder das jüngst enorm ausgeweitete Entsendegesetz – auch für nicht freiwillig beteiligte Akteure bindende Wirkung zu verschaffen, ist eine bedenkliche Gefährdung der Berufsfreiheit. In den betroffenen Bereichen werden Personen, die eine Beschäftigung ausüben möchten und einen potenziell interessierten Vertragspartner gefunden haben, an der Ausübung der Tätigkeit gehindert.

⁶¹ Die Diskussion, ob die Institution der Tarifautonomie nicht systematisch Verträge zulasten Dritter erwarten lässt, da sie die Interessen der Arbeitsuchenden und der Steuerzahler, welche die Arbeitsuchenden unterstützen, nicht angemessen vertritt, kann hier nicht geführt werden. Vgl. dazu exemplarisch Roth (2002, 37 ff.).

Und das nicht, weil ihr Vertragsvorhaben gefährlich oder sittenwidrig wäre.⁶² „Eine Politik, die erhebliche Arbeitslosigkeit durch überhöhte tarifliche oder gesetzliche Mindestlöhne, durch zusätzliche Lohnkosten und die heute üblichen sonstigen Zugangssperren fördert, mindert damit die Freiheit der abhängig Beschäftigten, weil sie ihnen Alternativen wegnimmt. ... Der freie Markt kann hier menschlicher sein“ (Willgerodt, 2006, 57).

Eine Würde wahrende Gesellschaft hingegen würde aktiv die Freiheit der Einzelnen verteidigen, den Tätigkeiten und Berufen nachzugehen, die ihren Interessen, Fähigkeiten und persönlichen Lebensplänen entsprechen. Weder die gesellschaftlichen Institutionen noch private Wirtschaftsakteure dürften Dritte an deren Recht hindern, legale Tätigkeiten auszuüben. Dies zu sichern, ist eine fortwährende gesellschaftspolitische Aufgabe, die erfüllt wird, indem ein möglichst unreglementierter Arbeits- und Berufsausbildungsmarkt etabliert wird. Eventuelle freiheitseinschränkende Wirkungen von Institutionen und privatrechtlichen Vereinbarungen müssen kritisch beobachtet und gegebenenfalls verhindert werden, der marktwirtschaftliche Wettbewerb bedarf des ständigen Schutzes. Dies gilt auf dem Arbeitsmarkt ebenso wie auf den Gütermärkten. Eine Würde wahrende Gesellschaft würde ihren Bürgern im Rahmen legaler Beschäftigungsfelder daher so lange eine grundsätzliche Betätigungsfreiheit einräumen, wie mit einer Arbeit keine Gefahren für andere verbunden sind. Aufgrund des Wissens um mächtige Interessengruppen wäre auch eine Behörde analog zur Monopolkommission und zum Kartellamt denkbar. Sie hätte den offiziellen Auftrag, den freien Wettbewerb am Arbeitsmarkt zu sichern. Bestimmte Arbeiten zu verbieten, mit denen man keine wirtschaftlichen Erträge in einer bestimmten Höhe erzielt, erscheint aus der Perspektive der Berufsfreiheit völlig absurd. Die Höhe der Entlohnung hat zunächst nichts mit der Freiheit zu tun, die eigenen Lebenspläne zu verfolgen. Sie ist Sache der beteiligten Bürger.

4.3.4 Die deutsche Arbeitsmarktverfassung – auf dem Weg zur „unanständigen“ Gesellschaft

Deutschland weist heute in seiner Arbeitsmarktverfassung sicherlich Elemente einer an der Würde desinteressierten Gesellschaft auf. In einer solchen Gesellschaft droht ständig das Abrutschen in Richtung einer „unanständigen“, die Würde verletzenden Gesellschaft. Über die Jahrzehnte haben sich Regeln und Verfahrensweisen

⁶² Auch die in anderen Fällen angeführten Gründe solcher Ausbildungsnachweise zwecks Gefahrenabwehr oder der Sittenwidrigkeit bedürfen im Einzelfall der Diskussion. Sie stehen aber hier nicht im Mittelpunkt der Debatte.



eingeschlichen, die ein solches Abrutschen immer wahrscheinlicher werden lassen. Vieles davon ist nicht auf bewusste Gesetzesänderungen zurückzuführen, sondern der Interpretation und Aufweichung durch Richterrecht sowie publikumswirksamen, unsystematischen politischen Interventionen geschuldet.

Deutschland gerät in die Gefahr, in Bezug auf die Arbeits- und Berufswelt zur „unanständigen“ Gesellschaft zu werden – aber nicht, weil die Soziale Marktwirtschaft auch Beschäftigungen zu niedrigen Löhnen zulässt. Wie weiter oben dargestellt wurde, entscheidet die Lohnhöhe unmittelbar über die Frage der Beschäftigungsmöglichkeiten. Als Anhaltspunkt moralischer Betrachtungen hingegen eignen sich Löhne im Regelfall nicht.

Deutschland droht in Bezug auf seine faktische Arbeitsmarktverfassung vielmehr deshalb zu einer „unanständigen“ Gesellschaft zu verkommen, weil Gesetzgebung, Richterrecht und Selbstverwaltungskompetenzen den Arbeitsmarkt aus vorgeblich sozial-, bildungs-, sicherheits- und regionalpolitischen, aus kulturellen oder sonstigen Gründen mit einer unübersehbaren Regelungsvielfalt überzogen haben. Dies schränkt die Möglichkeiten einer würdevollen Beteiligung an der Arbeitswelt ein. Das ist keineswegs ein systematischer Fehler einer marktwirtschaftlichen Ordnung. Der Zusammenhang gilt eher umgekehrt: Jede grundsätzlich marktwirtschaftliche Gesellschaft läuft bei Einschränkungen der Marktmechanismen Gefahr, Würdeverletzungen in Kauf zu nehmen.

5 Die Soziale Marktwirtschaft – zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde prädestiniert

Der Kreis schließt sich. Am Ende dieser Abhandlung kann der Vorwurf wohlbegründet und unmissverständlich zurückgewiesen werden, die Soziale Marktwirtschaft verstoße in Bezug auf die materielle Sicherheit und die freie Entfaltung der Menschen in der Arbeitswelt gegen den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde.

Wie in Kapitel 2 ausführlich dargelegt wurde, kann in einer Marktwirtschaft nur unter der Bedingung freier Preis- und Lohnbildung ein hoher Beschäftigungsstand erreicht werden. Wenn sich die Entlohnung der Beschäftigten an die jeweiligen Knappheiten und Produktivitäten anpassen kann, erschließt gerade die Marktwirtschaft allen Erwerbspersonen die bestmögliche Beteiligung an der Arbeitswelt – und das in größtmöglicher Freiheit der Berufswahl und mit bestmöglicher Chance zur Selbstvervollkommnung. Dazu ist gerade die Marktwirtschaft in der Lage, weil sie die einzelnen Erwerbspersonen im Gegensatz zu kommandowirtschaftlichen Systemen nicht per Anordnung und Bestimmung in die Zweckmäßigkeitserwägungen einer wie auch immer zusammengesetzten Planungselite einordnen muss.

Die Soziale Marktwirtschaft kann keine Vollbeschäftigung zu auskömmlichen Löhnen garantieren. Sie ermöglicht stattdessen einen sehr hohen Beschäftigungsgrad, ohne hinnehmen zu müssen, dass Menschen in eine potenziell entwürdigende Situation gelangen, in der sie unter Würde verletzender materieller Armut leben müssen. Denn eine ordnungspolitisch sinnvoll flankierte Marktwirtschaft beinhaltet sozialpolitische Maßnahmen und soziale Sicherungssysteme, auf die sich freie Individuen rationalerweise einigen können, um sich gegenseitig vorteilhaft eine würdige Lebensführung zu erleichtern.

Obwohl die Soziale Marktwirtschaft also nicht garantiert, dass alle Erwerbstätigen zu jeder Zeit und in jedem Fall auskömmliche Marktlöhne erreichen, verstößt sie dennoch nicht gegen eine in einer „anständigen“ Gesellschaft unbedingt anzustrebende Menschenwürde. In Kapitel 3 wurde diskutiert, ob der Begriff der Menschenwürde nicht in mancher Hinsicht zur Beschreibung einer politischen Utopie verwendet wird. In dem Fall könnte der ungeheuerlich anmutende Vorwurf der Missachtung der Menschenwürde in der Sozialen Marktwirtschaft eventuell auf begriffliche Missverständnisse reduziert werden. Allerdings wurde dort auch vor der Gefahr einer solchen Ausdehnung und Aufweichung des Würdebegriffs gewarnt.

Nicht jede Kritik an der Sozialen Marktwirtschaft und ihren Arbeitsmarktergebnissen dürfte auf mangelndes Verständnis der Marktmechanik oder auf begriffliche Missverständnisse zurückzuführen sein. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der Menschenwürde dürfte den ungehörigen Vorwurf eines Verstoßes der Sozialen Marktwirtschaft gegen die Menschenwürde dennoch nachdrücklich entkräftet haben.

Dazu wurde in Abschnitt 4.1 zunächst diskutiert, welche Vorstellungen moralisch denkende Menschen vor dem Hintergrund der westlichen Philosophiegeschichte und der christlichen Religionslehre mit einem praktisch relevanten Menschenwürdebegriff verknüpfen. Dieser Würdebegriff bezieht sich zunächst auf den Einzelnen, nicht auf Gruppen. In Anknüpfung an diesen Begriff und an staatsphilosophische Gedanken eines Gesellschaftsvertrags wurde allerdings gezeigt, dass aus moralischen Verpflichtungen einzelner Menschen auch aus einer individualistischen Perspektive ein gesellschaftlicher Gestaltungsauftrag abgeleitet werden kann.

Aus dem gesellschaftlichen Gestaltungsauftrag einer „anständigen“ Gesellschaft, die sich dem Schutz der Menschenwürde verpflichtet fühlt, resultiert ein System der sozialen Mindestsicherung. In Abschnitt 4.2 wurde hergeleitet, dass ein bevölkerungsweit organisiertes, bedürftigkeitsorientiertes Mindestsicherungssystem verhindert, dass Menschen sich zur Abwendung materieller Notlagen zu potenziell demütigenden Verhaltensweisen gezwungen sehen. Ein solidarisches Mindestsicherungssystem stellt an alle Bürger die ihrer jeweiligen Situation angemessene gleiche moralische Anforderung, sich in Redlichkeit an ein hypothetisches gegenseitiges Beistandsversprechen zu halten. Die Einhaltung der in einem solchen Solidarpakt implizit geschlossenen Vereinbarung wird zur moralischen Richtschnur des Einzelnen: Wer sich entsprechend seiner Leistungsfähigkeit an der Finanzierung der Solidarität beteiligt oder entsprechend seiner Bedürftigkeit die Unterstützung in Anspruch nimmt, handelt moralisch einwandfrei. Entwürdigend sind hingegen die Verhaltensweisen, die einem Regelbruch gleichkommen. Die eigene Würde verlieren nur die Gesellschaftsmitglieder, die sich in unredlicher Weise auf Kosten anderer materiell besserstellen. Das sind einerseits diejenigen, die sich durch Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung oder auch auf legale, aber unmoralische Art und Weise einer Finanzierungsbeteiligung nach ihrer Leistungsfähigkeit entziehen. Und andererseits diejenigen, die sich durch Falschangaben, bewusst herbeigeführte Arbeitslosigkeit oder auf legale, aber unmoralische Art und Weise mehr materielle Unterstützung erschleichen, als ihrer Bedürftigkeit entspricht.

Das Mindestsicherungssystem zielt auf die Sicherung materieller Grundbedürfnisse ab – diese ist für die Würde entscheidend. Das Verhältnis von Würde und Arbeit wurde in Abschnitt 4.3 geklärt: Arbeit kann zwar auch als mühsame Last und unumgänglicher Zwang zum Broterwerb negativ empfunden werden. Das erklärt, warum so manche politische Utopie die Befreiung des Menschen vom Zwang zur Erwerbsarbeit als wichtiges Element aufgreift. Zugleich erfüllt die Beteiligung an der Arbeitswelt jedoch zumindest in dem Selbstverständnis, das in unserer Gesellschaft vorherrscht, drei moralisch relevante Funktionen. Erwerbsarbeit ermöglicht für viele Menschen den Aufbau und die Pflege sozialer Beziehungen, was einer Vereinsamung und Vereinzelung des Menschen entgegenwirkt. Des Weiteren bietet die Erwerbsarbeit für viele Menschen den weitaus stärksten Rahmen, um im Streben nach Identität und Selbstwahrnehmung eine Berufung zu finden. Die Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit und die Selbstvervollkommnung der individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse im Beruf ist intrinsisch motiviert: Es stiftet Zufriedenheit, Aufgaben gut zu erledigen und Stolz auf das eigene Tun zu entwickeln. Die Möglichkeiten dazu hängen mit den Freiheitsgraden der Berufs- und Arbeitsplatzwahl sowie mit den Freiheitsgraden in der beruflichen Verpflichtung selbst zusammen. Beide Funktionen müssen nicht unbedingt in der Arbeitswelt erfüllt werden, zugleich wirkt ihre mangelnde oder fehlende Erfüllung nicht zwangsläufig entwürdigend. Wenn die starken Bedürfnisse nach stabilen und inhaltsvollen sozialen Kontakten und nach beruflicher Erfüllung nicht befriedigt werden, droht dies Menschen allerdings in ähnlicher Weise wie im Falle materieller Not mittelbar zu entwürdigendem Verhalten zu verlocken.

Betrachtet man das in der Arbeitswelt gezeigte Bemühen allerdings im Zusammenhang mit dem in Abschnitt 4.2 abgeleiteten solidarischen Hilfesystem zur materiellen Absicherung, ergibt sich auch eine unmittelbar moralische Dimension. Zu einer würdigen Lebensführung gehört bei Hilfebedürftigkeit die Erfüllung der Selbsthilfepflicht durch eigene Arbeit und bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit die Erbringung angemessener Hilfe für andere, also die angemessene Finanzierungsbeteiligung am kollektiven sozialen Mindestsicherungssystem. Daher ergibt sich auch unmittelbar, dass eine Würde wahrende, „anständige“ Gesellschaft die Beschäftigungsmöglichkeiten ihrer Bürger nicht beschneiden darf.

Die Höhe des am Arbeitsmarkt erzielbaren Einkommens des einzelnen Erwerbstätigen hat hingegen keine besondere moralische Bedeutung. Die in marktlichen Tauschgeschäften erzielbaren Einkommen korrelieren zwar zum Teil mit dem

Bemühen und der Anstrengung der Marktteilnehmer, jedoch nur insoweit, wie wirtschaftlicher Erfolg tatsächlich unmittelbar darauf zurückzuführen ist. Wirtschaftlicher Erfolg wird auch von einer Vielzahl anderer Faktoren bestimmt. Daher erweist sich die Vorstellung, marktliche Einkommen ließen verlässliche Rückschlüsse auf den moralischen Verdienst der betreffenden Person zu, mindestens als naiv. Damit erweist sich auch die weit verbreitete Vorstellung als äußerst mangelhaft, die Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts der Angehörigen aus Markteinkommen sei würdevoller als die Inanspruchnahme bedürftigkeitsorientierter Transfers. Die Forderung, ein Arbeitnehmer solle nicht nur ein würdevolles Einkommensniveau erreichen, sondern dieses müsse durch sein Lohneinkommen bestritten werden können, lässt sich nicht mit der Achtung seiner Menschenwürde begründen.

Im Lichte einer ausführlichen moralischen Betrachtung ergibt sich ein ganz anderes Bild. Die Einkommen haben in einer Marktwirtschaft eine wichtige Signal- und Anreizfunktion. Dies gilt jedoch nur, solange sie unbeeinflusst von leistungsfremden Einflüssen bleiben. Moralisch bedeutsam ist hingegen – insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten der Menschen – allein das Bemühens- oder Anstrengungsniveau. Aus moralischer Perspektive verdienen gerade diejenigen Gesellschaftsmitglieder Respekt, die trotz einer erhöhten Bedürftigkeit – beispielsweise durch Einschränkungen ihrer Leistungsfähigkeit oder durch die Verantwortung für große Bedarfsgemeinschaften – unzweifelhaft alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um möglichst große Teile ihres materiellen Lebensbedarfs selbst zu erwirtschaften. Sie verhalten sich würdevoller als solche von Schicksal und Fortuna begünstigten Personen, die in 20 Stunden pro Woche das zehnfache Einkommen erzielen.

Eine sozialpolitisch flankierte Marktwirtschaft zwingt oder verleitet Menschen nicht zu demütigenden Handlungen, um sich aus materiellen Notlagen zu befreien. Und im Gegensatz zu alternativen Wirtschaftsordnungen schließt sie Menschen zugleich auch nicht in demütigender Weise von Tätigkeiten und Arbeiten aus, von denen diese sich eine bessere Erfüllung ihrer Erwerbsaufgabe als eigenverantwortliche Bürger oder eine größere Chance zu Selbstverwirklichung und Verfolgung ihrer persönlichen Lebenspläne versprechen.

Die Soziale Marktwirtschaft in Deutschland erfüllt in Bezug auf die solidarische Mindesteinkommenssicherung die Erwartungen, die man in einer abstrakten Be-

trachtung an eine „anständige“ Gesellschaft entwickelt. Allerdings gibt es deutliche Abstriche in Bezug auf die berufliche Betätigungsfreiheit und damit insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit jedes Hilfebedürftigen, die selbst für angemessen gehaltene Gegenleistung für die erhaltene Unterstützung zu erbringen. Hier ist Deutschland aufgrund seiner vermachteten und reglementierten Arbeitsmärkte eher der Kategorie der Gesellschaften zuzuordnen, die an der Würde desinteressiert oder „verführerisch“ sind. Als solche Gesellschaft läuft die deutsche Arbeitsmarktverfassung vor allem im Niedriglohnbereich permanent Gefahr, Strukturen herauszubilden und zu zementieren, welche die Würde der Menschen verletzen.

Die aktuelle Debatte um Mindestlöhne ist ein Beispiel für diese Gefahr: Mindestlöhne würden die Möglichkeiten gerade gering verdienender Menschen deutlich reduzieren, sich würdevoll in die Erwerbsgesellschaft einzubringen (Abschnitt 2.3). Obgleich Mindestlöhne zumindest teilweise im Namen der Menschenwürde gefordert werden, wurde im vorliegenden Beitrag gezeigt, dass eine Würde wahrende Gesellschaft Mindestlöhne unbedingt vermeiden muss: Eine Würde wahrende Gesellschaft ermöglicht ihren Bürgern die Verfolgung der eigenen Lebenspläne samt Selbstverwirklichung und Vervollkommenung durch Arbeit sowie eine auskömmliche materielle Mindestsicherung in würdiger wechselseitiger Solidarität. Mindestlöhne verhindern beides.

Mindestlöhne beschneiden Beschäftigungsmöglichkeiten. Arbeitsuchende werden an der Entfaltung ihrer Persönlichkeit gehindert und erhalten keine Chance, ihrer Gegenleistungspflicht in der Tätigkeit nachzukommen, in der sie dies möchten. Damit drohen Mindestlöhne nicht nur die Würde derjenigen zu verletzen, die dadurch überhaupt keiner produktiven Tätigkeit mehr nachgehen können und zu gegenleistungslosem Transferbezug gezwungen werden. Würdeverletzungen drohen auch denjenigen, deren Zugangschancen zu Jobs ihrer Wahl verringert werden und die es daraufhin vorziehen, im gegenleistungslosen Transferbezug zu verharren. Es ist leicht nachvollziehbar, dass Menschen weniger Lust und Bereitschaft aufweisen, Tätigkeiten aufzunehmen, für die sie sich nicht geeignet fühlen und in denen sie keine persönliche Erfüllung erwarten. Moralisch angreifbar bleibt dieses Verhalten dennoch, solange die erreichbaren Tätigkeiten dem eigenen moralischen Verständnis nach zumutbar wären. Beschneidungen der Beschäftigungs- und Wertschöpfungsmöglichkeiten gefährden die Menschenwürde damit unmittelbar. Wird einem Hilfeempfänger die Ausübung einer Tätigkeit, zu der er sich eigentlich berufen fühlt, durch Mindestlohnregelungen verweigert, so bleibt ihm andererseits

die Möglichkeit, Arbeiten zu verrichten, welche seine Würde gefährden, weil sie ihm weniger liegen und häufig nur geringere Möglichkeiten einräumen, einen eigenverantwortlichen Beitrag zum eigenen Lebensunterhalt zu erwirtschaften.

Hinzu treten indirekte Bedrohungen für die Menschenwürde. Mindestlöhne verhindern die Anpassung des Arbeitsmarktes an die Knappheitsverhältnisse und damit eine effiziente Allokation der Arbeitskräfte. Die fehlende Markträumung unterbindet die vollständige Nutzung der wertvollen und knappen Ressourcen, welche die Arbeitskraft, die Erfahrung und die Motivation der Arbeitsfähigen in einer Gesellschaft darstellen. Dadurch fällt der insgesamt in der Gesellschaft erwirtschaftete Wohlstand geringer aus als bei freier Lohnbildung. Bei gleicher Belastung der Arbeitnehmer durch Steuern und Abgaben kann den Hilfebedürftigen nur ein geringeres Sicherungsniveau geboten werden. Die Absicherung gegen materielle Notlagen wird gefährdet. Soll die materielle Absicherung der Hilfebedürftigen trotz des geringeren Wohlstands unverändert bleiben, muss eine höhere Belastung der Arbeitnehmer in Kauf genommen werden. Höhere Belastungen können die noch Beschäftigten wiederum zu würdelosem Verhalten verleiten, weil Leistungsanreize gemindert und Umgehungs- und Hinterziehungsmöglichkeiten attraktiver werden.

Hinzu kommt, dass selbst die im Mindestlohnbereich noch Beschäftigten nicht davon ausgehen können, ihren Lohn auch im eigentlichen Sinne erwirtschaftet zu haben. Der Lohn, den die noch Beschäftigten durchsetzen können, erklärt sich im Falle von Arbeitslosigkeit und Mindestlöhnen nicht in erster Linie aus einer knappheitsgerechten Wertschätzung anderer Wirtschaftsakteure, sondern durch das Privileg, zur künstlich verknappten Zahl der noch Beschäftigten zu gehören. Weil ein Mindestlohn die Verrichtung aller Tätigkeiten am regulären Markt ausschließt, in denen eine geringere Wertschöpfung erzielt wird, werden weniger Arbeitskräfte beschäftigt. Die noch Beschäftigten verdienen nicht aufgrund ihrer Leistung höhere Löhne, sondern weil gleichermaßen leistungsfähige Arbeitslose ihre Arbeitskraft nicht günstiger anbieten dürfen. Die Arbeitnehmer, die zu den Mindestlöhnen noch Beschäftigung finden, genießen die verwirklichte Entlohnungshöhe aufgrund der Verhinderung von Unterbietungskonkurrenz durch die Arbeitslosen und somit zu Lasten anderer. Ein vor Konkurrenz geschützter Arbeitnehmer wird es bei reiflicher Überlegung dieser Zusammenhänge nicht wirklich für moralisch richtig halten, dass er aufgrund eines Gesetzes mehr Lohn erhält als in einem freien Markt. Denn die Durchsetzung der Mindestlöhne schließt zwangsläufig andere Arbeitnehmer von der Teilhabe an der Arbeitswelt aus.

Die Soziale Marktwirtschaft im Allgemeinen und die deutsche Soziale Marktwirtschaft im Speziellen verstoßen nicht gegen die Anforderung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, nur weil sie zulassen, dass die Arbeitseinkommen in manchen Fällen nur durch solidarische Transfers ein auskömmliches Leben in materieller Sicherheit gestatten. Die Soziale Marktwirtschaft folgt dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde, gerade weil sie auf die Festlegung von Lohnhöhen verzichtet – und somit keine Mindestlöhne etabliert.

Nur weil in der Sozialen Marktwirtschaft die Aufgabe der sozialen Grundabsicherung nicht dem Arbeitsmarkt aufgebürdet wird, ermöglicht diese Wirtschaftsordnung eine hohe soziale Absicherung der materiellen Lebensbedingungen und gleichzeitig eine würdevolle, freiheitliche und eigenverantwortliche Beteiligung an der Arbeitswelt bei hohem Beschäftigungsgrad. Die Soziale Marktwirtschaft ist überaus geeignet, die Würde des Menschen zu schützen und zu achten. Sie hat daher die Unterstützung aller moralisch denkenden Menschen verdient.

Literatur

Aristoteles, 1909, Nikomachische Ethik, Jena

Böhm, Franz / **Eucken**, Walter, 1948, Vorwort – Die Aufgabe des Jahrbuchs, in: ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band 1, S. VII–XI

BVerfG – Bundesverfassungsgericht, 1980, Beschluss des Ersten Senats vom 3. Juni 1980, BVerfGE 54, 148 – Eppler, Karlsruhe

Cicero, Marcus Tullius, 1987, De officiis – Vom rechten Handeln, in: Büchner, Karl (Hrsg.), Sammlung Tusculum, München

Cranston, Maurice, 1987, Kann es soziale und wirtschaftliche Menschenrechte geben?, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang / Spaemann, Robert (Hrsg.), Menschenrechte und Menschenwürde: historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis, Wien, S. 224 – 241

Denninger, Erhard, 1999, Staatsaufgaben und Menschenrechte, in: Brunkhorst, Hauke (Hrsg.), Recht auf Menschenrechte: Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, Frankfurt am Main, S. 262 – 275

DGB-Bundesvorstand, 2006, Leitantrag 1: Die Würde des Menschen ist unser Maßstab, Berlin

Eekhoff, Johann, 1998, Beschäftigung und soziale Sicherung, Tübingen

Elster, Jon, 1979, Ulysses and the Sirens – Studies in Rationality and Irrationality, Cambridge (Mass.)

Erhard, Ludwig, 1957, Wohlstand für alle, Düsseldorf

Forst, Rainer, 1999, Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung: Zu einer konstruktiven Konzeption von Menschenrechten, in: Brunkhorst, Hauke (Hrsg.), Recht auf Menschenrechte: Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, Frankfurt am Main, S. 66 – 105

Gerhardt, Volker, 1999, Menschenrecht und Rhetorik, in: Brunkhorst, Hauke (Hrsg.), Recht auf Menschenrechte: Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik, Frankfurt am Main, S. 21 – 40

Hayek, Friedrich August von, 1969, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, in: ders. (Hrsg.), Freiburger Studien, Tübingen, S. 1 – 17

Kersting, Wolfgang, 2000, Politische Solidarität statt Verteilungsgerechtigkeit – Eine Kritik egalitaristischer Sozialstaatsbegründung, in: ders. (Hrsg.), Politische Philosophie des Sozialstaates, Weilerswist, S. 202 – 256

Margalit, Avishai, 1997, Politik der Würde – Über Achtung und Verachtung, Berlin

Marx, Karl, 1962, Kritik des Gothaer Programms, in: Marx/Engels Werke, Band 19, Berlin

Müntefering, Franz, 2006, Grußwort von Vizekanzler Müntefering beim DGB-Bundeskongress, Berlin

Nietzsche, Friedrich, 1988, Zur Genealogie der Moral, Reclams Universal-Bibliothek, Nr. 96123, Stuttgart

Pico della Mirandola, Giovanni, 1997, De hominis dignitate – Über die Würde des Menschen, in: Gönna, Gerd von der (Hrsg.), Reclams Universal-Bibliothek, Nr. 9658, Stuttgart

Pies, Eberhard, 2006, „Erst der Mensch, dann der Markt!“ – Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit als gleichrangige Prinzipien – 120 CDAler diskutieren mit Experten im AZK über Grundwerte der CDU, in: Soziale Ordnung, Nr. 6/2006, S. 20 – 21

Roth, Steffen J., 2002, Beschäftigungsorientierte Sozialpolitik – Gemeinnützige Beschäftigung als Brücke zwischen Sozialsystem und Arbeitsmarkt, Untersuchungen zur Wirtschaftspolitik, Band 125, Köln

Rüthers, Bernd, 2006, Deckel zu! Richter sind keine Pianisten, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27. Dezember 2006, S. 31

Schlothfeldt, Stephan, 2000, Ein Recht auf Beteiligung an der Erwerbsarbeit, in: Kersting, Wolfgang (Hrsg.), Politische Philosophie des Sozialstaates, Weilerswist, S. 372 – 403

Sen, Amartya, 1999, Ökonomie für den Menschen: Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München/Wien

Wetz, Franz-Josef, 2002, Die Würde des Menschen: antastbar?, Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, Hannover

Wildfeuer, Armin G., 2002, Menschenwürde – Leerformel oder unverzichtbarer Gedanke?, in: Nicht, Manfred / Wildfeuer, Armin G. (Hrsg.), Person – Menschenwürde – Menschenrechte im Disput, Band 5, Münster, S. 19 – 116

Willgerodt, Hans, 2006, Der Neoliberalismus – Entstehung, Kampfbegriff und Meinungsstreit, in: ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band 57, S. 47 – 89

Der Autor*

Dr. **Steffen J. Roth**, geboren 1970 in Ludwigshafen am Rhein, ist wissenschaftlicher Geschäftsführer des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln und des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung und übt einen Lehrauftrag an der Universität zu Köln aus. 1991–1997 Studium der Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaft an der Universität zu Köln und am Trinity College Dublin; 1997 – 2002 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Wirtschaftspolitischen Seminar der Universität zu Köln, Lehrstuhl Professor Johann Eekhoff. Für seine Forschungsarbeiten zur konstitutionenökonomischen Begründung einer „Beschäftigungsorientierten Sozialpolitik“ erhielt Steffen J. Roth im Dezember 2003 den Ehrhardt-Imelmann-Preis und im April 2005 den Wolfgang-Ritter-Preis. Aktuell befasst er sich insbesondere mit der wechselseitigen Beeinflussung gesellschaftlicher Normen und institutioneller Anreizsysteme.

* Der Autor dankt den Teilnehmern der Vorlesung „Ordnungspolitik“ im Sommersemester 2007 für die Diskussion der wichtigsten Thesen und Gedanken, insbesondere aber Vera Bünnagel und Benedikt Langner für deren sorgfältige Durchsicht des Skripts und die hilfreichen Anregungen und Kommentare.

© 2007 ROMAN HERZOG INSTITUT e. V., München

ISSN 1863-8090 / ISBN 978-3-9811571-3-0

Herausgeber:

ROMAN HERZOG INSTITUT e. V.

Max-Joseph-Straße 5

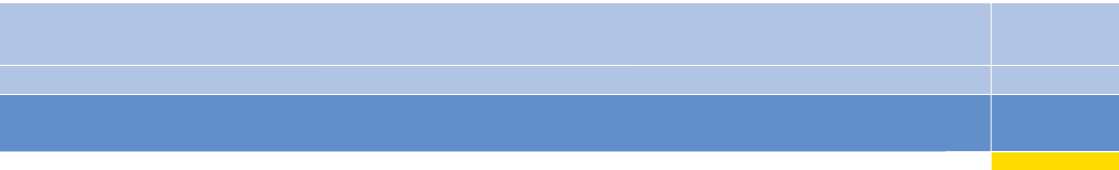
80333 München

www.romanherzoginstitut.de

Gestaltung und Produktion: edition agrippa, Köln · Berlin

Foto: Corbis

Die Studie ist beim Herausgeber kostenlos erhältlich.



ISBN 978-3-9811571-3-0